



Abschlussbericht

der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Pöberschau UAKP

An

Evangelisch Lutherische Landeskirche Sachsens

-Herrn Landesbischof Tobias Bilz-

Kirchenbezirk Marienberg

-Herrn Sup. Rainer Findeisen-

Kirchgemeinde Kühnhaide-Pöberschau

-Herrn Lutz Reichel-

Vorgelegt am: 27. Juni 2023

Zuletzt bearbeitete und ergänzte Version vom: 19. September 2023

von

Christiane Hentschker-Bringt, Dr. med. Gregor Mennicken, Dr. med. Julia Schellong, Jörn Zimmermann

Christiane Hentschker-Bringt

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

System-, Paar- und Familientherapeutin (DGSF)

AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“

Königsbrücker Straße 62

01099 Dresden

Dr. med. Gregor Mennicken

Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Silberweg 2

01324 Dresden

Dr. med. Julia Schellong

Leitende OÄ und OÄ Psychotraumatologie,

Fachärztin für Psychosomatische Medizin, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik

Fetscherstraße 74

01307 Dresden

Jörn Zimmermann

Rechtsanwalt und Mediator

Markt 14

01723 Wilsdruff

aufarbeitung-pobershau@posteo.de

INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
VORWORT	8
A. ORGANISATORISCHE AUSFÜHRUNGEN	9
A.1 Beauftragung der Kommission	9
A.1.1 Hintergrund der Beauftragung	10
A.1.2 Beteiligung des Beirats und der Betroffenen	12
A.1.3 Abgrenzung der Aufarbeitungstätigkeit	12
A.1.3.1 Abgrenzung in räumlicher Hinsicht (Marienberg)	12
A.1.3.2 Abgrenzung in sachlicher Hinsicht („keine Strafverfolgungstätigkeit“)	13
A.2 Methodische Vorgehensweise	13
B. INHALTLICHE AUSFÜHRUNGEN	15
B.1 Ausmaß der Vorfälle	15
B.1.1 Definition und Differenzierung des Begriffes „sexualisierte Gewalt“	15
B.1.1.1 Grenzverletzungen.....	16
B.1.1.2 Sexuelle Übergriffe	16
B.1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	17
B.1.2 Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	18
B.1.3 Sexueller Missbrauch Jugendlicher, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Beleidigung.....	20
B.1.4 Abschließende Bemerkung zur historischen Entwicklung des Kinder schützenden Strafrechts.....	21
B.1.5 Zusammenfassung der festgestellten Ausmaße	22
B.2 Täter*innenstrategien.....	22
B.2.1 Typische Täter*innenstrategien (in Institutionen)	22
B.2.1.1 Zielgerichtete Auswahl von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeitsfeldern	22
B.2.1.2 Aufbau und Stärkung einer vertrauensvollen Beziehung zum Kind oder Jugendlichen, seinen Bezugspersonen und dem Umfeld	23
B.2.1.3 Schleichende Sexualisierung der Beziehung.....	24
B.2.1.4 Vernebelung der Wahrnehmung des Kindes und des Umfeldes.....	24
B.2.1.5 Schaffung von Gelegenheiten – Kontrolle des Kindes und der Situation	26
B.2.1.6 Wechselspiel aus Belohnung und Bedrohung – „Zuckerbrot und Peitsche“	26
B.2.1.7 Widerstand ignorieren, aufweichen oder brechen	27
B.2.1.8 Geheimhaltung	27
B.2.1.9 Erzeugung von Schuldgefühlen.....	28
B.2.2 Konkretisierung im vorliegenden Fall	28

B.2.2.1 Zielgerichtete Auswahl von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeitsfeldern	29
B.2.2.2 Vertrauen aufbauen.....	29
B.2.2.3 Vernebelung der Wahrnehmung	32
B.2.2.4 Schleichende Sexualisierung.....	40
B.2.2.5 Schaffung und Nutzung von Gelegenheiten	42
B.2.2.6 Wechselspiel aus Belohnung und Bedrohung – „Zuckerbrot und Peitsche“	43
B.2.2.7 Widerstand ignorieren, aufweichen oder brechen	43
B.2.2.8 Kontrolle der Kinder und der Situation.....	45
B.2.2.9 Geheimhaltung	50
B.2.2.10 Schuldverschiebung und fehlende Verantwortungsübernahme.....	51
B.3 Folgen sexualisierter Gewalt.....	55
B.3.1 Sexualisierte Gewalt – Folgen allgemein	55
B.3.2 Sexualisierte Gewalt und Sexuelle Belästigung – Folgen im Speziellen.....	57
B.3.2.1 Folgen sexueller Belästigung für die psychische Gesundheit	57
B.3.3 Konkretisierung im vorliegenden Fall	60
B.3.3.1 Individuelle Folgen für die Betroffenen.....	60
B.3.3.2 Folgen für die Familie der Betroffenen.....	68
B.3.3.3 Folgen für Kirchgemeinde.....	70
B.3.3.4 Folgen für Familie des Beschuldigten	72
B.4 Missbrauchsbegünstigende Faktoren.....	73
B.4.1 Missbrauchsbegünstigende Faktoren nach Finkelhor	73
B.4.1.1 Es besteht eine Motivation zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder	74
B.4.1.2 Innere Hemmschwellen müssen überwunden werden.....	74
B.4.1.3 Äußere Hemmschwellen müssen überwunden werden	75
B.4.1.4 Der Widerstand der Betroffenen muss überwunden werden	78
B.4.2 Konkretisierung im vorliegenden Fall	79
B.4.2.1 Bagatellisierung der Taten.....	79
B.4.2.2 Nichternstnehmen – Ausbleiben von Konsequenzen/Strafen	80
B.4.2.3 Hoher Status des Beschuldigten	81
B.4.2.4 (Persönliche) Verflechtungen/Enge.....	83
B.4.2.5 Fehlende Wahrnehmung und Tabuisierung, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder im eigenen Umfeld passieren kann	84
B.4.2.6 Fehlende strukturelle Vorgaben, Einbindung und Kontrolle für ehrenamtliche Mitarbeitende	85
B.4.2.7 Tabuisierung Sexualität/fehlendes Wissen über sexualisierte Gewalt und Scham... ..	87
B.4.2.8 Ausnutzung von Vertrauen und Zugang zum Kind	88
B.5 Verantwortlichkeiten und Strukturen	89
B.5.1 Sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen in Deutschland.....	89
B.5.2 Die Rolle der EKD	92
B.5.2.1 Betroffenenbeteiligung.....	94
B.5.2.2 Aufarbeitung	96

B.5.2.3 Anerkennung erlittenen Unrechts	97
B.5.2.4 Prävention in den evangelischen Kirchen.....	98
B.5.2.5 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	102
B.5.3 Die Strukturen für Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des evangelischen Landesjugendpfarramts	103
B.5.4 Konkretisierung im vorliegenden Fall	109
B.5.4.1 Strukturen für Aufarbeitung	109
B.5.4.2 Kommunikative Defizite.....	114
B.5.4.3 Fehlende und mangelnde Ausstattung mit Ressourcen	115
B.6 Dynamik in der Kirchgemeinde nach Aufdeckung der Vorfälle.....	116
B.6.1 Leugnung als Abwehrmechanismus	117
B.6.2 Spaltung als Abwehrmechanismus	118
B.6.3 Wut, Sprachlosigkeit und kollektive Überforderung	121
B.6.4 Überlagernder Konflikt als Besonderheit des vorliegenden Falles.....	123
 C. EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION AN DIE EVLKS	 126
 D. TRANSPARENZERKLÄRUNG	 129
 E. LITERATUR.....	 130

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
aej	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.
Aufl.	Auflage
BeFo	Beteiligungsforum
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BH	Büstenhalter
bspw.	beispielsweise
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
dpa	Deutsche Presse-Agentur
ebd.	ebenda
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
e.V.	eingetragener Verein
et al.	und andere (et alii)
etc.	und so weiter (et cetera)
EVLKS	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Ev.-Luth.	Evangelisch-Lutherisch
f.	folgende [Seite]
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende [Seiten]
ForuM	Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und andere Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland
i.d.R.	in der Regel

KKG	Kinderschutzkooperationsgesetz, eigentlich: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
kna	Katholische Nachrichten-Agentur
MHG	Mannheim, Heidelberg, Gießen
mwN.	mit weiteren Nachweisen
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
PIH-K	Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
Q	Quelle
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Name einer Fachzeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	SK-StGB – Der Referenzkommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StR	Strafrecht
taz	tageszeitung
UAK	Unabhängige Anerkennungskommission
UAKP	Unabhängige Aufarbeitungskommission Pobershau
UBSKM	Unabhängige(r) Beauftragte(r) für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs
UKASK	Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
vgl.	vergleiche

VORWORT

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission Pobershau legt hiermit den nachfolgenden Abschlussbericht vor; dieser stellt zwar den vorläufigen Abschluss der Tätigkeit der Kommission dar, nicht aber den endgültigen Schlusspunkt der Aufarbeitung insgesamt, der nach Auffassung der Kommissionsmitglieder nicht wirklich gesetzt werden kann. Etwaige Betroffene von Vorfällen sexualisierter Gewalt sind daher nicht nur aufgefordert, sondern auch herzlich eingeladen, sich auch nachträglich bei Mitgliedern der Kommission, bei den kirchlichen Institutionen oder kirchenunabhängigen Fachorganisationen zu Wort zu melden.

Unser besonderer Dank gilt den Betroffenen, die durch ihr mutiges Zusammenstehen den Aufarbeitungsprozess angestoßen und wesentlich begleitet haben. Wir danken auch allen Menschen in und um Pobershau sowie in den kirchlichen Strukturen, die für ein Gespräch mit der UAKP zur Verfügung standen und Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

Die Aufarbeitung eines Falls sexualisierter Gewalt in einem dörflichen Kontext, in dem über Generationen Familien miteinander gelebt haben und auch weiterhin miteinander leben werden, erfordert besondere Sensibilität. Dem Bedürfnis nach Aufklärung und Transparenz stehen Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzfragen gegenüber. Die UAKP hat schon zu Beginn ihrer Tätigkeit zugesagt, beteiligte Personen zu anonymisieren; ausgenommen allerdings Personen des öffentlichen Lebens einschließlich kirchlicher Funktionsträger. Gleichwohl ist der UAKP bewusst, dass vielen Menschen bekannt ist, um wen es sich jeweils handelt. Die UAKP bittet die Leser des Aufarbeitungsberichtes daher um einen achtsamen Umgang mit den Informationen.

Der nachfolgende Abschlussbericht erfüllt nicht nur die Aufgabenstellung der Auftraggeber; er soll insbesondere auch dazu beitragen, für die Thematik sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren, diese zu enttabuisieren und darüber zu reden. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern liegt in der Hand aller.

Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu begleiten und zu beschützen.¹

¹ Christine Unrath 2020

A. ORGANISATORISCHE AUSFÜHRUNGEN

A.1 BEAUFTRAGUNG DER KOMMISSION

Inhalt, Umfang und Grenzen der Tätigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Pobershau (kurz: UAKP oder Kommission) werden zunächst durch den schriftlichen Auftrag bestimmt, welcher der Kommission durch die Auftraggeber erteilt wurde. Auftraggeber im rechtlichen Sinne sind vorliegend die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (kurz: EVLKS), die jetzige Kirchgemeinde Kühnhaide-Pobershau sowie der Kirchenbezirk Marienberg (kurz: Kirchenbezirk).

Der Auftrag wurde im Januar 2022 mit folgendem Inhalt erteilt:

- **Aufarbeitung** der Vorfälle in Pobershau und damit verbundene Vorgänge in Kirchgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche insgesamt
- **Feststellen des Ausmaßes** der Vorfälle im Hinblick auf zeitlichen Umfang, personellen Umfang und Intensität
- **Klärung der Verantwortlichkeiten** einschließlich des Umgangs zum Zeitpunkt der Vorfälle und in der Folgezeit
- **Aufdecken der Strukturen**, welche die Vorfälle und deren Ausmaß ermöglicht bzw. begünstigt haben
- **Aufzeigen der Unterstützungsstrukturen** und Personen, die zur Aufklärung beigetragen haben
- **Aufklären über Strategien** angeschuldigter Personen im Kontext des konkreten Falles
- **Aufzeigen der Folgen** sexualisierter Gewalt für die Betroffenen, deren soziales Umfeld und das kirchliche Umfeld
- **Aufstellung von Empfehlungen** für ein Schutzkonzept in der Kirchgemeinde
- Erstellung und Veröffentlichung eines **Zwischen- und eines Abschlussberichtes**, in welchem Namen der Betroffenen nicht genannt werden; der Zwischenbericht wird in der Mitte, der Abschlussbericht wird am Ende der Tätigkeit erstellt

Vereinbart wurden zudem folgende Grundsätze für die Tätigkeit der UAKP:

- Die UAKP orientiert sich in ihrer Arbeit am Leid der Betroffenen und erkennt dieses an.
- Die UAKP unterliegt nachfolgend genannten Grundsätzen und ist im Übrigen an Weisungen der Auftraggeber nicht gebunden; sie ist in diesem Sinne ein unabhängiges Gremium.
- Die UAKP regelt und organisiert ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung.

Die an der UAKP Beteiligten werden nicht in ihrer Eigenschaft als etwaige Geheimnisträger im Sinne des § 203 StGB tätig; sie verpflichten sie jedoch hinsichtlich aller fremden Geheimnisse, die sie bei Ausführung ihrer Beauftragung erfahren, zur Verschwiegenheit. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt allerdings nur insoweit, als hierdurch Inhalte und Ziele der Auftragserteilung nicht beeinträchtigt werden. Die UAKP darf im Rahmen ihrer Beauftragung alle Fälle von Missbrauch und strukturelles Versagen der Verantwortlichen aufdecken und – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte – öffentlich machen.

Die Beteiligten der UAKP haben das Recht auf Einsicht in Akten der Auftraggeber. Sie haben ferner das Recht, Zeug*innen und Verantwortliche anzuhören, die bei einem der Auftraggeber beschäftigt sind. Die Öffentlichkeitsarbeit folgt den Empfehlungen der Broschüre der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (kurz: UKASK): „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“.² Die UAKP bestimmt eine Ansprechperson für die Kommunikation mit der Presse.

A.1.1 HINTERGRUND DER BEAUFTRAGUNG

Im Dezember 2018 berichtete der Vater einer Betroffenen erstmals dem Pfarrer der Kirchgemeinde Kühnhaide-Pobershau über Vorfälle sexualisierter Gewalt in den 1990er Jahren. Nach mehreren Gesprächen mit Betroffenen wurde dies Ende April 2019 der Landeskirche bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe fiel in eine Zeit, in welcher in der EVLKS personelle Veränderungen in zwei leitenden Positionen stattfanden: am 11.10.2019 war der Landesbischof Dr. Carsten Rentzing zurückgetreten, am 01.03.2020 begann die Amtszeit des neuen Landesbischofs Tobias Bilz. Die Dienstzeit des

² UKASK 2020

Präsidenten des Landeskirchenamts (kurz: LKA) der EVLKS, Dr. Johannes Kimme, endete 2019; Hans-Peter Vollbach trat am 01.09.2019 seine Nachfolge an.

Dennoch wurde in dieser Zeit die Unabhängige Anerkennungskommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt - Unabhängige Anerkennungskommission - eingerichtet. Diese prüft verjährte Fälle von sexualisierter Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche, die im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und ihrer Diakonie tätig waren. Sie entscheidet über freiwillige Leistungen, mit denen das verursachte Leid gesehen und anerkannt werden soll (Anerkennungsleistungen). Darüber hinaus kann die Unabhängige Anerkennungskommission Unterstützungsleistungen zusprechen zur Milderung noch andauernder Folgen sexualisierter Gewalt, wenn diese Leistungen nicht von einer anderen Stelle, zum Beispiel einer Krankenversicherung, übernommen werden.³ In der Anerkennungskommission war von vielen Betroffenen die Aufarbeitung der geschilderten Vorkommnisse eines der wichtigsten Anliegen.

Vor diesem Hintergrund fand im Sommer 2020 unter Leitung von Landesbischof Tobias Bilz ein Gespräch zu den Fällen von sexualisierter Gewalt in Pobershau statt. Daran nahmen neben verschiedenen Fachleuten auch Vertreter*innen des Kirchenbezirks Marienberg und der Gemeinde Pobershau teil. Für den Aufarbeitungsprozess in der Gemeinde Pobershau wurde beschlossen, zunächst eine Steuerungsgruppe zu bilden, die als Ergebnis ihrer Arbeit eine unabhängige Kommission für die Aufarbeitung vor Ort beauftragen sollte. Für die Einrichtung und Leitung einer Steuerungsgruppe wurde Pfarrer im Ruhestand Thomas Schönfuß beauftragt. Die Steuerungsgruppe war Anfang Dezember zusammengestellt und bestand aus Betroffenen, Fachexpert*innen, Gemeindemitgliedern und Beschäftigten der EVLKS. Durch die angespannte Infektionslage wegen COVID-19 konnte diese sich erst im März 2021 ein erstes Mal treffen. In mehreren Sitzungen wurden die Mitglieder für die unabhängige Aufarbeitungskommission (UAKP) ausgewählt und die Beauftragung der Kommission vorbereitet sowie mit den Auftraggebern abgesprochen.

Mit dem 18. Januar 2022 begann offiziell der Prozess der unabhängigen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Kirchgemeinde Kühnhaide-Pobershau in den 1990er Jahren, die 2019 bekannt wurden.

³ EVLKS Anerkennungskommission S.1

A.1.2 BETEILIGUNG DES BEIRATS UND DER BETROFFENEN

Mit Aufnahme der Arbeit der UAKP ging die Steuerungsgruppe Pobershau in einen Beirat über, der den Aufarbeitungsprozess begleitete. Der Beirat tagte mehrfach im Jahr in der Bischofskanzlei und wurde von Pfarrer i.R. Schönfuß und Bischof Bilz geleitet. Der Beirat bereitete in Absprache mit dem Kirchenvorstand Pobershau und der UAKP die Auftaktveranstaltung des Aufarbeitungsprozesses in der Silberscheune in Pobershau am 1. April 2022 sowie die Abschlussveranstaltung am 27. Juni 2023 vor. Die Betroffenen waren zum einen sehr aktiv in der Steuerungsgruppe und dem Beirat beteiligt, zum anderen erhielten sie Gelegenheit, vor jeder Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

A.1.3 ABGRENZUNG DER AUFARBEITUNGSTÄTIGKEIT

Aufgrund der durch die Auftraggeber ausdrücklich gewollten Unabhängigkeit der Kommission sind die Vorgaben der Auftragserteilung nicht als starre Grenzen zu verstehen.

A.1.3.1 ABGRENZUNG IN RÄUMLICHER HINSICHT (MARIENBERG)

In räumlicher Hinsicht stellte sich den Kommissionsmitgliedern im Laufe der Aufarbeitung insbesondere die Frage, ob und inwieweit die Tätigkeit auf Vorfälle ausgedehnt werden muss, die verschiedentlich bezüglich weiterer kirchlicher Mitarbeiter des Kirchenbezirks Marienberg Erwähnung fanden bzw. einzelnen Kommissionsmitgliedern bereits im Vorfeld bekannt geworden waren. Letztlich hat sich die Kommission entschieden, solchen Vorfällen im hiesigen Rahmen nur bezüglich der Vorfälle Pobershau nachzugehen. Maßgeblich für diese Entscheidung waren einerseits zeitliche Grenzen und andererseits die Überzeugung, dass eine diesbezügliche Aufarbeitung (Fall G.) eigenes Gewicht verdient. Eine Einsicht in anonymisierte Unterlagen des Landeskirchenamts war für die Vorfälle in Verbindung mit der Kirchgemeinde Pobershau nicht ergiebig. Unterlagen mit Bezug zum Fall Pobershau waren der Kommission nach Anfrage und Anonymisierung zeitnah zur Verfügung gestellt worden.

In Bezug auf den Beschuldigten aus Pobershau, der in Marienberg einen Jugendchor geleitet haben soll, konnte aus zeitlichen Gründen – die Vorlage des Abschlussberichtes musste deshalb bereits nach hinten verschoben werden – kein gesonderter Aufruf an etwaige Betroffene in der Kirchgemeinde Marienberg erfolgen. Die UAKP kann daher keine Aussagen treffen, ob durch den Beschuldigten aus

Pobershau in diesem Rahmen ebenfalls sexuelle Übergriffe verübt worden sind. Hierzu bedarf es ergänzender Aufarbeitung durch die Landeskirche.

A.1.3.2 ABGRENZUNG IN SACHLICHER HINSICHT („KEINE STRAFVERFOLGUNGSTÄTIGKEIT“)

In sachlicher Hinsicht stellte sich den Kommissionsmitgliedern die Frage, welchen Raum strafrechtliche Fragen im Rahmen der Aufarbeitungstätigkeit und des Abschlussberichts einnehmen sollen. Insofern ist zunächst klarzustellen, dass die strafrechtliche Aufarbeitung im eigentlichen Sinne den bestehenden Strafverfolgungsorganen vorbehalten ist und die Tätigkeit einer Aufarbeitungskommission die Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden nicht ersetzen, geschweige denn möglicherweise als ungerecht oder unbefriedigend empfundene Ergebnisse korrigieren kann. Aufarbeitung basiert auf der Annahme, dass erlebte, verschwiegene und vertuschte Gewalt die Gegenwart beeinträchtigt und Unrecht gegenüber betroffenen Menschen ist. Sie ist häufig der einzige Weg, den Betroffene gehen können, um das erlebte Unrecht öffentlich zu machen und gesellschaftliche Anerkennung zu erfahren.⁴

A.2 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Die unabhängige Aufarbeitungskommission Pobershau (kurz: Kommission bzw. UAKP) hat Anfang 2022 ihre eigentliche Tätigkeit zur Aufarbeitung der im Raum stehenden Vorfälle sexualisierter Gewalt in Pobershau aufgenommen. Die Vorgehensweise orientierte sich an den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (UKASK); zu Beginn der Tätigkeit erfolgte eine Rückkopplung mit dem Mitarbeiterstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) per Videokonferenz. Der UAKP wurden verschiedene, teilweise sehr umfangreiche Dokumentensammlungen zugearbeitet, darunter eine Sammlung des Ortspfarrers zur Zeit der Aufdeckung, die für die Anerkennungskommission erarbeitete Dokumentation von drei Betroffenen und eine Sammlung aus dem Landeskirchenamt und der Bischofskanzlei. Die Dokumente wurden gesichtet, sortiert, gesichert und zur Basis der Kommissionsarbeit gemacht. Diese Dokumente machen ein Volumen von ca. 1.000 Seiten aus. Die Kommission hat ferner 22 Anhörungen mit 30 anwesenden Personen durchgeführt. Angehört wurden Betroffene und Zeitzeugen, teilweise in Begleitung. Zur Anhörung war per Flyer und mündlich

⁴ UKASK 2020, S. 8

aufgerufen worden; einzelne Personen wurden aufgrund Aktenlage bzw. Hinweisen Angehörter initiativ eingeladen. Die Anhörungen erfolgten anhand eines erstellten Leitfadens jeweils in unterschiedlicher Besetzung durch zwei Mitglieder der Kommission und wurden (mit einer Ausnahme) im Einverständnis der Anwesenden durch Tonaufnahmen dokumentiert. Alle Anhörungen wurden zur weiteren Bearbeitung transkribiert bzw. dokumentiert und ausgewertet. Die Anhörungen fanden vorzugsweise im direkten Austausch statt, unter Berücksichtigung der Wünsche der angehörten Personen und der Möglichkeiten der Kommission auch via Videokonferenz und in einem Telefonat. Die für die Anhörungen geplante Zeitdauer von jeweils etwa zwei Stunden wurde aufgrund des Redebedarfs der Personen bzw. aufgrund des Klärungsbedarfs der Kommission überwiegend deutlich überschritten. Die Dokumentationen wurden in mehreren Schritten inhaltsanalytisch anhand einer an der Beauftragung orientierten Matrix ausgewertet. Die Kommission nahm Einsicht in anonymisierte Unterlagen des Landeskirchenamts der EVLKS zum „Fall G.“ und in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft zum Fall des Beschuldigten. Das gesamte Aktenmaterial ist in die Auswertung ebenso eingeflossen wie einzelne Rückfragen, welche die Kommission im Einzelfall gestellt hat, soweit weiterer Klärungsbedarf bestand. Die nachfolgende Darstellung enthält – soweit möglich – zunächst einen abstrakt gehaltenen Teil zu den einzelnen Themenkomplexen und unmittelbar anschließend eine auf den „Fall Pobershau“ bezogene Konkretisierung. Quellenzitate sind in der nachfolgenden Darstellung abgesetzt und in Fußnoten mit anonymisierten Quellenangaben versehen.

B. INHALTLICHE AUSFÜHRUNGEN

B.1 AUSMAß DER VORFÄLLE

Die Kommission hat den zeitlichen und personellen Umfang sowie die Intensität der Vorfälle überprüft.

B.1.1 DEFINITION UND DIFFERENZIERUNG DES BEGRIFFES „SEXUALISIERTE GEWALT“

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst Handlungen, die strafrechtlich relevant sind, aber auch andere grenzverletzende oder sexuell übergriffige Handlungen, die das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzen. Im Rahmen der vorliegenden Aufarbeitung sind nur Kinder und Jugendliche relevant, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen auch nur auf diese Altersgruppe beziehen.

Zusammengefasst werden unter sexualisierter Gewalt all jene Handlungen verstanden, „die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund seiner seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten oder Unwissenheit statt. Täter*innen nutzen die eigene Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁵ Das bedeutet, dass es zwischen Erwachsenen und Kindern keine einvernehmlichen sexuellen Handlungen geben kann, sondern alle diese Handlungen Gewalt darstellen und damit kindeswohlgefährdend sind.

Handlungen sexualisierter Gewalt weisen eine große Bandbreite auf. Sie reichen von verbalen sexuellen Anspielungen bis hin zu massiven körperlichen Übergriffen. Zu den Handlungen zählen sogenannte „hands-on“-Taten (mit Körperkontakt, bspw. Berührungen im Intimbereich oder orale, vaginale oder anale Penetration) und „hands-off“-Taten (ohne Körperkontakt, wenn bspw. Täter*innen vor einem Kind masturbieren oder das Kind nötigen, sich zu entkleiden).

⁵ Bange 2011

Hilfreich ist eine Unterteilung sexualisierter Gewalt in drei Kategorien: in sexuelle Grenzverletzungen, in sexuelle Übergriffe und in strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt, die im Folgenden kurz näher erläutert werden.⁶

B.1.1.1 GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen sind alle zufälligen und unabsichtlichen Verhaltensweisen gegenüber anderen, die deren persönliche Grenzen verletzen. Dies kann bspw. eine Umarmung sein, bei welcher der Erwachsene nicht merkt, dass sie dem Kind unangenehm ist. Ob etwas eine Grenzverletzung darstellt, hängt nicht nur von der Absicht des Erwachsenen ab, sondern auch davon, wie das Kind die Situation erlebt. Im Alltag sind Grenzverletzungen nicht immer zu vermeiden.

Konkretisierung im vorliegenden Fall

Einfache Grenzverletzungen im Sinne der soeben genannten Definition ließen sich im vorliegenden Fall nicht ausmachen, weil sich aus den Schilderungen der Betroffenen ergibt, dass zufälliges bzw. unabsichtliches Verhalten auszuschließen ist. An dieser Stelle soll allerdings darauf hingewiesen werden, dass den als eindeutige Straftaten einzuordnenden Vorfällen durchaus bloße Grenzverletzungen im oben genannten Sinne vorausgegangen sein könnten, die jedoch wegen des Gewichts der als Straftaten einzuordnenden Verhaltensweisen von den hierdurch Betroffenen keine eigene Erwähnung fanden.

B.1.1.2 SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig sind, sondern absichtlich erfolgen und sich i.d.R. in ihrer Häufigkeit und Massivität steigern. Der Übergang zu strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt ist fließend. Häufig sind sexuelle Übergriffe Teil eines sogenannten Grooming-Prozesses, bei dem es darum geht, Kinder in sexuelle Gewalthandlungen zu verstricken und deren Widerstandsfähigkeit zu verhindern. Als sexueller Übergriff gelten bspw. das wiederholte, wie zufällige Berühren von Brust oder Po, sexualisierte Bemerkungen über die körperliche Entwicklung eines Kindes oder das scheinbar zufällige Hereinplatzen in Umkleidesituationen. Sexuell übergriffiges Verhalten weist auf persönliche, bei

⁶ Enders 2012

institutionalisierter Gewalt auch auf fachliche Defizite hin und ist in jedem Fall Ausdruck mangelnder Empathie und persönlicher und fachlicher Ungeeignetheit.

Konkretisierung im vorliegenden Fall

Im vorliegenden Fall werden abgesehen von den Personen, die als strafbare Handlungen einzuordnende Verhaltensweisen beschreiben, von zwei weiteren Personen sexuelle Übergriffe beschrieben, wobei eine Person hierfür den Begriff Grenzverletzung verwendet. Nach der hier angeführten Definition ist dies bereits als sexueller Übergriff einzuordnen. Beispielsweise habe sich der Beschuldigte „immer so die ganze Zeit ran gekuschelt“.

Ab dem Zeitpunkt musste ich immer aufpassen, dass ich nicht in seiner Nähe bin, weil er immer versucht hat, mich anzufassen. Einmal hatte ich zum Beispiel gemerkt, dass seine Hand ganz leicht an meinem Hintern war, und selbst wenn ich in diesem Moment etwas gesagt hätte, hätte er ja wie zurückschrecken können.⁷

Eine weitere Person beschreibt einen Vorfall im Jahr 2007; sie sei damals ein 10- oder 11-jähriges Mädchen gewesen, und der Beschuldigte habe ihr spontan angeboten, sie nach Hause zu begleiten; nach einem scheinbar unbefangenen Gespräch habe er sie von oben bis unten angeguckt und geäußert:

Ja, du bist ja auch schon eine schöne Frau, du hast ja wirklich schon schöne Brüste.⁸

Dieser Situation habe sie sich nur entziehen können, indem sie schnell vorgegeben hätte, sie müsse in eine andere Richtung laufen.

B.1.1.3 STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN SEXUALISierter GEWALT

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (im hiesigen Kontext: gegenüber Kindern) stellen insbesondere die dem Jugendschutz dienenden Vorschriften der §§ 174, 176, 180, 182, 184 g und einzelne Vorschriften in § 184 StGB dar.⁹

⁷ diese Schilderung stammt von einer seinerzeit jüngeren Erwachsenen

⁸ Q1

⁹ Wolter in SK, Rn. 10 vor § 174

B.1.2 SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

§ 176 Abs. 1 StGB stellt in der zur Tatzeit maßgeblichen Fassung vom 10.03.1998¹⁰ unter Freiheitsstrafe¹¹ sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) bzw. wenn der Täter sexuelle Handlungen an sich von einem Kind vornehmen lässt. Sexuelle Handlungen in diesem Sinne setzen körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer voraus, deren sexuelle Natur und Erheblichkeit der Beurteilung im Einzelfall unterliegt, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Kind die sexuelle Bedeutung des Vorgangs versteht oder überhaupt wahrnimmt.¹² Das Berühren von bedeckten oder unbedeckten Genitalien und/oder weiblichen Brüsten oder das Führen einer Kinderhand an den Penis des Täters, deren sexuelle Natur durch unmissverständliche Äußerungen sexueller Art gegeben ist, stellen unzweifelhaft eine Tathandlung des sexuellen Missbrauchs von Kindern dar.

Konkretisierung im vorliegenden Fall

Vorliegend beschreiben Betroffene konkrete, vielfach wiederholte Handlungen im oben genannten Sinne über einen längeren Zeitraum von etwa 24 Monaten.¹³

*Plötzlich fing er an, meine Brust mit der einen Hand zu streicheln. Die anderen konnten das gar nicht sehen, da die Arme so verschränkt waren.*¹⁴

*Er flüsterte mir dabei [...] in mein Ohr: Wenn ich an deine Brüste denke, bekomme ich einen Ständer.*¹⁵

Dabei legte er beispielsweise seine Hand von hinten auf meine Brust oder auf meinen Oberschenkel. [...] Er umarmte mich, auf die Art, dass der gesamte Körper, vor allem auch das

¹⁰ gültig vom 01.01.1975 bis 31.03.1998, bzw. vom 13.11.1998, gültig vom 01.04.1998 bis 31.03.2004

¹¹ 6 Monate bis zu 10 Jahre; In der früheren Fassung (10.03.1998) war der minder schwere Fall mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bedroht.

¹² Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 176 Rn. 5 f. mwN.

¹³ Q2

¹⁴ Q3

¹⁵ Q4

Becken, fest an den Körper des anderen gedrückt ist. Dabei legte er, je nachdem, ob die Umarmung von hinten oder vorn erfolgte, seine Hand auf meine Brust oder mein Gesäß.¹⁶

Nach einer Probe auf der Empore wurde das Licht ausgemacht. Er hat uns „hilfsbereit“ in den Arm genommen und dabei festgestellt, dass wir einen BH tragen. [...] Er berührte mich an den Brüsten.¹⁷

Er kam von hinten [in die Hose] rein. Ich würde behaupten, er stand schräg links hinter mir.¹⁸

Mit Rücksicht auf die Betroffenen wird hier von weiteren detaillierten Einzelschilderungen abgesehen, welche gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. in Anhörungen durch die Kommission abgegeben wurden. Derartige strafbare Handlungen werden von drei Betroffenen beschrieben. Diese nennen zumindest eine weitere Person, die in gleicher Weise betroffen gewesen sein soll; sie hat sich weder im Rahmen des Outings noch im Rahmen der Aufarbeitung persönlich gemeldet, war aber bei einer ersten Offenlegung im rein privaten Umfeld als Betroffene anwesend.¹⁹ Eine der direkt Betroffenen erinnert sich an den Vornamen einer weiteren Person, die ebenfalls von derartigen Handlungen betroffen gewesen sein soll; diese Person konnte aber nicht genauer ausgemacht werden.²⁰

Die Strafverfolgungsbehörden wurden durch Strafanzeige von Betroffenen Mitte bis Ende Dezember 2019 eingeschaltet.²¹ Nach erfolgten Zeugenvernehmungen erstattete der Beschuldigte am 21.02.2020 Selbstanzeige.²² Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 13.05.2020 eingestellt und die von den Betroffenen beschriebenen Tathandlungen als sexuellen Missbrauch von Kindern eingeordnet, soweit sie noch nicht 14 Jahre alt waren. Die Einstellung erfolgte wegen Verjährung.²³

¹⁶ Q5

¹⁷ Q6

¹⁸ Q7

¹⁹ Q8

²⁰ Q9

²¹ Q10

²² Q11

²³ Q12; Verjährung der Taten stellt ein Strafverfolgungshindernis dar und führt regelmäßig zur Einstellung des Strafverfahrens; dabei ist der Grund der Einstellung nicht der zitierten Einstellungsnorm, sondern der Begründung der Staatsanwaltschaft zu entnehmen.

B.1.3 SEXUELLER MISSBRAUCH JUGENDLICHER, SEXUELLER MISSBRAUCH VON SCHUTZBEFOHLENIEN, BELEIDIGUNG

Sexueller Missbrauch Jugendlicher – d.h. von Personen zwischen 15 und 18 Jahren – sowie Beleidigung wurden von der Staatsanwaltschaft geprüft und als verwirklichte Straftatbestände abgelehnt, weil einzelne erforderliche Tatbestandsmerkmale nicht verwirklicht seien.²⁴ Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen wurde von der Staatsanwaltschaft nicht in Erwägung gezogen. Die Kommission hat zwar nicht die Aufgabe, etwaige Lücken staatlicher Ermittlungsorgane zu schließen, geht aber davon aus, dass das Ermittlungsergebnis im Wesentlichen zutreffend ist.²⁵ Insbesondere dürfte fraglich sein, ob die Betroffenen dem Beschuldigten als „Schutzbefohlene“ im Rechtssinne „anvertraut“ waren.²⁶ Der Beschuldigte hatte die Kurrende ab März 1997 bis Sommer 2009 „nur“ ehrenamtlich geleitet und hatte zudem Orgeldienste übernommen, die ab 2014 nachweislich mit einem Honorar vergütet wurden.²⁷ Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern regelmäßig schwerer wiegt als der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen.²⁸

²⁴ Q13

²⁵ Die Einordnung des sichtbaren Manipulierens am eigenen Penis unter der Kleidung als sexueller Missbrauch von Kindern – Q14 – dürfte eher unzutreffend sein.

²⁶ Dies ist Frage des Einzelfalls, vgl. BGH 5 StR 180/08 und 2 StR 545/19; bejaht von BGH 2 StR 199/71 für 14-jähriges Mädchen, welches von den Eltern zum wiederholten kostenfreien Reitunterricht überlassen worden war, wobei sie davon ausgingen, dass der Täter während dieser Zeit eine die Verantwortung für das Wohlbefinden und Wohlverhalten einschließende Aufsicht als Leiter der sportlichen Gemeinschaft hatte; verneint von BGH 1 StR 491/85 für den Einfluss eines Pfarrers auf die Lebensführung minderjähriger Gemeindemitglieder.

²⁷ Q15; allerdings ergibt sich aus der Aktenlage, dass der Kirchgemeinde auf Anfrage durch das Bezirkskirchenamt Marienberg bereits im Januar 2007 mitgeteilt worden war, einer Vergütung im Rahmen der Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste stehe nichts entgegen (Q16).

²⁸ Dies zeigt u.a. ein Vergleich der Strafraumen, der bereits 1997 für den sexuellen Missbrauch von Kindern höher war; zwischenzeitlich ist dieser zum Verbrechen „hochgestuft“.

B.1.4 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNG ZUR HISTORISCHEN ENTWICKLUNG DES KINDER SCHÜTZENDEN STRAFRECHTS

Seit dem vorliegend in Betracht genommenen Zeitraum des Kerngeschehens – d.h. 1997 bis 1999 – sind durchaus signifikante strafrechtliche Änderungen in Kraft getreten,²⁹ ohne dass dies an der grundsätzlichen Frage der Strafbarkeit für die hiesigen Vorfälle etwas geändert hätte. Durch das am 05.07.1997 in Kraft getretene 33. Strafrechtsänderungsgesetz³⁰ wurde vor allem die Strafbarkeit der Sexualdelikte auf abgenötigte sexuelle Handlungen in der Ehe ausgedehnt.³¹ Erst das 6. Strafrechtsreformgesetz³² verfolgte neben dem Schutz psychisch kranker und behinderter Personen ausdrücklich die Verbesserung des Schutzes für Kinder; es trat am 01.04.1998 in Kraft. Mit dem Sexualdeliktsänderungsgesetz vom 27.12.2003³³ verweigerte der Gesetzgeber noch die Hochstufung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) zu Verbrechen,³⁴ die dann mit Gesetz vom 16.06.2021³⁵ vollzogen wurde. § 78 b Abs. 1 StGB, welcher für den sexuellen Missbrauch von Kindern bereits in der ab 30.06.1994 geltenden Fassung das Ruhen der Verjährung anordnet, wurde erst 2013 auf 21 Jahre und 2015 auf 30 Jahre angehoben.³⁶ Grundsätzlich sollen die Verjährungsregelungen des Strafrechts einen Ausgleich schaffen zwischen Rechtssicherheit bzw. Rechtsfrieden einerseits und Einzelfallgerechtigkeit andererseits. In Deutschland ist nur Mord (§ 211 StGB) unverjährbar; der Forderung von Jugendschutzorganisationen etc., die Unverjährbarkeit auf den „Mord an der Kinderseele“ auszudehnen,³⁷ ist der Gesetzgeber bislang nicht nachgekommen. Dabei hindert die Verjährung nur die Strafverfolgung, nicht jedoch die Strafbarkeit selbst.³⁸

²⁹ Vgl. im Einzelnen die Darstellung bei Wolters aaO., Rn. 2 ff.

³⁰ BGBl. I S. 1607

³¹ Renzikowski in MüKo-StGB, Rn. 91 vor §§ 174

³² BGBl. I S. 164

³³ BGBl. I S. 3007

³⁴ Renzikowski aaO. Rn. 100

³⁵ BGBl. I S. 1810, in Kraft seit 1.7.2021

³⁶ Vgl. hierzu Wolter aaO., § 78 b Rn. 2, der die Grenze von 30 Jahren für überzogen hält

³⁷ Albrecht, RdJB 2011, 148, 160 f.

³⁸ Vgl. zur Rückwirkung der Verjährungsunterbrechung Albrecht aaO., 161, unter Hinweis auf BVerfG 2 BvR 104/0 vom 31.01.2000

B.1.5 ZUSAMMENFASSUNG DER FESTGESTELLTEN AUSMAßE

Insgesamt konnten im Rahmen der Aufarbeitung drei direkt Betroffene ausgemacht werden, welche erhebliche, überwiegend über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren erstreckte Straftaten sexuellen Missbrauchs von Kindern beschreiben. Angesichts der Beteiligung einer weiteren Person im Rahmen einer frühen Offenlegung im privaten Umfeld geht die Kommission davon aus, dass zumindest ein, möglicherweise zwei weitere Mädchen zwischen 1997 und 1999 direkt betroffen waren. Eine weitere Betroffene beschreibt einen Vorfall sexualisierter Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffs, den sie als 10- bis 11-Jährige ca. acht Jahre nach den soeben genannten Vorfällen erlebt habe. Ferner beschreibt eine Betroffene sexuelle Übergriffe, die sie als junge Erwachsene durch den Beschuldigten über einen längeren Zeitraum erlebt habe.

B.2 TÄTER*INNENSTRATEGIEN

Sexualisierte Gewalt jenseits von Grenzverletzungen entsprechend der obigen Definition passiert nicht zufällig; vielmehr ist sie immer eine bewusste Entscheidung der Person, die sich sexuell übergriffig verhält. Dabei finden sich wiederkehrende Muster, sogenannte Täter*innenstrategien. Diese wirken auf drei Ebenen: Sie richten sich gegen Kinder und Jugendliche selbst, gegen deren nahe Bezugspersonen sowie gegen das erweiterte Umfeld. Täter*innenstrategien enden nicht mit dem Ende der Taten, vielmehr wirken sie weiter und beeinflussen Betroffene und das Umfeld. Täter*innenstrategien beeinflussen daher auch die Situation nach der Aufdeckung und den Umgang der unterschiedlichen Akteur*innen im Zuge derselben. Daraus resultiert eine besondere Dynamik, die insbesondere in Institutionen wirkt, in deren Kontext es zu sexuell übergriffigen Handlungen durch Vertreter*innen der Institution gekommen ist. Typische Auswirkungen werden im Kapitel B.6 weiter unten dargestellt.

B.2.1 TYPISCHE TÄTER*INNENSTRATEGIEN (IN INSTITUTIONEN)

B.2.1.1 ZIELGERICHTETE AUSWAHL VON BERUFLICHEN ODER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEITSFELDERN

Zielgerichtet versuchen Täter*innen mit potenziellen Opfern in Kontakt zu kommen. Dies geschieht u.a. durch die bewusste Auswahl von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, die einen Kontakt

mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen. So arbeiten sie bspw. als Hausmeister in der Schule, als Erzieherin in einer betreuten Wohnform oder engagieren sich als Trainer im Kindersport.

Grundsätzlich besteht somit für jede Institution, in der Kinder und Jugendliche leben, lernen oder ihre Freizeit verbringen, ein strukturelles Risiko, zum Tatort sexualisierter Gewalt zu werden. Täter*innen wählen vorzugsweise solche Institutionen für ihre Taten aus, in denen es die Strukturen der Institution unwahrscheinlich machen, dass diese aufgedeckt werden. Dazu zählen Institutionen, die sexualisierte Gewalt tabuisieren und die eigenen Risiken nicht wahrnehmen (wollen) und den Mitarbeitenden uneingeschränkt vertrauen („Bei uns gibt es das nicht, dafür lege ich meine Hand ins Feuer.“), Institutionen mit unklaren Leitungsstrukturen und Zuständigkeiten, wenig verbindlichen Regeln und viel Vermischungen zwischen beruflichen und privaten Kontakten, streng hierarchische, starre Institutionen mit autoritären Leitungsstrukturen und wenig Mitspracherechten für Kinder oder Institutionen, die sich mehr um ihren guten Ruf als um die Interessen der Kinder und Jugendlichen kümmern.

B.2.1.2 AUFBAU UND STÄRKUNG EINER VERTRAUENSVOLLEN BEZIEHUNG ZUM KIND ODER JUGENDLICHEN, SEINEN BEZUGSPERSONEN UND DEM UMFELD

Täter*innen knüpfen an die Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen und deren Bezugspersonen an. Sie bauen über einen gewissen Zeitraum hinweg eine vertrauensvolle und fürsorgliche Beziehung zum Kind auf. Sie engagieren sich im Interesse der Kinder und Erwachsenen, bieten bspw. Unterstützung, Förderung, Entlastung oder Spaß bei gemeinsamen Aktivitäten an. Kinder, die besonders bedürftig sind, weil sie sich bspw. gerade in einer schwierigen Lebensphase nach der Trennung der Eltern befinden, oder die aufgrund persönlicher Besonderheiten „aus dem Rahmen fallen“ und damit Anschluss und Bestätigung suchen, werden häufig gezielt von Täter*innen ausgesucht. Hier ist es für diese besonders leicht, Vertrauen aufzubauen und an deren Bedürfnissen anzusetzen. Bezugspersonen nehmen das besondere Engagement häufig als Glücksfall war und merken nicht, dass ihre Bedürfnisse nach Entlastung oder besonderer Förderung des Kindes ausgenutzt werden. Durch Freundschaftsdienste und besonderes Engagement, gepaart mit Freundlichkeit und Großzügigkeit, werden Täter*innen schnell zu geschätzten Mitmenschen im privaten oder auch beruflichen Umfeld. Es entsteht ein uneingeschränktes Vertrauen dem engagierten Chorleiter oder der besonders verständnisvollen Lehrerin gegenüber, das nicht selten mit dem Gefühl einhergeht, für diese Person „die Hand ins Feuer legen“ zu können.

Im Zuge der Aufdeckung nutzt das der Täterperson entgegengebrachte Vertrauen insofern, als dass sich oft unmittelbar nach dem ersten Bekanntwerden von Vorfällen ein Personenkreis hinter dem/der Beschuldigten versammelt, der sich die Vorwürfe oder zumindest deren gesamtes Ausmaß nicht vorstellen kann und glaubt, den/die Beschuldigte*n vor ungerechtfertigten Anschuldigungen schützen und diese*n im Umgang mit der Situation unterstützen zu müssen.

B.2.1.3 SCHLEICHENDE SEXUALISIERUNG DER BEZIEHUNG

Eine bestehende vertrauensvolle Beziehung wird durch die Täterperson mehr und mehr sexualisiert. Dies geschieht bspw. durch „komische Komplimente“, die den Körper des Kindes betreffen und als sexistische Qualitätsurteile verstanden werden können, oder dem wiederholten Missachten der kindlichen Privatsphäre. Neben verbaler Sexualisierung kommen so genannte Hands-On-Taten dazu. Diese drücken sich in körperlichen Grenzüberschreitungen aus, die im Zuge sportlicher Aktivitäten, spielerischer Raufereien oder gemeinsamen Kuschelns scheinbar aus Versehen passieren. Manchen Kindern gelingt es, erste Grenzüberschreitungen als solche zu erkennen und sich gegen den Täter bzw. die Täterin zu wehren. Diese Kinder werden in Ruhe gelassen, da eine Aufdeckung droht. Kinder, denen es nicht gelingt, sich gegen erste Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen, erleben, wie sich diese fortsetzen und mit der Zeit intensiviert werden. Die betroffenen Kinder werden in sexuelle Handlungen immer weiter verstrickt und sehen keine Möglichkeit, diese von sich aus zu beenden oder Außenstehende auf ihr Erleben hinzuweisen. Täter*innen fühlen sich immer sicherer und intensivieren die sexuellen Kontakte zum Kind in ihrer Häufigkeit und Intensität. Strafbare sexuelle Handlungen finden statt.

B.2.1.4 VERNEBELUNG DER WAHRNEHMUNG DES KINDES UND DES UMFELDES

Durch diese schleichende Sexualisierung werden z.B. explizite Berührungen oder Streicheleinheiten als normal oder schön und eine Art „gemeinsames Ritual“ vermittelt, und die Wahrnehmung des Kindes wird zunehmend manipuliert. Kinder erleben ein Wechselbad an Gefühlen. Einerseits erleben sie positive Momente, z.B. in Situationen von schönen gemeinsamen Unternehmungen, andererseits finden ekelhafte und beängstigende sexuelle Übergriffe statt. Dazu kommt, dass Außenstehende, also bspw. Eltern, aber auch andere nicht von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche die Wahrnehmung einer absolut integren Person haben und diese auch gegenüber den betroffenen

Kindern vermitteln. Die Wahrnehmungen der engsten Vertrauenspersonen werden manipuliert, damit sie die Hinweise des Kindes anderweitig deuten oder ihnen schlichtweg keinen Glauben schenken.

Auch die Wahrnehmung des Umfeldes wird vernebelt. So gelten insbesondere Menschen, die sich für Kinder einsetzen, indem sie bspw. in pädagogischen Feldern oder der Kirche engagiert sind, als Autoritäts- und Vertrauenspersonen. Dabei gilt, je höher das Maß an Vertrauen gegenüber einer Person ist und je mehr Autorität sie besitzt, umso weniger kann man sich diese als Täter*in vorstellen und umso unwahrscheinlicher ist es, dass Kindern, die von sexualisierter Gewalt durch diese Person berichten, geglaubt wird.

Täter*innen, die im institutionellen Kontext missbrauchen, engagieren sich häufig außerordentlich in ihrem Arbeitsfeld und erwecken dadurch den Eindruck, besonders vertrauenswürdig, zuverlässig und unersetzlich zu sein. Sie bauen gezielt persönliche Abhängigkeiten auf, indem sie bspw. fachliche Fehler von Kolleg*innen decken oder ungeliebte Tätigkeiten bereitwillig übernehmen.

Andere Täter*innen wiederum werden von ihrer Umwelt als „Kindschopp“, „Dauerjugendlicher“ oder „armer Schluffe“ wahrgenommen,³⁹ die nicht ernst zu nehmen sind, und denen man sexualisierte Gewalt einfach nie zutrauen würde. Eventuelle Auffälligkeiten werden ihrem besonderen Wesen zugeschrieben und damit bagatellisiert.

Nach der Aufdeckung finden sich Vernebelungsstrategien, die sich bspw. dahingehend zeigen, dass Täter*innen falsche oder widersprüchliche Informationen streuen. Dadurch wachsen Zweifel am Geschehen, und eine Spaltung der Gemeinschaft, die sich oft in der Einschätzung zu den Vorwürfen und dem Umgang mit der Situation manifestiert, wird begünstigt und vertieft. Zudem werden häufig Ablenkungsdebatten angestoßen, wodurch sich der Fokus der Auseinandersetzung von den eigentlichen Taten und deren Folgen auf Nebenschauplätze verschiebt, die häufig der Entlastung des Täters dienen.

³⁹ Enders 2003

B.2.1.5 SCHAFFUNG VON GELEGENHEITEN – KONTROLLE DES KINDES UND DER SITUATION

Täter*innen kontrollieren die Zeitabläufe im Leben des Kindes und dessen Kommunikation mit Anderen. Sie schaffen bewusst Gelegenheiten, in denen sie mit dem Kind allein sind, indem sie zum Beispiel anbieten, es nach dem Fußballtraining nach Hause zu bringen. Oft erscheinen sie als die einzige Vertrauensperson für das Kind, denn sie sind da und erwecken den Eindruck, sich für dessen Bedürfnisse zu interessieren. Sie zeigen bspw. Verständnis in Bezug auf Beschwerden des Kindes über schwierige Situationen mit Eltern oder Lehrer*innen, „solidarisieren“ sich mit den Kindern und isolieren die Kinder so immer mehr von ihren Bezugspersonen.

Kontrollstrategien nach Aufdeckung haben vor allem das Ziel, dafür zu sorgen, dass möglichst wenig Nachteiliges für den/die Täter*in geschieht. So versuchen Täter*innen, die „Zügel in der Hand“ zu behalten und die Aufdeckung dahingehend zu steuern, dass Betroffene und deren Fürsprecher*innen möglichst diskreditiert oder zur Ruhe gebracht werden. Täter*innen versuchen zu beeinflussen, welches Narrativ sich über die Vorwürfe durchsetzt, nämlich eines, dass zu ihren Gunsten die Geschichte erzählt. Dadurch gewinnen sie Unterstützer*innen, die im Interesse und Sinne des Täters agieren.

B.2.1.6 WECHSELSPIEL AUS BELOHNUNG UND BEDROHUNG – „ZUCKERBROT UND PEITSCH“

Durch die permanente Manipulation gelingt es Täter*innen, das Kind in eine Abhängigkeit zu ziehen, die durch einen Wechsel aus Belohnung und Bedrohung verstärkt wird.

Kinder erleben und genießen die positiven Seiten des Kontaktes mit der Täterperson, bspw. Aufmerksamkeit, Lob, Geschenke oder Einladungen zu Freizeitaktivitäten. Sie nehmen sich als besonders und geschätzt wahr. Gleichzeitig werden sie von der gleichen Person bedroht (z.B. „Wenn du das nicht machst, dann erzähle ich deiner Mama von deiner fünf in Mathe.“), unter Druck gesetzt (z.B. „Du hast doch dafür ein T-Shirt bekommen.“) und/oder bestraft (z.B. „Du bist nicht mehr Kapitän der Mannschaft.“) und dadurch in die Situation gebracht, die sexuellen Übergriffe auszuhalten, mitzumachen und darüber zu schweigen.

B.2.1.7 WIDERSTAND IGNORIEREN, AUFWEICHEN ODER BRECHEN

Ein vom Kind gezeigter Widerstand kann durch Täter*innen aufgrund ihrer Überlegenheit trickreich umgangen werden. Mithilfe scheinbar plausibler Begründungen rechtfertigen sie ihr Verhalten vorm Kind. Kinder werden mithilfe von Versprechungen („Wenn du das für mich machst, dann darfst du ...“) oder falschen Normen („Das machen alle braven Kinder so.“) belogen und überlistet. Versuche von Widerstand werden von außen häufig als Irritationen oder Spinnereien des Kindes wahrgenommen („Wieso willst du nicht mehr zum Training gehen, du liebst doch Fußball?“) und nicht unterstützt.

B.2.1.8 GEHEIMHALTUNG

Geheimhaltung im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder dient immer den Täter*innen mit dem Ziel, Konsequenzen für das eigene Verhalten zu verhindern. Täter*innen erklären den sexuellen Missbrauch zum gemeinsamen Geheimnis und nutzen die Überzeugung des Kindes aus, dass Geheimnisse nicht weitererzählt werden dürfen. Sie drohen damit, dass etwas Schlimmes passieren könnte, wenn das Kind jemandem davon erzählt („Dann werden Mama und Papa deinetwegen ganz traurig sein.“; „Dann muss ich deinetwegen ins Gefängnis.“; „Dann schmeiße ich deinen Hund aus dem Fenster.“). Oft prophezeien sie dem Kind, dass ihm sowieso nicht geglaubt werden wird. Die Notwendigkeit der Geheimhaltung wird von Betroffenen oft so tief verinnerlicht, dass sie auch als Erwachsene daran festhalten und es eine große Überwindung und Kraft kostet, Missbrauchstaten mitzuteilen.

Täter*innen können bei der Geheimhaltung oft auch auf die Unterstützung ihres Umfeldes bauen, denn das Wissen, eine*n Täter*in in den eigenen Reihen zu haben, wird als Makel wahrgenommen, der auf die Familie oder die Institution zurückfällt. Zum Schutz dieser wird bagatellisiert oder versucht, die Angelegenheit möglichst „geräuschlos aus der Welt zu schaffen“.

Geheimhaltungsstrategien nach Aufdeckung können sich z.B. darin zeigen, dass zum Schutz von Anderen oder der Institution die Taten oder deren wahres Ausmaß verschwiegen werden, Täter*innen einfach versetzt werden, ohne dass die neue Wirkungsstätte vom Grund der Versetzung erfährt. Die Geheimhaltung ermöglicht neue Taten, und das schlechte Geheimnis gärt in Familien und Institutionen weiter. Es ist als „etwas ist komisch“ wahrnehmbar, aber nicht benennbar und führt oft zu Verwerfungen und Dysfunktionalität.

B.2.1.9 ERZEUGUNG VON SCHULDGEFÜHLEN

Durch den Aufbau eines gemeinsamen Geheimnisses („Das, was wir gemacht haben...“) suggerieren Täter*innen dem Kind eine aktive Beteiligung und damit ein Gefühl der eigenen Mitverantwortung. Sie verunsichern das Kind damit, dass es die verbalen, sozialen und materiellen Belohnungen angenommen habe und nicht „Nein“ sagte, als es zum Missbrauch kam. Mit dem Gefühl der eigenen Schuld fällt es Kindern schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Dieses Gefühl der eigenen Schuld wird auch von inzwischen erwachsenen Betroffenen noch wahrgenommen und erschwert eine Offenlegung der Erlebnisse aus der Kindheit zusätzlich.

Auch nach Aufdeckung finden sich Schuldverschiebungsstrategien, die zudem häufig auf fruchtbaren Boden dahingehend fallen, dass Victim blaming in weiten Teilen unserer Gesellschaft nach wie vor verbreitet ist („Mit den Klamotten, mit denen die rumrennt, muss die sich gar nicht wundern.“). So wird die Verantwortung oft den Betroffenen zugeschoben, oder es findet eine Opfer-Täter-Verschiebung dahingehend statt, dass Täter*innen als Opfer einer Hexenjagd dargestellt werden, bei der jemand einfach nur alte Rechnungen begleichen wollte. Zu beobachten sind häufig auch Solidarisierungen unter Männern nach dem Motto „Als Mann hast du heutzutage eh keine Chance, da wird dir ja eh alles als sexuelle Belästigung ausgelegt“.

Täter*innen nutzen gezielt institutionelle Rahmenbedingungen, um die geschilderten Strategien in Institutionen umzusetzen. Individuelles Fehlverhalten der Täterperson ist daher immer eingebettet in die jeweiligen institutionellen Strukturen. Institutionen können mit der Gestaltung dieser Strukturen daher dazu beitragen, dass eigene Risiko, zum Tatort sexualisierter Gewalt zu werden, zu senken. Entsprechende Empfehlung finden sich in Kapitel C.1 dieses Berichtes.

B.2.2 KONKRETISIERUNG IM VORLIEGENDEN FALL

Im Folgenden sollen die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung in Bezug auf Täterstrategien während der Zeit der sexuellen Übergriffe und nach Aufdeckung derselben dargestellt werden.

Ein persönliches Gespräch des Beschuldigten mit der UAKP fand nicht statt, da dieser es vorzog, seine Sichtweise der UAKP in einer schriftlichen Stellungnahme mitzuteilen, die in die Auswertung dieses Berichtes einfließt; sie enthielt im Wesentlichen die bereits aus dem vorliegenden Aktenmaterial

bekannte Position des Beschuldigten. Dadurch war es jedoch nicht möglich, direkte Nachfragen zu stellen oder Inhalte weiter zu konkretisieren.

B.2.2.1 ZIELGERICHTETE AUSWAHL VON BERUFLICHEN ODER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEITSFELDERN

Inwiefern der Beschuldigte sein Tätigkeitsfeld, innerhalb dessen die Übergriffe stattgefunden haben, zielgerichtet auswählte, lässt sich nach den der UAKP vorliegenden Informationen nicht beurteilen. Es liegt nahe, dass dies nicht geschah, da er die Leitung der Kurrende aufgrund seines musikalischen Talents angeboten bekam. Jedoch nutze er den sich dadurch bietenden Rahmen, um Übergriffe zu begehen. Dies wurde ihm insbesondere dadurch leicht gemacht, weil zum damaligen Zeitpunkt kein Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt in der Kirchgemeinde vorhanden war und das Bewusstsein des grundsätzlichen Risikos von möglicher Täterschaft in der eigenen Institution nicht ausgeprägt war. So gab es keinerlei Strukturen in Bezug auf die ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die diesem potentiellen Risiko etwas entgegensetzten. (vgl. hierzu auch Kapitel B.4)

B.2.2.2 VERTRAUEN AUFBAUEN

In den durchgeführten Anhörungen wurde von fast allen Angehörten beschrieben, dass dem Beschuldigten ein uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht wurde. Dies gründete in seiner Person, die als nett, offen und freundlich beschrieben wurde, seinem musikalischen Talent, seinem hohen Engagement in der Kirchgemeinde, insbesondere im kirchenmusikalischen Bereich, und seiner Herkunft aus einer in der Kirchgemeinde und im Ort hochangesehenen Familie sowie seiner inzwischen gegründeten eigenen Familie, die von Außenstehenden als makellos beschrieben wurde. Damit waren die Eltern, die ihre Kinder in die Kurrende schickten, in der absoluten Überzeugung, dass ihre Kinder dort sicher seien.⁴⁰

*Ich hatte immer den Eindruck, es besteht ein sehr enges Vertrauensverhältnis zwischen den Kindern, Jugendlichen und den Eltern damals.*⁴¹

⁴⁰ Q17

⁴¹ Q18

*Wir waren die frömmste Familie hier im Ort, [...] eine heile Familie.*⁴²

*[Sie führten] eine völlig makellose Ehe.*⁴³

*Ja, und die Eltern, mit denen ich dort gesprochen habe, also die Opfereltern, sie konnten das überhaupt nicht fassen. Also selbst sie hatten noch ein Bild von [dem Beschuldigten], da hatte ich den Eindruck, die konnten nicht glauben, dass das möglich sein könnte, dass das auch [er] ist.*⁴⁴

*Wenn es ein anderer gewesen wäre, dann wären sie misstrauisch geworden [...], aber nicht bei [ihm], weil der immer nett war, immer ein Lächeln im Gesicht, immer nett und freundlich.*⁴⁵

Dieses weitgehende Vertrauen führte dazu, dass niemand sich vorstellen konnte, dass der Beschuldigte sexuelle Übergriffe gegen Kinder begehen könnte. Der Eindruck, der sich Außenstehenden zeigte, war der eines musikalisch genialen und von den Kindern geschätzten Menschen, der sich überdurchschnittlich engagierte, und ohne den man sich die kirchenmusikalische Arbeit schon bald nicht mehr vorstellen konnte.

*[Das war] eine absolut lebendige Kurrende, das war dort blühende Landschaft, was kirchenmusikalisch dort lief.*⁴⁶

*Die Kinder der Kurrende, die lagen ihm sozusagen zu Füßen.*⁴⁷

*[Er war] auch [des Ortspfarrers] engster Mitarbeiter, der immer zur Stelle war.*⁴⁸

⁴² Q19

⁴³ Q20

⁴⁴ Q21

⁴⁵ Q22

⁴⁶ Q23

⁴⁷ Q24

⁴⁸ Q25

Die sechs Jahre waren eigentlich geprägt von enger Zusammenarbeit, wir haben uns ja fast blind verstanden, möchte ich sagen, und es gab also kaum eine Amtshandlung, wo er gesagt hätte, das kann ich nicht machen. Er war sehr spontan einsetzbar, und ich sag mal als Pfarrer, es war auch eine recht enge geistliche Verbindung.⁴⁹

Welcher Pfarrer freut sich denn nicht über so einen Kantor.⁵⁰

Dieses tiefgehende Vertrauen in seine Person wirkte auch nach Offenlegung der Missbrauchsvorwürfe weiter. So fand nahezu umgehend eine Positionierung zugunsten des Beschuldigten durch einen Teil der Gemeinde hinsichtlich der Tatvorwürfe statt zu einem Zeitpunkt, als diese nicht auf Fakten, sondern vielmehr nur auf dem Eindruck des Beschuldigten als vertrauenswürdige Person, die so etwas niemals tun würde, beruhen konnte.

Lächelt immer. Wirkt stets entspannt. Wie konnte es sein, dass der so was macht? Viele Leute können das nicht glauben, weil sie ihn ja als diesen Sunnyboy erleben.⁵¹

Aber dass es dort auch viele gibt, die ihm überhaupt nichts übelnehmen können, sondern die immer meinen, also das kann eigentlich nicht sein, unser [Name des Beschuldigten] macht so was nicht, und wenn er irgendwas gemacht hat, dann war es bestimmt nicht so schlimm.⁵²

Diese Wahrnehmung eines Teils der Kirchgemeinde vom Beschuldigten als jemanden, der uneingeschränktes Vertrauen genießt, führte dazu, dass ihm sofort verschiedene Gemeindemitglieder zu Hilfe kamen, die dem Eindruck erlegen waren, dass hier jemand zu Unrecht beschuldigt wurde bzw. dass das Ausmaß der Vorwürfe nicht den Umgang mit dem Beschuldigten und die Konsequenzen der Gemeindeleitung rechtfertigte, und dass diesem Unrecht geschah.

⁴⁹ Q26

⁵⁰ Q27

⁵¹ Q28

⁵² Q29

*Also er hat es einfach laufen lassen. Er hat dann auch ein Stück weit ja dazu gestanden, und dann auch wieder nicht, also das in Frage gestellt, und dann sind andere ganz schnell eingesprungen.*⁵³

B.2.2.3 VERNEBELUNG DER WAHRNEHMUNG

Aufgrund des geschilderten uneingeschränkten Vertrauens war es dem Beschuldigten leicht möglich, seine sexuellen Übergriffe zu bagatellisieren und die Wahrnehmung der betroffenen Kinder zum Zeitpunkt der Taten, aber auch derjenigen Erwachsenen, die zum damaligen Zeitpunkt davon erfuhren und dem Beschuldigten vertrauten, zu vernebeln. So wurde zum Zeitpunkt der ersten Aufdeckung von ihm das Ausmaß seiner Taten nicht klar benannt, sondern diese wurden als „Kitzelspiele“ bagatellisiert. Er vermittelte den Beteiligten das Gefühl, dass es nicht so schlimm gewesen und ihm da aufgrund seiner Unbedarftheit ein Lapsus passiert wäre. Was genau ihm leid täte, benannte er nicht explizit. Auch wurde das zugunsten des Beschuldigten ausgeprägte Machtverhältnis in der ersten Aufdeckungssituation verkannt. Die betroffenen Mädchen, die beim Konfrontationsgespräch dabei waren, hatten keine Möglichkeit, die Entschuldigung abzulehnen, weil sie einerseits aufgrund ihres Alters die Tragweite dieser Entscheidung gar nicht erfassen konnten und andererseits aufgrund des Machtungleichgewichtes dazu gar nicht in der Lage gewesen wären.

*Aber ich weiß, dass wir jungen Mädchen da mit den zwei Männern im Keller saßen. Es lagen dort die Gummibärchen. Man hat sich unterhalten, er hat sich entschuldigt, gesagt, das kommt nie wieder vor. Und dann ist man nach Hause gegangen, und damit war das Thema durch.*⁵⁴

*Er hat sich entschuldigt und gesagt, dass ihm das leid tut und dass das nicht richtig war.*⁵⁵

*Die Mädels sind da still gewesen, die haben da nicht großartig was gesagt, und er hat es halt so eher so abgetan.*⁵⁶

⁵³ Q30

⁵⁴ Q31

⁵⁵ Q32

⁵⁶ Q33

*Mit Gummibärchen und einem Gebet, [...] dann war es auch vorbei, dann war es wieder gut.*⁵⁷

Das bereits beschriebene uneingeschränkte Vertrauen führte auch beim weiteren Umfeld, also bspw. Kirchengemeindemitgliedern oder Menschen aus dem Ort, dazu, dass mögliche sexuelle Übergriffe des Beschuldigten nicht vorstellbar erschienen. Mehrere Angehörte beschrieben ihre Wahrnehmung vom Beschuldigten als harmlos, was ihm ermöglichte, unterm Radar aktiv zu sein.

*Ich hätte mir so was nie vorstellen können, habe auch nie irgendwas gemerkt.*⁵⁸

*Dass der der ewig Jugendliche ist, [...] musikalisch hochbegabt, nicht dumm, aber gibt sich in einer Weise kindlich, aber ob er das ist, kann ich nicht einschätzen.*⁵⁹

Täter*innenstrategien enden nicht mit dem Ende der Missbrauchstaten, sondern wirken danach, insbesondere auch im Zuge der Aufdeckung, weiter. So lassen sich diverse Aktivitäten des Beschuldigten erkennen, die dazu dienten, die Wahrnehmung seiner Taten zu vernebeln und Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten zu schüren, in deren Folge die Spaltung in der Gemeinde sich weiter vertiefen musste. Dadurch gelang es ihm, einen Teil der Gemeinde als seinen Unterstützer*innenkreis zu generieren, die ihm im Glauben an seine Aufrichtigkeit und ehrliches Bereuen vertrauten und sich für ihn einsetzten.

Lügen – bewusstes Verbreiten von falschen Informationen

Die UAKP stieß auf zahlreiche Beispiele, in denen der Beschuldigte und zum Teil auch ihm nahestehende und ihn unterstützende Personen falsche bzw. verdrehte Informationen bewusst in Umlauf gebracht haben. Des Weiteren finden sich auch Beispiele, dass der Beschuldigte falsche Informationen oder Halbwahrheiten nicht korrigiert hat und damit den Eindruck erweckte, dass diese korrekt seien.

So wurde durch den Beschuldigten in Umlauf gebracht, dass er im Strafverfahren mangels Beweisen freigesprochen worden sei. Diese Information wurde auch dazu genutzt, den Eindruck zu erwecken, dass der Umgang mit ihm durch die Verantwortlichen in der Gemeinde besonders schäbig sei und schlimmer als durch die Justiz. Er verbreitete nicht den korrekten Grund für die Einstellung des

⁵⁷ Q34

⁵⁸ Q35; vgl. auch Q36

⁵⁹ Q37; ähnliche Aussagen Q38; Q39; Q40

Verfahrens. Diese erfolgte ausschließlich aufgrund der zum Zeitpunkt der Taten gültigen Verjährungsfristen, die bereits abgelaufen waren.

[Dass] das Verfahren eingestellt worden ist, haben sie in WhatsApp herumgeschickt, dass es eingestellt wurde mangels Beweise. Ich weiß, dass dann der Superintendent bei [dem Beschuldigten] angerufen hat und gesagt hat, dass sie das nicht machen dürfen. Ich selbst habe es auch der [Ehefrau des Beschuldigten] gesagt, da wir den Text kannten von der Staatsanwaltschaft, dass es verjährt ist und dass, wenn es nicht verjährt gewesen wäre, es zum Prozess gekommen wäre. Ich habe ihnen gesagt, dass Sie das denen, denen Sie das erzählt haben, sie darüber aufklären müssen. Als ich sie eine ganze Weile später gefragt hab, was sie jetzt schon gemacht haben, hat sie rumgedruckt. Sie haben das also einfach so stehen lassen. Das ist auch so eine Sache, bei der ich merke, dass sie nicht ehrlich sind. [Der Beschuldigte] müsste zu den Leuten gehen, die er mit so was gefüttert hat, müsste die Lügen eingestehen [...].⁶⁰

[...] auch der Freispruch, [...] dass es kein Freispruch war, sondern nur aufgrund der Verjährung das Verfahren eingestellt wurde. Das haben die also auch verdreht an die Öffentlichkeit gebracht, hier vor Ort und im Bekanntenkreis als Freispruch hingestellt. Und sie deckt dieses Verhalten.⁶¹

Weitere Unwahrheiten, die in Umlauf gebracht wurden, betrafen den Umgang der Aufdeckenden, insbesondere des Ortspfarrers, mit dem Beschuldigten und dessen Familie. Diese führten zu einer großen Solidarisierung eines Teils der Gemeinde mit dem Beschuldigten, weil durch die falschen Behauptungen der Eindruck erweckt wurde, die Aufdeckenden würden schlampig, voreingenommen und den Beschuldigten in seinen Rechten und seiner Würde verletzend agieren.

So kursiert der Mythos, die Verantwortlichen, insbesondere der Ortspfarrer und sein Vorgesetzter, hätten dem Beschuldigten Gespräche und Beistand verweigert. Von dem Beschuldigten wurde die Information gestreut, dass der Pfarrer ihm das Gespräch verweigere. Diese falsche Behauptung wiederholte er auch in seiner schriftlichen Stellungnahme an die UAKP.

⁶⁰ Q41

⁶¹ Q42

[Der Ortspfarrer,] mit dem ich bis zu diesem Tag sehr gut zusammengearbeitet hatte, war ab diesem Moment nicht mehr für mich zu sprechen [...] Ich habe mich dann in den nächsten Tagen zweimal per Mail an [den Ortspfarrer] gewandt, um vielleicht noch das Schlimmste zu verhindern, diese Mails blieben unbeantwortet.⁶²

Insbesondere aus der Einsicht in den E-Mail-Verkehr zur Zeit der Aufdeckung wird deutlich, dass dies nicht stimmt. Zum einen gab es eine Absprache zwischen der Ansprechstelle der Landeskirche für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt, dem Superintendenten und dem Ortspfarrer, in der diese vereinbarten, dass der Ortspfarrer Ansprechperson für die Betroffenen und deren Familien, der Superintendent für den Beschuldigten und dessen Familie ist.⁶³ Dennoch war der Ortspfarrer bereit zu einem Gespräch mit dem Beschuldigten, was dieser ablehnte mit dem Hinweis, dafür im Moment noch nicht bereit zu sein. Daraufhin gab es die Absprache, sich zu melden, sobald er dazu bereit sei. Dies ist in den Folgemonaten nicht geschehen.⁶⁴

Die Kommunikation des Superintendenten mit dem Beschuldigten ist in den Unterlagen abgebildet.

Da [der Ortspfarrer] momentan nicht in der Lage ist, Ihnen zu antworten und er mir Ihr Schreiben vom [Datum] und die beiden Mails, die Sie danach geschickt haben, zur Verfügung gestellt hat, möchte ich Ihnen gern antworten.⁶⁵

Die Gesprächsangebote wurden nicht angenommen und von Seiten des Beschuldigten abgebrochen.

Die haben mich aber nicht wirklich rangelassen, muss ich gestehen, also es war immer telefonisch, es war nie persönlich, es war nur die eine persönliche Konfrontation, die dort in dem Seelsorgezimmer in [Ort] war. Und es wurde zunehmend schwieriger, weil [der Beschuldigte] da drauf ein Stück hin arbeitete, es muss doch nun mal Schluss sein.⁶⁶

Und dann kam der Zeitpunkt, wo der [Beschuldigte] dann völlig zugemacht hat, und dann brach

⁶² Q43

⁶³ Q44; Q45

⁶⁴ Q46

⁶⁵ Q47

⁶⁶ Q48

der Kontakt zu mir völlig ab. [...] Ich hab noch mal versucht, ihn anzurufen, aber keine Chance. Ich hab seitdem nie wieder mit ihm gesprochen.⁶⁷

Streuen widersprüchlicher Informationen

Zur Vernebelung der Wahrnehmung trug bei, dass der Beschuldigte widersprüchliche Informationen in Umlauf brachte. So belegt der durch die UAKP eingesehene E-Mail-Verkehr und die Anhörungen der Betroffenen, dass von ihm diverse, sich selbst widersprechende Äußerungen getätigt wurden.⁶⁸

Ich finde das Schreiben vom [Datum] und Ihr sehr persönliches Bekenntnis zur Schuld als sehr ehrlich und angemessen. [...] Nach Ihren beiden Mails, die nach diesem Schreiben kamen, bin ich mir aber dessen nicht mehr gewiss, da Sie hierin versuchen, Dinge, die eben nach den Aussagen der Opfer nicht verharmlost werden können und die tiefes Leid verursacht haben, zu verharmlosen. Auch die Umkehrung der Schuldfrage [...] ist nach meiner Einschätzung und nach dem Erleben unseres Gespräches nicht gerechtfertigt.⁶⁹

Er widerspricht sich selber immer wieder, und deshalb glaube ich nicht, dass er es nicht gewusst hat.⁷⁰

Er schrieb einen Brief, wo er die Dinge einräumte, und dass es ihm leid täte und so. Und da ist eine Mail [von dem Beschuldigten], die im Prinzip das Gegenteil von dem sagt, was in dem Brief steht.⁷¹

Ich weiß nicht, was ich ihm glauben soll. Und. Und dieses hin und her. Wie soll man einem Menschen vergeben, wenn man einerseits sagt, ja, es ist mir furchtbar leid, und im selben Moment aber versucht, sich von den Opfern einen Persilschein zu ergattern? Also da passt doch was nicht zusammen.⁷²

⁶⁷ Q49

⁶⁸ Vgl. Q50

⁶⁹ Q51

⁷⁰ Q52

⁷¹ Q53

⁷² Q54

Nur das zugeben, was nicht mehr zu Leugnen ist

Deutlich wurde, dass der Beschuldigte weder proaktiv noch umfassend von sich aus zur Aufklärung beigetragen hat. Stattdessen kamen Informationen scheinbarweise und immer dann, wenn diese nicht mehr zu leugnen waren. Die Aussagen des Beschuldigten, sich weder an die Taten noch an die Personen erinnern zu können, erscheinen der UAKP wenig glaubhaft. Naheliegender ist die Interpretation, dass dieses Verhalten dem eigenen Schutz und der Hoffnung, halbwegs unbeschadet aus der Sache herauszukommen, dient. Als im Verlauf der Aufdeckung, insbesondere hervorgehend aus der Akte der Staatsanwaltschaft, die konkreten Anschuldigungen bekannt wurden, wurde deutlich, dass diese weit über die ursprünglich zugegebenen sogenannten „Kitzelspiele“ hinausgingen und klar strafbare, vom Beschuldigten ausgehende Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern im Sinne des Strafgesetzbuches darstellten. Diese hat er nach Kenntnisstand der UAKP bis heute nicht öffentlich eingeräumt. In der E-Mail des Beschuldigten an die UAKP, indem dieser seine Perspektive auf die Vorwürfe darstellt, räumt dieser lediglich die sogenannten „Kitzelspiele“ ein.⁷³ Dies ist, nach den für die UAKP sehr glaubwürdigen Aussagen aller Betroffenen, nur ein kleiner Teil der Wahrheit, der sämtliche strafrechtlich relevanten Übergriffe des Beschuldigten auslöst.

*Er agiert nicht, er reagiert nur.*⁷⁴

*Das war ja deutlich, er hat immer nur gerade das zugegeben, was nachgewiesen wurde. Denn das war alles nur halbherzig gewesen.*⁷⁵

*Das war alles, was vorgefallen ist, nicht mehr und nicht weniger. [in Bezug auf sogenannte „Kitzelspiele“]*⁷⁶

[Der Beschuldigte] hat mal einen Brief vorlesen lassen. Es sind eigentlich nur irgendwelche Lügen verbreitet worden, dass das alles nicht so war, dass er spielerisch vielleicht wo rangekommen ist. So nach und nach hat er mehr eingeräumt, dann ist auch mehr zum Vorschein gekommen. Er hat es auch nicht geleugnet. Da wussten wir ja auch schon die

⁷³ Vgl. Q55

⁷⁴ Q56

⁷⁵ Q57

⁷⁶ Q58

Aussagen von den Opfern, das war uns bekannt, und das haben wir natürlich auch angesprochen. Das hat er nicht geleugnet uns gegenüber, aber öffentlich hat er das hier nicht kundgetan. Auch den Schwiegereltern gegenüber hat er immer nur diese Sparflamme bekannt gegeben.⁷⁷

Verleugnung eigener Verantwortung

Der UAKP sind keine Aussagen und/oder Taten des Beschuldigten bekannt geworden, in denen dieser klar, vollumfänglich und überzeugend Verantwortung für sein Handeln übernommen hätte. Ansätze des Beschuldigten, wie bspw. zur Zeit der ersten Aufdeckung in den 90er Jahren oder geäußerte Aussagen nach Bekanntwerden der Vorwürfe, können nicht als Verantwortungsübernahme gewertet werden, da der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt klar und vollumfänglich benannt hat, was genau er getan hat, und keine Richtigstellungen von falschen, ihn entlastenden Informationen vorgenommen hat. Auch sind keine Bestrebungen seinerseits bekannt, sich mit seinen eigenen Taten in Form einer Tätertherapie auseinanderzusetzen und sich auf diese Weise mit eigenen Verleugnungsstrategien und der eigenen Verantwortung glaubhaft und nachhaltig auseinanderzusetzen. Stattdessen finden sich zahlreiche Aussagen des Beschuldigten, in denen er die von ihm verübten Taten bagatellisiert oder die Verantwortung dafür anderen, z.B. den Betroffenen oder den Umständen, zuschiebt.

Bei mir haben die Gefühle verrückt gespielt, und ich hatte meine Triebe einfach nicht im Griff.⁷⁸

Mich hat es schon überrascht, dass sie meistens nach der Probe auf mich einstürmten und versucht haben mich auszukitzeln, ich fand das als junger Mann gar nicht so übel und hab das Spiel mitgemacht.⁷⁹

Ich besaß weder einen Jugendleiterpass oder ähnliches, erst recht gab es keinerlei Belehrung und Hinweise im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Ich war von Anfang an völlig auf mich allein gestellt und sah mich Woche für Woche ca. 20 Kindern und Teenagern gegenübergestellt mit denen ich klarkommen musste und die es mir wahrlich nicht immer einfach gemacht haben.⁸⁰

⁷⁷ Q59

⁷⁸ Q60

⁷⁹ Q61

⁸⁰ Q62

Der [Beschuldigte] wollte uns weismachen, dass er nicht wusste, dass er da nicht ranzugreifen hat. Da sitzt er am Tisch, ein erwachsener Mann, und erzählt hier, das habe ich nicht gewusst und das hab ich so nicht gelernt, und die [Ehefrau des Beschuldigten] unterstützt ihn dabei noch.⁸¹

Wie er agiert hat, so mit „das tut mir leid, aber“ und irgendwie nicht wirklich klar. Also so Fähnchen in den Wind hängen und versuchen, mit so wenig wie möglich Schaden aus der Geschichte rauszukommen.⁸²

Als Jugendlicher macht man Fehler, da ist keiner davon ausgenommen, man lernt fürs Leben.⁸³

Der Versuch, die eigenen Taten als Jugendsünde hinzustellen, leugnet die Tatsache, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Übergriffe schon lange kein Jugendlicher, sondern ein fast 30-jähriger Ehemann und mehrfacher Vater war, dem die Konsequenzen seines Handelns bewusst gewesen sein sollten.

Erzeugen von Zweifeln

Durch die vielfältigen unterschiedlichen Darstellungen dessen, was passiert ist, und konkrete Falschbehauptungen gelang es, innerhalb der Gemeinde Zweifel in Bezug auf die Taten, aber auch auf die Schwere der Taten und deren Folgen zu erzeugen. Der Versuch, die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Abrede zu stellen, wird von der UAKP dahingehend gewertet, dass das Ausmaß der Übergriffe vom Beschuldigten geleugnet wird, um die eigene Verantwortung zu negieren.

Ich weiß nicht, ob man [...] in Seelsorgegesprächen die Wahrheit gesagt hat, oder ob mir irgendjemand einfach nur schaden will. Aber als Mann hat man in solch einer Angelegenheit wohl immer schlechte Karten, keiner wird einem glauben.⁸⁴

⁸¹ Q63

⁸² Q64

⁸³ Q65

⁸⁴ Q66

Ich habe auch Zweifel, ob ihre [gemeint ist eine der betroffenen Frauen] detailliert geschilderten Erinnerungen in vollem Umfang der Wahrheit entsprechen.⁸⁵

B.2.2.4 SCHLEICHENDE SEXUALISIERUNG

Alle Betroffenen berichteten, dass die sexuellen Übergriffe schleichend begannen und anfänglich in Situationen eingebettet waren, in denen ihnen zu Beginn als Kindern nicht klar war, ob diese durch den Beschuldigten absichtlich verübt wurden oder aus Versehen passiert seien. Insbesondere beschreiben sie dabei Situationen in der Kurrende, bei denen rumgealbert wurde oder Spiele (z.B. Fange-Spiele) ausgenutzt wurden, um in diesem Kontext scheinbar zufällige sexuelle Übergriffe durch den Beschuldigten zu begehen. Die Aussagen der Betroffenen machen deutlich, dass diese Situationen vom Beschuldigten gezielt ausgenutzt wurden, um sexuelle Übergriffe durchzuführen und dabei darauf zu verweisen, dass seine Handlungen eine Reaktion auf das vorhergehende Spiel der Mädchen seien. Für die betroffenen Mädchen waren diese Situationen anfänglich schwer zu durchschauen und hochgradig verwirrend.

Einige Betroffene beschreiben, dass ihnen zum Zeitpunkt der Taten das Wissen über sexuelle Handlungen fehlte und sie deshalb einige Situationen, die klar als Straftaten einzuordnen sind, erst im Nachhinein verstehen und einordnen konnten. Dennoch lösten die Taten des Beschuldigten von Beginn an ein starkes Unwohlsein und Beklemmung auf Seiten der Betroffenen aus, worüber sich die Mädchen damals auch unterhielten. Dabei stellten sie fest, dass alle Betroffenen ähnliche Situationen erlebten, teilweise ihnen gegenüber durch den Beschuldigten exakt die gleichen Aussagen getroffen wurden und die gleichen Handlungen durch ihn verübt wurden. Die sexuellen Übergriffe gegen die Betroffenen wurden durch den Beschuldigten so geschickt und schnell durchgeführt, dass Außenstehende diese nicht mitbekommen konnten. So wurden bspw. Situationen beschrieben, in denen der Beschuldigte das Licht gelöscht hat. Eine Betroffene beschrieb, dass sie vom Beschuldigten umarmt und an der Brust zu berührt worden sei, was aufgrund der Dunkelheit von anderen nicht habe gesehen werden können. Eine andere Betroffene beschrieb Übergriffe, die unter dem Tisch bzw. mit verdeckter Hand stattgefunden hätten, so dass diese trotz vieler Anwesender nicht von anderen wahrnehmbar gewesen seien.

⁸⁵ Q67

[Das waren keine versehentlichen Übergriffe,] *obwohl er gern Späße und Spiele, beispielsweise Fangen spielen, für seine Übergriffe nutzte.*⁸⁶

*„Wenn du mich ärgerst, kitzle ich dich am Po.“*⁸⁷

*Wir haben uns halt darüber unterhalten, ob das Absicht oder Versehen gewesen ist.*⁸⁸

*Ich für meinen Teil hab gemerkt, dass er es bewusst gemacht hat.*⁸⁹

Diese vom Beschuldigten später als „Kitzelspiele“ bagatellisierten sexuellen Übergriffe trugen neben der Verwirrung der Betroffenen dazu bei, dass im Rahmen der Kurrendeaktivitäten und darüber hinaus eine Atmosphäre geschaffen wurde, die Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe normalisierte und dazu führte, dass darauf aufbauend durch den Beschuldigten weitere sexuelle Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen gegen die Betroffenen im 1:1-Kontext stattfinden konnten.

Alle Betroffenen beschreiben auch verbale Anzüglichkeiten des Beschuldigten ihrem Körper und der körperlichen Entwicklung der Mädchen gegenüber. Die Übergriffe gegen die meisten Betroffenen (die zum Zeitpunkt der Übergriffe zwischen 10 und 15 Jahren alt waren) fanden in einem Zeitraum statt, in dem deren Körper pubertätsbedingt einem Veränderungsprozess unterlag. Körperliche Attribute der Mädchen wurden durch den Beschuldigten in Verbindung mit seiner sexuellen Erregung gebracht.

*Dann hat er mich so von oben bis unten angeguckt und meinte so „Ja, du bist ja auch schon, du bist ja wirklich schon eine schöne Frau. Also du hast ja wirklich schon schöne Brüste.“*⁹⁰

„Ich hätte aber gern ein richtiges.“ [als Reaktion auf ein betroffenes Mädchen, dass bei einer Veranstaltung Schokoladenküsschen verteilte]⁹¹

⁸⁶ Q68

⁸⁷ Q69

⁸⁸ Q70

⁸⁹ Q71

⁹⁰ Q72

⁹¹ Q73

„Wenn ich an deine Brüste denke, bekomme ich einen Ständer.“⁹²

B.2.2.5 SCHAFFUNG UND NUTZUNG VON GELEGENHEITEN

Aus den Aussagen der Betroffenen Frauen wird deutlich, dass der Beschuldigte Gelegenheiten nutzte, die sich ihm boten, und diese auch bewusst herbeiführte. So werden immer wieder Situationen unmittelbar vor und nach der Kurrende benannt, in denen aufgrund allgemeinen Gewusels und dem Umstand, dass erst oder nur noch wenige Kinder da waren, Übergriffe unbemerkt stattfinden konnten. Des Weiteren habe er die Situationen, in denen die Kinder mit ihm rumalberten, ausgenutzt, um diese zu sexualisieren.

Auch habe er Situationen genutzt, in denen er mit den Kindern allein war. Diese hätten sich häufig in Heimwegsituationen ergeben, bei denen der Beschuldigte Kinder zu Fuß begleitete, obwohl er da eigentlich nicht hingemusst habe.⁹³ Auch habe er das Angebot gemacht, Kinder nach Hause zu begleiten,⁹⁴ und sie in seinem Auto mitgenommen. Dadurch hätte er die Gelegenheit gehabt, in einem Raum, der ihm Schutz vor Entdeckung bot, körperliche sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen gegen die Kinder zu begehen. Des Weiteren wurden Situationen beschreiben, in denen er seine Hilfe beim Erlernen des Klavierspiels ausgenutzt habe, um dabei übergriffig zu werden.

Aufgrund seines langjährigen Vertrauensverhältnisses zu den Eltern einer Betroffenen konnte er auch Situationen ausnutzen, in denen er in deren Haus verweilte oder diese ihm die Verantwortung für die Tochter in der Überzeugung, dass sie an einem sicheren Ort sei, übertragen hatten.⁹⁵ Auch fand er Gelegenheiten im Rahmen eines Ferienjobs, den eine Betroffene gemeinsam mit ihm verbrachte. Gelegenheit ergab sich auch aufgrund seiner Rolle, die er in der Kirchgemeinde einnahm. Damit erhielt er uneingeschränkten und unkontrollierten Zugang zu Räumlichkeiten, die er für seine Übergriffe nutzen konnte, ohne Gefahr zu laufen, dass jemand diese zufällig beobachten könnte.

⁹² Q74

⁹³ Vgl. Q75

⁹⁴ Vgl. Q76

⁹⁵ Vgl. Q77

*Es war wie eine nebenherlaufende Sache.*⁹⁶

*[Es kam] zu jeder sich ihm bietenden Gelegenheit zu Übergriffen seinerseits.*⁹⁷

*Naja, das Pfarrhaus war der Ort, wo die Kurrendeproben stattgefunden haben. Und dann hatte der [Beschuldigte] sowieso einen Schlüssel und den Zugang und wusste, ob dort irgendwie andere da sind oder nicht da sind und so.*⁹⁸

*[Es passierte,] als er mich dann zum Dorffest gefahren hat im Auto.*⁹⁹

*Nach einer Probe auf der Empore wurde das Licht ausgemacht. Er hat uns ‚hilfsbereit‘ in den Arm genommen und dabei festgestellt, dass wir einen BH tragen. Dabei berührte er uns oberhalb der Kleidung.*¹⁰⁰

B.2.2.6 WECHSELSPIEL AUS BELOHNUNG UND BEDROHUNG – „ZUCKERBROT UND PEITSCH“

Der UAKP sind keine Informationen zugetragen wurden, aus denen sich Erkenntnisse über ein Wechselspiel aus Belohnung und Bedrohung ableiten lassen.

B.2.2.7 WIDERSTAND IGNORIEREN, AUFWEICHEN ODER BRECHEN

Der UAKP liegen keine Aussagen vor, dass es ihm Rahmen der Durchsetzung der sexuellen Handlungen gegen die Betroffenen zu körperlicher Gewaltanwendung durch den Beschuldigten gekommen ist. Die Betroffenen Mädchen waren dennoch aufgrund der körperlichen und geistigen Überlegenheit des Beschuldigten, des ausgenutzten Vertrauensverhältnisses durch diesen und der Verwirrung und Überforderung, die die Handlungen des Beschuldigten auslösten, nicht in der Lage, sich aktiv gegen die

⁹⁶ Q78

⁹⁷ Q79

⁹⁸ Q80

⁹⁹ Q81

¹⁰⁰ Q82

Übergriffe zu wehren. Vielmehr beschreiben fast alle Betroffenen, dass sie in eine Art „Schockstarre“ gefallen sind, die verhinderte, dass sie sich lautstark und deutlich wehren konnten, obwohl sie sich im Vorhinein darüber verständigt und abgesprochen hatten, dass sie das tun wollten. Abgesehen davon, dass es sich bei den Betroffenen zum Zeitpunkt der Taten um Kinder gehandelt hat und sich demzufolge sexuelle Übergriffe per se verbieten, konnte der Beschuldigte dennoch das Nichteinverständnis der Kinder bemerken. So beschreiben diese bspw., dass sie nicht fähig waren zu atmen oder die Oberschenkel fest zusammenpressten, um Berührungen im Intimbereich durch den Beschuldigten zu verhindern. Diese Versuche der Mädchen, sich zur Wehr zu setzen, wurden ignoriert und die Handlungen gegen ihren Widerstand durchgeführt. Des Weiteren beschreiben die Betroffenen Strategien ihrerseits, die verhindern sollten, dass sie mit dem Beschuldigten allein in Kontakt kommen, in der Hoffnung, erneute sexuelle Übergriffe auf diese Art und Weise verhindern zu können. Die Eltern einer Betroffenen erinnerten sich insbesondere an eine Situation, bei der sich ihre sonst immer zurückhaltende Tochter mit Händen und Füßen dagegen gewehrt hat, allein mit dem Beschuldigten zu sein. Diese konnten sie erst im Nachhinein als Versuch ihrer Tochter verstehen, sich vor erneuten Übergriffen zu schützen.

Ich war ja damals auch erst in der 7. Klasse, ich konnte das noch gar nicht einordnen.¹⁰¹

Es war auch wieder wie eine Schockstarre für mich. Ich habe wieder nicht reagiert.¹⁰²

Ich war einfach stocksteif. Ich kann mich daran erinnern, dass ich teilweise gar nicht geatmet habe. [...] Ich nahm mir vor, mich zu wehren, zu schreien, aber das ging nicht. Ich habe das einfach über mich ergehen lassen, ich konnte nichts sagen oder tun in diesem Moment.¹⁰³

[Danach] bin ich ihm eigentlich immer aus dem Weg gegangen, aber bei den Abenden in [Ort] ging das ja nur bedingt.¹⁰⁴

¹⁰¹ Q83

¹⁰² Q84

¹⁰³ Q85

¹⁰⁴ Q86

*Da ich [nach dem ersten Übergriff] immer Angst hatte, dass er mich wieder berührt, wollte ich nie allein zu Hause sein. Ich habe mir immer Freundinnen eingeladen, wenn meine Eltern nicht zu Hause waren.*¹⁰⁵

*Also da ist die aus der Haut gefahren, ich gehe da nicht hin und mit dem schon gar nicht. [...] Da hat man das Gefühl, die Mädels, was haben die denn, das konnte man nicht nachvollziehen.*¹⁰⁶

B.2.2.8 KONTROLLE DER KINDER UND DER SITUATION

Handlungen des Beschuldigten, die dazu dienen, die Situation zu kontrollieren, konnten insbesondere im Kontext der ersten Aufdeckung, die im Kreis der Betroffenen und einer Familie verblieb, vor allem aber im Zuge der Aufklärungsbestrebungen der Vorfälle ab 2019 aus den Gesprächen und vorliegenden Akten geschlussfolgert werden. So wurde deutlich, dass allein der Beschuldigte die Fäden für das sogenannte „Aufdeckungsgespräch“ im Keller des Pfarrhauses in der Hand hielt. So ist er derjenige, der aufgrund seiner Funktion Zugang zu dem Raum hat. Es ist „sein Reich“, in dem er die Schlüsselgewalt innehält. Er bestimmt den Zeitrahmen, der durch ihn sehr knapp gesteckt wurde, weil er einen wichtigen Anschlusstermin zur Schwangerenberatung mit seiner Frau anführte. Er ist derjenige, der die Gesprächsführung innehat. Dazu gibt es Gummibärchen, um die Situation „aufzulockern“, einen Umstand, an den sich alle Betroffenen, die an dem Gespräch teilnahmen, erinnerten, weil sie diesen schon damals als absolut unangemessen wahrgenommen hatten, ohne es damals als Kind erfassen und einordnen zu können. Am Ende, zur Besiegelung der soeben stattgefundenen „Versöhnungshandlung“, sprach der Beschuldigte ein Gebet und entließ die Gruppe nach draußen in dem Wissen, dass damit jetzt alles geklärt und wieder gut und das Schweigen gesichert sei.

Dieses Ritual der „Versöhnungshandlung“ ist so wirkmächtig, dass es auch nach der Aufdeckung 2019 vom Beschuldigten und denjenigen, die den Eindruck haben, er würde ungerecht behandelt werden, als Grund angeführt wird, dass die Betroffenen doch damals dem Beschuldigten vergeben hätten und damit kein Grund mehr gegeben sei, diese Sache jetzt in dieser Form wieder aufzurollen. Hierbei

¹⁰⁵ Q87

¹⁰⁶ Q88

werden völlig die Umstände der Situation verkannt: Die vollumfänglichen übergreifenden Handlungen waren zum damaligen Zeitpunkt den anwesenden Elternteilen nicht bekannt, der Beschuldigte hatte sich damit weder zu seiner Schuld bekannt noch die Verantwortung dafür übernommen. Die Betroffenen Kinder waren damals überhaupt nicht in der Lage, die Situation auch nur annähernd zu erfassen. Mit Sicherheit spürten sie, dass es den Erwachsenen wichtig war, dass diese Sache hier besiegelt wird. Ihre religiöse Erziehung hatte ihnen vermittelt, dass Vergebung zu erteilen zu ihrer Pflicht gehört. Von einer selbstbestimmten und freien Handlung kann also in keinsten Weise die Rede sein.

Es ging schnell. Es war eine kurze Zusammenkunft, er hatte auch keine Zeit. Sein drittes Kind war unterwegs und er musste mit der Frau zur Schwangerenberatung oder irgendwas. Und ja, er sagt, es tut ihm leid und es wäre nicht richtig gewesen und er müsste sein Gewissen schärfen und hat den Mädels Gummimännel mitgebracht und. Und hat dann noch gesagt, ja, er wollte noch kurz beten. Und es war irgendwie eher so verstörend.¹⁰⁷

Und er hat es versucht, irgendwie schnell abzuwickeln. Und. Dann ist das wahrscheinlich sowieso keine gute Idee. Dann, wenn die Mädels dann mit dabei sind und das so, so ihm dann direkt gegenüber sitzen. Ja, also das war dann aber so, als wäre es dann damit eben erledigt. So. Und es war nicht wirklich Zeit. Also wenn man dann wenigstens gesagt hätte, man kann vielleicht doch noch mal über irgendwas sprechen, aber das wäre sowieso, es war eine kurze Zeit [...] vielleicht 20 Minuten.¹⁰⁸

Die Mädels sind da still gewesen, die haben da nicht großartig was gesagt und er hat es halt so eher so abgetan.¹⁰⁹

So als könnte man jetzt so mit frommen Sprüchen quasi so eine Decke drüber machen und dann ist gut.¹¹⁰

¹⁰⁷ Q89

¹⁰⁸ Q90

¹⁰⁹ Q91

¹¹⁰ Q92

Nach der Aufdeckung innerhalb der Kirchgemeinde lassen sich folgende Handlungen beschreiben, die der Kontrolle der Situation zugunsten des Beschuldigten dienen sollten.

Kontrolle der Wahrnehmung und der Kommunikation

Wie in diesem Kapitel bereits ausführlich unter dem Unterpunkt „Vernebelung der Wahrnehmung“ beschrieben, gelingt es dem Beschuldigten durch die verharmlosende, verkürzte, sich widersprechende und falsche Darstellung des Sachverhaltes, die Kontrolle darüber zu behalten, was gewesen ist und darüber, worüber primär gesprochen wird. Da bis zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Berichts eine offizielle Klarstellung nicht vorlag, trug dies aktiv zur Spaltung der Gemeinde, der Familien und der Verantwortlichen in der Kirche über den richtigen Weg der Aufdeckung bei. Ein Großteil der Kommunikation geht fortan um den Umgang der Aufklärer*innen mit ihm, Unterstützer*innen ergreifen für ihn Partei, heizen (un)bewusst das Klima an, und nur wenig wird noch über die eigentlichen Taten und die Situation der Betroffenen gesprochen. Dadurch gelingt es dem Beschuldigten, den Diskurs zu verschieben und sich als Opfer der Situation darzustellen und ein Feindbild (z.B. der Pfarrer, der ihm schaden will) aufzubauen.

Mit seinen Aktivitäten schafft er es, einen großen Teil an Unterstützer*innen hinter sich zu bringen, die seine Auslassungen und sein Schuldeingeständnis, dass zwar unvollständig und unklar ist, ernst nehmen und dies durch seine Selbstanzeige bei der Polizei noch gestützt sehen.

Die Schwierigkeit dabei war dann, dass der [Beschuldigte] eine Selbstanzeige gemacht hat und das auch durchaus subtil publiziert, dass er das gemacht hat.¹¹¹

Wie er agiert hat, so mit „das tut mir leid, aber“ und irgendwie nicht wirklich klar.¹¹²

Also, er hat klipp und klar geäußert, dass er Berater hat, auch anwaltliche Beratung hatte, und dass er bei [Name] war und dass die alle sagen: „So kann man doch nicht mit Menschen umgehen.“¹¹³

¹¹¹ Q93

¹¹² Q94

¹¹³ Q95

*Sie wollten also alle auf ihre Seite ziehen.*¹¹⁴

Der für Teile der Gemeinde entstandene Eindruck, dass der Umgang mit dem Beschuldigten ungerecht und unangemessen sei, führte dazu, dass ein Teil von Menschen sich proaktiv für seine Rehabilitierung einsetzte. So wurde eine E-Mail verfasst, die über eine Mittlerperson an die Betroffenen weitergeleitet werden sollte. Die Betroffenen sollten sich den Text der E-Mail zu eigen machen und damit erklären, ihnen sei daran gelegen, dass dem Beschuldigten keine Nachteile entstehen. In den Prozess der Mailerstellung war der Beschuldigte aktiv eingebunden. Der Mailwechsel dieser Gruppe war für die UAKP insofern bemerkenswert, dass damit einerseits deutlich wurde, wie unkritisch dem Beschuldigten gegenübergetreten wurde und wie gesteuert das Ergebnis schlussendlich durch den Beschuldigten war. Im beflissenen Eifer, dem Beschuldigten nur kein Unrecht zu tun, erhielt dieser die volle Macht über die Beurteilung der Situation.¹¹⁵

*Wie können wir es denn formulieren, [Name des Beschuldigten]? Ist es so richtig? Kann man es so machen?*¹¹⁶

Mit einer sogenannten Entschuldigungsmail, die der Beschuldigte an die Betroffenen schickte und die er an Menschen in der Kirchgemeinde weitergeleitet hat, sind Namen der Betroffenen in Umlauf gekommen.¹¹⁷ Damit wurden diese in Zugzwang gebracht, sich dazu zu verhalten, und deren noch im Ort lebende Angehörige mussten mit den unmittelbaren Auswirkungen, teilweise in Form von Unterstützung, teilweise aber auch in Form von Anfeindungen, umgehen.¹¹⁸

Durch die Hinweise des Beschuldigten, dass er sich mehrfach entschuldigt habe und dies aber keine Auswirkungen habe, erreicht er, dass die öffentliche Debatte in Teilen der Kirchgemeinde auf seine Seite hin verschoben wird. Im Sinne von Kontrolle der Kommunikation soll hier nur insoweit darauf eingegangen werden, darzustellen, dass auch durch diese vom Beschuldigten mit angestoßene, und von ihm und seinen Unterstützer*innen am Köcheln gehaltene Debatte das eigentliche Thema, die sexuellen Übergriffe des Beschuldigten gegen Kinder und deren Konsequenzen, in den Hintergrund

¹¹⁴ Q96

¹¹⁵ Vgl. Q97

¹¹⁶ Q98; Q99

¹¹⁷ Vgl. Q100

¹¹⁸ Vgl. Q101; Q102; Q103; Q104

trat. Stattdessen fokussierte sich ein Großteil der Auseinandersetzung in der Kirchgemeinde auf den als falsch wahrgenommenen Umgang mit dem Beschuldigten, die teilweise soweit ging, dass er als Opfer wahrgenommen wurde, was eine Verdrehung der Tatsachen darstellt. Der Verweis auf das Thema Vergebung wurde mit dem Hinweis verbunden, *damit wieder Ruhe und Frieden bei allen Beteiligten einkehren kann*.¹¹⁹ Nicht nur wurde hiermit den Betroffenen und denen, die sich auf die Seite einer klaren, betroffenenorientierten Aufdeckung gestellt hatten, die Verantwortung für den Unfrieden in der Gemeinde zugeschoben,¹²⁰ auch wurde damit impliziert, dass nun mal der Deckel wieder zugemacht werden müsse, ohne dass eine umfassende Auseinandersetzung und Verantwortungsübernahme des Beschuldigten mit seinen Taten erkennbar waren.

*Weil [der Beschuldigte] ein Stück darauf hinarbeitete, es muss doch nun mal Schluss sein. Ich habe das jetzt rausgeholt, ich habe mich zu allem bekannt.*¹²¹

*Die Verteidiger von [dem Beschuldigten] sind dort auf ein sehr hohes Ross gestiegen und haben gesagt: „Wir haben es euch schon immer gesagt, und jetzt hat das Gericht noch festgehalten, ist verjährt, die sind gerechter als ihr.“ Da spielten also immer zwei Ebenen, eine war die juristische und die eigentliche Tat, und die andere war so geistig religiöser Art, wo es um Vergebung geht.*¹²²

*Deshalb bitte ich euch, niemand mehr zu verurteilen und mit uns den Weg des Neuanfangs zu gehen. Wir wollen auf keinen Fall eine Spaltung unserer Gemeinde, im Gegenteil, es ist unser Gebet, dass Gott durch die Dinge vielleicht noch Größeres schafft und auch andere Menschen die Erfahrung machen, dass durch Jesus echte Vergebung möglich ist, auch wenn es schmerzhaft ist. [...] Wichtig ist im Augenblick, dass wir alle den Weg der Vergebung einschlagen und gemeinsam nach vorn schauen auf Jesus, der uns voran geht.*¹²³

¹¹⁹ Q105

¹²⁰ Vgl. hierzu auch den Unterpunkt Verschiebung von Schuld und Verantwortung in diesem Kapitel

¹²¹ Q106

¹²² Q107

¹²³ Q108

B.2.2.9 GEHEIMHALTUNG

Die UAKP hat keine Informationen dahingehend, dass der Beschuldigte die Betroffenen bewusst genötigt hat, die Taten geheim zu halten. Gleichwohl ist es typisch für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder, dass die Betroffenen aufgrund von Scham-, Schuldgefühlen und Angst sowie fehlender Ansprechpersonen kaum in der Lage sind, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Dies war auch im vorliegenden Fall gegeben. Erschwerend kam in Pobershau hinzu, dass das Thema aufgrund der vermittelten Haltung zum Thema Sexualität einer doppelten Tabuisierung unterlag,¹²⁴ die es den Betroffenen zusätzlich erschwerte, sich über die erlittenen Übergriffe Erwachsenen anzuvertrauen.

Nach der Aufdeckung der Taten kann die UAKP Handlungen erkennen, die dazu dienten, das Thema möglichst schnell zu beenden, um das eigentliche Ausmaß zu verdecken. Der Umgang der „ersten Aufdeckung“, bei der die Situation im kleinen Kreis „geklärt wurde“, macht deutlich, dass auch da Geheimhaltung ein Thema und im Interesse des Beschuldigten war.

*Ich hätte nie was gesagt, ich wollte es mit ins Grab nehmen, der Familie willen.*¹²⁵

*Also dass [der Beschuldigte] nicht wollte, dass jemand mit dem Pfarrer spricht, das ist ja klar.*¹²⁶

*Da hat der zum [Beschuldigten] gesagt, sag das deiner Frau. Das hat er nicht gemacht [...] Da hat er das auch zugegeben, dass er es seiner Frau nicht gesagt hat.*¹²⁷

*Ich habe [Name] vertraut, dass er die Sache nicht weitererzählt.*¹²⁸

Im Zuge der eigentlichen Aufdeckung ab 2019 wurde deutlich, dass die bereits beschriebene Strategie der Verwirrung der Wahrnehmung, also Teile zuzugeben - wieder zurückzunehmen - unterschiedliche Aussagen an unterschiedlichen Stellen zu treffen, dazu beitrug, das eigentlich Geschehene zu verschleiern und damit das Ausmaß geheim zu halten. Bis heute hat sich der Beschuldigte nicht

¹²⁴ Vgl. hierzu das Kapitel zu missbrauchsbegünstigenden Faktoren (B.4)

¹²⁵ Q109

¹²⁶ Q110

¹²⁷ Q111

¹²⁸ Q112

öffentlich zu allen von ihm begangenen sexuellen Handlungen gegen Kinder bekannt und verbreitet stattdessen weiter das Narrativ, es habe sich lediglich um „Kitzelspiele“ gehandelt.

Auch hier sind Bestrebungen des Beschuldigten erkennbar, das Thema möglichst geheim bzw. im kleinen Kreis zu halten. Dabei wird unter anderem der Schutz von Dritten vor der eigentlichen Wahrheit angeführt, aus der sicher nicht unberechtigten Sorge heraus, dass diese dadurch in ihrem innersten erschüttert und verletzt werden könnten. Gleichwohl kann diese Sorge auch dahingehend instrumentalisiert werden, den eigenen Schutz vor Konsequenzen sicherzustellen.

[Name] hat gesagt, wir können das [Name] nicht erzählen. Wir wollen nicht dran schuld sein, dass die das nicht verkraften oder dann die ins Grab bringen oder was auch immer.¹²⁹

Dann konnten wir uns anhören, auch von [Name], das hält [Name] nicht mehr aus. Dann kam der [Name], der gesagt hat, das ist zu viel. Dann hieß es, wir können nicht mehr darüber sprechen, das wühlt sie zu sehr auf.¹³⁰

„Bitte denk nochmal drüber nach, ob man die ganze Sache durch die Öffentlichmachung am Sonntag und Montag an die ganz große Glocke hängen muss, ich finde diesen Schritt maßlos übertrieben. [...] Deshalb bitte nur mal drüber nachdenken, was hätte Jesus getan, wenn er an deiner Stelle über mein Schicksal entscheiden müsste?“¹³¹

B.2.2.10 SCHULDVERSCHIEBUNG UND FEHLENDE VERANTWORTUNGSÜBERNAHME

Die UAKP hat zahlreiche Erkenntnisse zur Schuldverschiebung und mangelnden Verantwortungsübernahme des Beschuldigten erhalten, die sowohl die Taten selbst als auch den Umgang einzelner Akteur*innen mit diesen nach der Aufdeckung betreffen.

¹²⁹ Q113

¹³⁰ Q114

¹³¹ Q115

Verantwortungsverschiebung: die Betroffenen sind selber schuld

In zahlreichen Aussagen des Beschuldigten, teilweise auch von Personen, die ihn unterstützt haben, wurde der Beschuldigte als Opfer der Anmachversuche der Mädchen dargestellt, deren er sich aufgrund seines jugendlichen Alters (er war 27!) und seiner Unwissenheit nicht habe erwehren können und er aus diesem Grunde „mitgemacht“ habe. Dies sei, wie er erst heute wisse, ein Fehler gewesen. Diese perfide Verantwortungsverschiebung wurde auch von Menschen aus dem Dorf geteilt.

*Ich habe mich zu Handlungen verführen lassen, die definitiv nicht in Ordnung waren.*¹³²

*Einige waren schon im pubertierenden Alter und machten mir unübersehbar deutlich, dass sie mit körperlichen Annäherungen kein Problem hatten. Mich hat es schon überrascht, dass sie meistens nach der Probe auf mich einstürmten und versucht haben mich auszukitzeln, ich fand das als junger Mann gar nicht so übel und hab das Spiel mitgemacht. Wir waren immer unbeobachtet in einem Raum, da fiel es mir nicht schwer, mich auf diese Spielchen einzulassen. Ich hab zurückgekitzelt und die Mädchen auch an Stellen berührt, die eigentlich tabu sind.*¹³³

*Es gab ja auch keinerlei Gegenwehr oder irgendwelche Hinweise der Mädchen, dass ich das unterlassen sollte.*¹³⁴

*[...] dass die beiden nach Außen erzählt haben, naja, die Mädels waren ja auch Krakken*¹³⁵.¹³⁶

Die eigene Unwissenheit als Entschuldigung präsentieren

Der Beschuldigte stellte sich als unwissend dar und führte dies als Entschuldigung für seine Übergriffe an. Allerdings liegen der UAKP keine Hinweise vor, die nahelegen, dass von einer verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen ist. Dieser war zum Zeitpunkt der Taten ein erwachsener Familienvater, dem völlig klar sein musste, dass sexuelle Übergriffe gegen Kinder absolut nicht in Ordnung sind. Daher wertet die UAKP entsprechende Aussagen als Schutzbehauptungen, die von der eigenen Verantwortung für die Taten ablenken sollen.

¹³² Q116, vgl. auch Q117

¹³³ Q118

¹³⁴ Q119

¹³⁵ erzgebirgisch für eine missgünstige, bössartige und intrigante Frau

¹³⁶ Q120

Allerdings hatte ich keinerlei Ausbildung in Sachen Kinderchorleitung, ich besaß weder einen Jugendleiterpass oder ähnliches, erst recht gab es keinerlei Belehrung und Hinweise im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Ich war von Anfang an völlig auf mich allein gestellt und sah mich Woche für Woche ca. 20 Kindern und Teenagern gegenübergestellt, mit denen ich klarkommen musste und die es mir wahrlich nicht immer einfach gemacht haben.¹³⁷

Der [Beschuldigte] wollte uns weismachen, dass er nicht wusste, dass er da nicht ranzugreifen hat. Da sitzt er am Tisch, ein erwachsener Mann und erzählt hier, das habe ich nicht gewusst und das habe ich so nicht gelernt und die [Name] unterstützt ihn dabei noch.¹³⁸

Sich selbst zum Opfer machen

Wie bereits weiter oben angeklungen, ist es dem Betroffenen gelungen, sich selbst als Opfer zu präsentieren. Dies ging teilweise so weit, dass die Aussage getroffen wurde, andere zerstörten sein Leben und das seiner Familie.¹³⁹ Dabei sind ihm zahlreiche Gemeindeglieder zu Seite gesprungen und haben mit ihren Handlungen diese Rolleneinnahme unterstützt und zur Vertiefung der Spaltung innerhalb der Gemeinde beigetragen. Erleichtert wurde das Einnehmen dieser Rolle durch die Wahrnehmung des Beschuldigten als „Lichtgestalt“.¹⁴⁰ Die Entlastung des Beschuldigten durch Teile der Gemeinde unterstützte den Beschuldigten außerdem in seiner Wahrnehmung, er habe bereits Verantwortung übernommen.

Also er hat klipp und klar geäußert, dass er Berater hat, auch anwaltliche Beratung hatte und dass er bei [Name] war und dass die alle sagen, so kann man doch nicht mit Menschen umgehen.¹⁴¹

Aber die Art und Weise, wie das hier alles gelaufen ist, finden wir absolut nicht in Ordnung. Bei jedem öffentlichen Gericht gibt es Anhörungen. Kläger und Verurteilte werden angehört oder

¹³⁷ Q121

¹³⁸ Q122

¹³⁹ Vgl. Q123

¹⁴⁰ Vgl. die Ausführungen zu „Vertrauen aufbauen“ in diesem Kapitel

¹⁴¹ Q124

*Zeugen befragt. Aber bei [dem Beschuldigten] stand das Urteil schon fest, ohne dass er eine Chance hatte, sich zu äußern. Traurig, dass das bei Kirchen so anders läuft.*¹⁴²

*Und dann die radikale Art und Weise mir das mitzuteilen, ohne ein Vorgespräch oder irgendeine Möglichkeit mich zu rechtfertigen, völlig unchristlich dieser Umgang.*¹⁴³

*Stattdessen höre ich, wie er im Hintergrund oder so hintergründig zu Leuten sagt, der [Name] will nicht mit mir reden. Also bewusst auch Lügen verbreitet hat.*¹⁴⁴

*Du hast aus der Bibel den schönen Satz zitiert: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein.“ Das fand ich ja schon mal gut. Hast du aber auch den nächsten Satz von Jesus im Blick: "Ich verurteile dich auch nicht, geh hin und sündige hinfort nicht mehr." Hat dieser Vers keine Gültigkeit mehr, sollten wir ihn lieber aus der Bibel streichen?*¹⁴⁵

*Ich darf wissen, dass Jesus für meine Schuld ans Kreuz gegangen ist. Er musste noch unsagbar viel schlimmere Schmerzen aushalten als ich.*¹⁴⁶

Diese Darstellung von sich selbst als Opfer gipfelte darin, dass er sich als derjenige präsentierte, der Anlass zur Vergebung habe.

*Ich bin jetzt bereit zur Vergebung auch all denen gegenüber, deren Handeln ich in den letzten Tagen nicht verstehen konnte und die unter der aktuellen Situation besonders zu tragen haben, insbesondere [Name], der wohl am meisten gelitten hat und dem es alles andere als leicht gefallen ist, die Geschichte aufzuarbeiten.*¹⁴⁷

¹⁴² Q125

¹⁴³ Q126

¹⁴⁴ Q127

¹⁴⁵ Q128

¹⁴⁶ Q129

¹⁴⁷ Q130

Den Betroffenen und Aufklärwilligen die Schuld für den Unfrieden im Dorf zuschieben

Der Beschuldigte legt in zahlreichen Mails und Aussagen gegenüber Gemeindemitgliedern dar, wie sehr ihm daran gelegen sei, dass wieder „Frieden ins Dorf“¹⁴⁸ und in die Kirchgemeinde einziehen kann. Dabei verschiebt er die Verantwortung für den „Unfrieden im Dorf“ an andere, insbesondere die Betroffenen, den Ortspfarrer und diejenigen Gemeindemitglieder, die sich aktiv für eine Aufdeckung und Aufarbeitung einsetzen. Durch Streuen von Informationen macht er so deutlich, ich habe mich entschuldigt, an mir liegt es nicht, ihr wollt nicht vergeben und deshalb haben wir Unfrieden im Dorf. Dies stellt neben einer Übertreibung zur Situation (Frieden im Dorf) eine klare Schuldverschiebung dar.

*In jedem weltlichen Gericht geht es da menschlicher zu als in der Kirche. Ich kenne auch keinen weiteren Pfarrer, der in so einer Situation so radikal vorgehen würde. Ich bin über die ganze Vorgehensweise sehr enttäuscht, unser Vertrauensverhältnis ist von einem Tag auf den anderen komplett zerstört und die ganze Gemeinde ist im Aufruhr. Das war mit Sicherheit nicht nötig, soviel Schaden anzurichten, das hätte man wesentlich feinfühlicher klären können.*¹⁴⁹

*Es wäre mein größter Wunsch, dass ihr mir ein Signal gebt, damit wieder Ruhe und Frieden bei allen Beteiligten einkehren kann. Momentan ist die Situation vor Ort sehr festgefahren und ich glaube, dass sich viele danach sehnen, dass wieder normale Verhältnisse herrschen und sich alle wieder in die Augen schauen können.*¹⁵⁰

B.3 FOLGEN SEXUALISierter GEWALT

B.3.1 SEXUALISIERTE GEWALT – FOLGEN ALLGEMEIN

Sexualisierte Gewalt und insbesondere sexueller Kindesmissbrauch kann erhebliche und schwerwiegende seelische, körperliche, finanzielle und soziale Folgen für Betroffene und ihren weiteren Lebensverlauf haben. Die Folgen im Erwachsenenalter können sich u.a. im Beziehungsalltag, in der gesundheitlichen Verfassung, im Beruf und in der sozialen Einbindung der Betroffenen zeigen.¹⁵¹

¹⁴⁸ Vgl. Q131

¹⁴⁹ Q132; vgl. auch Q133

¹⁵⁰ Q134

¹⁵¹ UKASK Bilanzbericht 2019 Band I. S 192-196

Sexualisierte Gewalt überschreitet Intimgrenzen in besonderem Maße. Reaktionen auf diese Grenzverletzungen können von akuten Stressreaktionen bis zu nachhaltigen Veränderungen in Körper- und Selbstwahrnehmung reichen. Eine Vielzahl von Studien berichtet schwere negative Folgen für die Gesundheit nach sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend, auch wenn es durchaus möglich ist, traumatische Ereignisse zu überstehen und sich von ihnen zu erholen.¹⁵² Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erleiden, fühlen sich oft beschämt, beschmutzt, sprachlos, schuldig, verängstigt, verwirrt und allein gelassen. Die Berichte Betroffener an die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs¹⁵³, aus Österreich¹⁵⁴ oder der katholischen Kirche in Deutschland¹⁵⁵ geben bewegend Zeugnis über Langzeitfolgen. Sexueller Missbrauch kann zu schweren psychischen Erkrankungen wie Depressionen, Angstzuständen, Suizidalität, posttraumatischen Belastungsstörungen, Substanzabhängigkeit oder weiteres, die Gesundheit gefährdendes Verhalten führen und die Fähigkeit, sich an das Erwachsenenleben anzupassen, erheblich und langfristig beeinträchtigen. Insbesondere Wut und Scham sind Aspekte, die speziell mit psychischer Belastung und Fehlanpassung nach Missbrauch in der Kindheit in Verbindung gebracht werden und auch die Aufrechterhaltung und Verschlimmerung von Symptomen beeinflussen.¹⁵⁶

Als körperliche Folgen werden Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen und Magen-Darm-Probleme und weitere psychosomatische Beschwerden genannt. Auch werden häufigere Krankenhausaufenthalte, mehr körperliche Beschwerden insgesamt und eine schlechtere Bewertung des allgemeinen Gesundheitszustandes berichtet. Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Diabetes, Lungenerkrankungen sind häufiger oder treten früher im Lebensalter ein als bei der nicht betroffenen Bevölkerung. Je höher die Zahl der Misshandlungen einschließlich sexualisierter Gewalt in der Kindheit war, desto beeinträchtigt ist der Gesundheitszustand im Erwachsenenalter.¹⁵⁷

Abgesehen von psychischen Störungen kann sexueller Missbrauch durch eine vertraute Person auch zu sozialer Entwicklungshemmung führen, die die Fähigkeit eines Kindes beeinträchtigen, später im Leben Beziehungen und Bindungen aufzubauen.¹⁵⁸

¹⁵² Walsh, Fortier, DiLilli 2010

¹⁵³ UKASK Bilanzbericht 2019 Band I. S 192-196, Rassenhofer et al. 2015, Gerke et al. 2023

¹⁵⁴ Lueger-Schuster et al. 2014

¹⁵⁵ Dressing et al. 2017

¹⁵⁶ Glück, Knäfel, Lueger-Schuster 2017

¹⁵⁷ Moeller, Bachmann, Moeller 1993, Hughes et al. 2020

¹⁵⁸ Spröber et al. 2014

Ein Betroffener schreibt an die Unabhängige Aufarbeitungskommission für sexuellen Missbrauch:

*Mir geht nicht in den Sinn, warum ausgerechnet sexuelle Gewalt derart tiefe Wunden schlägt, die kaum überwindbar scheinen und sich in vielen Dingen des Alltags bemerkbar machen.*¹⁵⁹

B.3.2 SEXUALISIERTE GEWALT UND SEXUELLE BELÄSTIGUNG – FOLGEN IM SPEZIELLEN

Wie ist dies nach sexueller Belästigung? Beeinträchtigen ungewollte sexualisierte Erlebnisse auch, wenn sie nicht mit Vergewaltigung oder körperlicher Gewaltanwendung verbunden waren? Die aktuelle Literatur beschäftigt sich seit mehreren Jahren und seit der #MeToo-Bewegung verstärkt mit Folgen von sexuellen Übergriffen – englisch „sexual harassment“.

„Sexual harassment“ – sexuelle Belästigung – bezieht sich auf jede Art von unerwünschtem sexuellen Verhalten oder das Ersuchen um sexuelle Gefälligkeiten, einschließlich verbaler und körperlicher Verhaltensweisen oder Gesten sexueller Natur (siehe auch Kapitel B.1). Sexuelle Belästigung in diesem Sinne und deren Folgen wurden in verschiedenen Bereichen untersucht, u. a. in Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz und in jüngerer Zeit auch online.¹⁶⁰ Ein interessantes Experiment bewies, dass sexuelle Belästigung während eines Jobinterviews die Leistungen der Probandinnen unabhängig davon, wie diese die Grenzüberschreitung subjektiv bewerteten, zu schmälern vermochte. Auch diejenigen Probandinnen, die angaben, sich nicht belästigt gefühlt zu haben, schnitten signifikant schlechter ab als die Personen der Kontrollgruppe.¹⁶¹

B.3.2.1 FOLGEN SEXUELLER BELÄSTIGUNG FÜR DIE PSYCHISCHE GESUNDHEIT

Vieles deutet darauf hin, dass psychische Folgeerscheinungen nicht einfach auf die „Schwere“ eines sexuellen Übergriffs reduziert werden können. In einer Befragung, die sexuelle Gewalt nach vier Untergruppen unterschied (sexuelle Berührungen, Vergewaltigung/soziale Beziehung, sexuelle Gewalt in Partnerschaft, Vergewaltigung/Fremde), wiesen alle vier Untergruppen in mehreren Bereichen

¹⁵⁹ UKASK Bilanzbericht 2019 Band I. S 6

¹⁶⁰ García-Pérez et al. 2023

¹⁶¹ Woodzicka, LaFrance 2005

durchweg schlechtere Werte als Marker für psychische Gesundheit auf als die nicht betroffene Vergleichsgruppe.¹⁶² Selbst in der Gruppe „sexuelle Berührungen“ gab ein beträchtlicher Anteil der Opfer suizidale Verhaltensweisen an. In einer großangelegten spanischen Studie empfand ein knappes Drittel der Frauen, die sexuelle Belästigung erlebt hatten, ihren Gesundheitszustand als beeinträchtigt,¹⁶³ in Schweden zeigten betroffene erwachsene Frauen doppeltes Risiko für psychische Belastung.¹⁶⁴

Depressionen, Ängste und erhöhte Suizidgefahr

Eine unmittelbare **emotionale Reaktion** nach einer sexuellen Belästigung kann im Verlauf in unterschiedliche **psychische Beeinträchtigungen** übergehen und diese wiederum in **psychische Erkrankungen** wie Angststörungen, Depression, Essstörungen und PTBS münden.

Erhöhte Vulnerabilität für Stress bestätigt eine Untersuchung, bei der das Erleben von sexueller Belästigung bei Soldat*innen einen höheren Schweregrad von posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS), Depression und Suizidalität nach dem Militärdienst voraussagte.¹⁶⁵ Auch 17-jährige Jugendliche beschrieben Depressionen, Ängste und erhöhte Suizidgefährdung nach sexueller Belästigung.¹⁶⁶ Die Zunahme von erlebter sexueller Belästigung im Alter von 13 bis 17 Jahren hing deutlich mit der Zunahme von Depressionssymptomen und Substanzkonsum zusammen.¹⁶⁷ Diese langfristigen Auswirkungen sexueller Belästigung auf depressive Symptome im späteren Erwachsenenalter werden mit einer Vielzahl an Bewältigungsstrategien und anderen Aspekten der psychischen Gesundheit, wie Wut und Selbstzweifel erklärt,¹⁶⁸ die wiederum zu einer negativeren Weltsicht, einem pessimistischeren Blick auf die eigene Person und die persönliche Lebenssituation verbunden mit sozialem Rückzug und geringerem Vertrauen in die Mitmenschen führen können bis hin zu vermehrter Angst vor Vergewaltigung oder Verbrechen.¹⁶⁹

¹⁶² Kim et al. 2021

¹⁶³ García-Pérez et al. 2023

¹⁶⁴ Östergren, Canivet, Agardh 2022

¹⁶⁵ Galovski et al. 2023

¹⁶⁶ Bentivegna, Patalay 2022

¹⁶⁷ Rinehart, Espelage, Bub 2020

¹⁶⁸ Clarke et al. 2021

¹⁶⁹ Junger 1987, Holgate 1989, Willness, Still, Lee 2007

PTBS-nahe Symptomatik

Bereits in früheren Untersuchungen wurde wegen der Nähe der Folgesymptomatik diskutiert, ob auch sexuelle Belästigung als auslösendes Ereignis für eine PTBS gelten soll.¹⁷⁰ Ein neueres Klassifikationssystem psychischer Erkrankungen schließt explizit eine breite Palette von Beispielen sexueller Gewalt als mögliches auslösendes Ereignis für eine PTBS ein ("z. B. erzwungene sexuelle Penetration, sexuelle Penetration unter Einfluss von Alkohol/Drogen, missbräuchlicher sexueller Kontakt, sexueller Missbrauch ohne Kontakt, sexueller Handel"), allerdings ohne das intensiv belastende oder einschneidende Ereignis eindeutig zu definieren.¹⁷¹ Tatsächlich werden nicht selten Flashbackerleben und Alpträume, sozialer Rückzug, Vermeidung traumaassoziierter Stimuli und emotionale Taubheit sowie Übererregbarkeit mit Schlafstörungen und erhöhter Reizbarkeit von Betroffenen berichtet,¹⁷² auch wenn nicht immer alle Störungskriterien einer PTBS erfüllt sind.

Folgen für die körperliche Gesundheit

Psychosomatische Beschwerden begleiten die psychische Belastung. Häufig genannte körperliche Beschwerden Betroffener sind Kopfschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Müdigkeit, Erschöpfung und Schlafstörungen¹⁷³, aber auch Beschwerden im Bewegungsapparat oder Anspannungen wie Kieferschmerzen und Zähneknirschen, allgemeine vegetative Beschwerden und Einschränkung im sexuellen Erleben.¹⁷⁴

Das Fazit der bisherigen Forschung ist eindeutig: Sexuelle Belästigung kann ein demoralisierendes, potenziell traumatisierendes Erlebnis darstellen und ernste gesundheitliche Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen. Die UKASK empfiehlt daher in der Aufarbeitung von manchmal auch sehr lange zurückliegenden Fällen sexualisierter Gewalt, alle persönlichen und sozialen Folgen bei Betroffenen in ihrer Vielgestaltigkeit zu erfassen.¹⁷⁵

Im Folgenden soll auszugsweise einiges aufgeführt werden, über das der UAKP in Interviews oder den zur Verfügung gestellten Unterlagen berichtet wurde. Zunächst werden die individuellen Folgen

¹⁷⁰ Willness, Steel, Lee 2007

¹⁷¹ APA 2013, Levin et al. 2014

¹⁷² Wilness, Still, Lee 2007

¹⁷³ Wilness, Still, Lee 2007

¹⁷⁴ Gale et al. 2019

¹⁷⁵ UKASK 2020, S.15

genannt, unter denen die Betroffenen zu leiden hatten und haben, dann die Auswirkungen auf deren Familien, auf die Gemeinde und schließlich diejenigen auf das Umfeld des Beschuldigten.

B.3.3 KONKRETISIERUNG IM VORLIEGENDEN FALL

B.3.3.1 INDIVIDUELLE FOLGEN FÜR DIE BETROFFENEN

Ängste und depressive Symptomatik

Ängste und die depressive Symptomatik beeinflussten auch in den Jahren, nachdem die Übergriffe geendet hatten, die Entwicklung und die Befindlichkeit der Betroffenen von Pobershau.

*Wo dann halt so diese ersten Situationen entstanden sind, in denen die Panikattacken aufgekommen sind, wenn man alleine mit jemandem war. Auch bei Menschen, die man eigentlich mochte.*¹⁷⁶

*Es ist schon einfach viel so Leichtigkeit und Fröhlichkeit irgendwie so ein Stück verloren gegangen. Dort, wo das halt einfach Spaß gemacht hat, sich mit den anderen zu sich zu treffen und Musik zu machen und zu singen.*¹⁷⁷

*[...] liebgewordene Traditionen erhalten negativen touch (z.B. Krippenspiel im Kindergarten ganz woanders)*¹⁷⁸

Manchmal zeigten sich Folgen auch nur als sehr diskrete, aber eben doch wahrnehmbare Anzeichen.

*[Ich habe es] mit Mitte 20 einer Freundin erzählt, die gemerkt hatte ,bei dir stimmt doch auch irgendwas nicht...' – selbst hatte ich immer nur geglaubt, es sei alles gut.*¹⁷⁹

¹⁷⁶ Q135

¹⁷⁷ Q136

¹⁷⁸ Q137

¹⁷⁹ Q138

Nach der Bekanntmachung und in der Folge des Umgangs von Gemeinde und Kirche mit den Ereignissen kamen Belastungen hinzu, die mit weiteren Ängsten verbunden waren und erneut starke Auswirkung auf das Leben der Betroffenen hatten.

Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Gesundheit: lange Krankschreibung, Depression¹⁸⁰

Es war eine echt fürchterliche Zeit, und ich habe eine ganze Weile gebraucht. Ja, es war einfach alles hinüber. Mein Kopf war hinüber, mein Rücken war hinüber. Ich habe mein Immunsystem wieder aufpäppeln müssen.¹⁸¹

extreme Anspannung durch erneutes Aufgreifen der sexualisierten Gewalt, Auswirkungen auf eigene Familie¹⁸²

Lange Arbeitsunfähigkeit → dadurch erheblicher Verdienstausschlag und finanzielle Notlagen, Berufswechsel erforderlich, daraus folgt Notwendigkeit einer Weiterbildung, weiterer Verdienstausschlag, unklare berufliche Perspektive¹⁸³

PTBS-nahe Symptomatik

PTBS-nahe Symptomatik wie Flashbackerleben, sozialer Rückzug und Vermeidungsverhalten, um Erinnerungen aus dem Weg zu gehen, schilderten alle Betroffenen, mit denen wir sprechen konnten, zum Beispiel durch größeren Abstand zur Heimatgemeinde und Probleme, ihre Angehörigen dort zu besuchen.

¹⁸⁰ Q139

¹⁸¹ Q140

¹⁸² Q141

¹⁸³ Q142

Flash-Back Erleben, Trigger und überscharfe Erinnerung

Panikattacken bei Mannschaftssport, bei gruppendynamischen Übungen, versehentlichen Berührungen von anderen Menschen, z. B. beim Drängeln im ÖPNV und beim Geschlechtsverkehr¹⁸⁴

Auch nach vielen Jahren, weit weg von dieser Gemeinde, kommen die alten Erinnerungen und Erfahrungen immer wieder an die Oberfläche.¹⁸⁵

Ich kann mich auch noch an dieses Auto erinnern. Ich kann mich teilweise noch erinnern, was ich anhatte.¹⁸⁶

Wir waren mal mit der Jungen Gemeinde unterwegs. Ich hatte nachts Alpträume.¹⁸⁷

Vermeidungsverhalten und sozialer Rückzug

Pobershau ist kein Zuhause, kein sich Wohlfühlen. Verlust der Heimat, dort Wohnen nicht mehr möglich, kein Kontakt mehr zum Ort und zur Gemeinde.¹⁸⁸

Ein unbeschwerter Weihnachtsbesuch mit Festgottesdienst ist mir nicht möglich. Seitdem nun die Geschehnisse in die Öffentlichkeit gekommen sind und der Opferschutz irgendwann versagt hat (zum Teil sind die Namen der Opfer in der Gemeinde bekannt – vom Täter weitergegeben), ist es mir kaum noch möglich, unbefangen durch den Ort meiner Kindheit zu gehen.¹⁸⁹

Rückzugsverhalten (in sozialen Situationen und Beziehungen, Meiden bestimmter Orte, Tätigkeiten und Personen)¹⁹⁰

¹⁸⁴ Q143

¹⁸⁵ Q144

¹⁸⁶ Q145

¹⁸⁷ Q146

¹⁸⁸ Q147, Q148 und Q149

¹⁸⁹ Q150

¹⁹⁰ Q151

Kontrollverlust

Mit die schlimmsten Erfahrungen waren die kompletten Kontrollverluste. Beim ersten Mal ist mir das noch nachvollziehbar (aber nicht weniger verstörend), man hat es nicht kommen sehen. Später habe ich mir vorgenommen, etwas zu sagen, wenn ich wieder in diese Situation komme ... „Nein!“, „Lass das!“, „Ich will das nicht!“. Sobald ich mich dann aber wieder in der Situation befunden habe, war mir das nicht möglich. Mein Körper und auch das Reden waren nicht mehr unter meiner Kontrolle. Keine Kontrolle zu haben und sich somit nicht aus der Situation befreien zu können, war für mich besonders prägend.¹⁹¹

Und ich weiß noch, ich habe mir immer gesagt, nächstes Mal sage ich was und ich habe nie was gesagt. Ich saß dann immer wie erstarrt in diesem Auto.¹⁹²

Körperliche Folgen

Rückenschmerzen (regelmäßige physiotherapeutische Behandlung), Schlafstörungen, wiederkehrende Infektionen, Zahnerkrankungen¹⁹³

Inkontinenz, dadurch sozialer Rückzug und verminderte Arbeits- und Leistungsfähigkeit¹⁹⁴

Psychosoziale Folgen

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt als sexuelle Belästigung auf das spätere Leben sind vielfältig, gerade, wenn sie in einer so vulnerablen Zeit wie beginnende Pubertät und der Zeit des Erwachens sexueller Wahrnehmung und der sozialen Entwicklung geschehen. Verwirrung und Gedanken, die kaum zu ordnen sind („bin ich falsch?“), beklemmende Gefühle, Befangenheit, Kontaktstörung,

¹⁹¹ Q152

¹⁹² Q153

¹⁹³ Q154 und Q155

¹⁹⁴ Q156

sozialer Rückzug und insbesondere Schamgefühle und gemindertes Selbstwertgefühl begleiteten die Betroffenen noch Jahre nach den Geschehnissen.¹⁹⁵

*Wenn man nicht weiß, ob das, was man als junges Mädchen erlebt hat, richtig oder falsch ist, und man damit alleine dasteht, wie soll sich dann ein gesundes Selbstwertgefühl entwickeln? Die Frage, ob man selbst schuld und somit falsch gepolt ist, schwingt immer mit.*¹⁹⁶

*Schwierigkeiten, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu benennen*¹⁹⁷

Schuldgefühle

Häufig wird im Sinne einer Schuldumkehr von intensiven Schuldgefühlen berichtet. Dies war auch in der Untersuchung der UAKP so. Geschildert wurde jahrelange Belastung, auch durch die Gefühle der Mitschuld an weiteren Opfern durch das eigene Schweigen.

*Das Gefühl der Mitschuld hat mich sehr intensiv und sehr lange Zeit begleitet. Ganz abgeschüttelt habe ich es bis heute nicht.*¹⁹⁸

Immer wenn das später bei mir aufgepoppt ist, habe ich gedacht: naja, ich habe nicht richtig vergeben,¹⁹⁹ in Momenten, wo die Missbrauchssituation angetriggert wurde, kam immer wieder dieser Gedanke: nicht richtig vergeben²⁰⁰

Beziehungsverhalten

Der Einfluss auf das Beziehungsverhalten zeigte sich als Stress bei Körperkontakt/Schwierigkeiten bei Näheerfahrungen und Schwierigkeit, Beziehungen einzugehen und Partnerschaften zu halten.

¹⁹⁵ Q157

¹⁹⁶ Q158

¹⁹⁷ Q159

¹⁹⁸ Q160

¹⁹⁹ Q161

²⁰⁰ Q162

*Was viele Jahre auch so war oder nach wie vor auch immer noch, aber nicht mehr so extrem unangenehm ist, dass Berührungen an sich tatsächlich immer schwierig waren, also ich habe dann irgendwann gelernt, zumindest so diese freundschaftlichen Umarmungen auszuhalten.*²⁰¹

*Dieses „ich halt eigentlich Abstand“ – das ist dann auch schwierig für Freundschaften, wenn die Leute merken, die kommt nicht kuscheln oder die rutscht jedes Mal ein Stück weg.*²⁰²

*Schwierigkeiten, eine erfüllende Sexualität zu leben durch Panikattacken*²⁰³

Auswirkungen auf das Berufsleben

Aus Untersuchungen sexueller Belästigung in der Hochschulbildung weiß man, dass diese zu körperlichen, psychischen und beruflichen Folgen für die Betroffenen führt. In der Forschungsliteratur finden sich immer wieder Beispiele wie Irritation, Wut, Stress, Unbehagen, Gefühle der Ohnmacht und Erniedrigung. Selbst wenn man beobachtet oder hört, dass ein Kollege/eine Kollegin sexueller Belästigung ausgesetzt ist, kann dies zu "Bystander-Stress" führen und Konflikte im Arbeitsteam verursachen.²⁰⁴ Ähnliche Auswirkungen erzählen die Betroffenen aus Pobershau für ihre berufliche Entwicklung.

*Praktika – soziale Einrichtung – ständig getriggert*²⁰⁵

*Während meiner Tätigkeit bekam ich häufig Panikattacken und Flashbacks, außerdem bekam ich Ekelgefühle, welche zum Erbrechen führten. Dies machte es für mich unmöglich, diesen Beruf auszuüben.*²⁰⁶

²⁰¹ Q163

²⁰² Q164

²⁰³ Q165

²⁰⁴ Bondestam, Lundqvist 2020

²⁰⁵ Q166

²⁰⁶ Q167

Durch die wiederholende Konfrontation mit der Thematik Sexueller Missbrauch bekam ich Panikattacken und einen psychischen Zusammenbruch.²⁰⁷

eingeschränkte Selbstwahrnehmung / eingeschränkter Selbstwert mit nachfolgend unzureichender selbstfürsorglicher Fähigkeit auch in beruflichen Belangen → und damit wiederum folgenden gesundheitlichen und psychischen Dekompensationen²⁰⁸

Eine für mich klare Konsequenz, die sich aus diesen Erfahrungen ergeben hat, ist der sehr starke Drang nach Selbstbestimmtheit. Sobald diese für mich eingeschränkt ist, fällt es mir schwer mich langfristig in gegebene Strukturen zu integrieren.²⁰⁹

Folgen finden sich auch für die Zeit, nachdem die Vorfälle öffentlich diskutiert wurden und die Betroffenen um ihre Anerkennung und Rechte kämpften.

Weil wir da ja auch in Phasen drin waren, wo wir einfach völlig raus waren aus unserem normalen Leben, wo sämtliche anderen Projekte brach lagen oder die anderen sich krank melden mussten, ich bin selbstständig, ich kann mich nicht krank melden.²¹⁰

Anfeindungen aus dem Ort, dass Aufdeckung nur aus pekuniären Gründen, um Geld von der Kirche zu bekommen; in Wirklichkeit haben die Mädchen damals den Beschuldigten verführt.²¹¹

Glaube und Gemeinde

Auswirkung auf den Glauben und die Integration in die Gemeinde waren eindrücklich, auch wenn dies durch einige bis heute nicht in den Zusammenhang mit dem Missbrauch gesetzt wurde.²¹²

²⁰⁷ Q168

²⁰⁸ Q169

²⁰⁹ Q170

²¹⁰ Q171

²¹¹ Q172

²¹² Q173

Dort bei einer fiel mir das [der Verlust des Glaubens] schon sehr auf.²¹³

Zerrissenheit durch die Diskrepanz zwischen dem was in der christlichen Gemeinschaft gelehrt und gelebt wird.²¹⁴

Verlust von geistlicher Heimat (Gemeinde). Ich habe das Vertrauen in Kirche und in Gemeinde verloren, dadurch habe ich auch ein Stück meiner Identität verloren.²¹⁵

Vor allem die drei letzten Jahre haben noch mal viel verändert. Die haben noch mal so ein Bild bei mir erschüttert, was Nächstenliebe angeht. Und wo ich denke, dass ausgerechnet die sich auf eine Täterseite stellen und gar nicht so „bei den Schwachen sein“.²¹⁶

Positive Folgen der Auseinandersetzung – Posttraumatisches Wachstum

Vieles an den aktuellen Veränderungen im Umgang mit Veröffentlichung von Erzählungen über sexuellen Missbrauch in der sächsischen EVLKS ist sicherlich dem Mut der Betroffenen zu verdanken, sich dem Aufarbeitungsprozess zu stellen. Bei aller Erschütterung durch die Erlebnisse seit der Bekanntmachung sind sich alle Betroffenen dahingehend einig, dass es für sie sehr wichtig war, sich auf diesen Prozess einzulassen.

Die Hoffnung ist, dass durch deren Mitarbeit auch bei ihnen ein Gefühl der Selbstwirksamkeit entstehen konnte, dass dies nicht nur der Landeskirche zu Gute kommt, sondern auch bei den Betroffenen selbst die Selbstachtung stärkt.

Das denke ich war ein wichtiger Punkt, aber auch tatsächlich glaube ich dann die Arbeit mit der Steuerungsgruppe oder was daraus entstanden ist. Das ergibt einen Sinn, also dass die Sachen, die passiert sind, auch so die letzten Jahre, dass es irgendwie auch Sinn hatte, dass man

²¹³ Q174

²¹⁴ Q175

²¹⁵ Q176

²¹⁶ Q177

*zumindest das, was man erlebt hat, noch positiv umwandeln kann. Das hatte auch was mit Selbstwirksamkeit zu tun.*²¹⁷

*Aber wenn zumindest die Offenheit da ist, das ist ja schon mal ein Ansatz, und wenn dann zumindest Angebote geschaffen werden, ins Gespräch zu kommen und Gespräch zu lernen, eine neue Art zu kommunizieren.*²¹⁸

B.3.3.2 FOLGEN FÜR DIE FAMILIE DER BETROFFENEN

Nicht nur die Betroffenen selbst schildern Auswirkungen der Belastungen auf ihre Familie, auch Familien- und Gemeindemitglieder berichten, wie stark die Mechanismen von Spaltung und Schuldverschiebung wirksam sind und bis in die kleinsten sozialen Interaktionen hineinragen. Dies betrifft die Beeinflussung der Entwicklung im Familienmiteinander durch den sexuellen Missbrauch genauso wie die Auswirkung des Umgangs mit dem Geschehenen nach dem Bekanntwerden im sozialen Miteinander von Familie wie auch Orts- und Kirchengemeinde.

Verantwortungsverschiebung/Schuldumkehr

*Eltern wird im Dorf von einigen die Verantwortung zugeschoben: Ihr habt das jetzt kaputt gemacht.*²¹⁹

*Aufarbeitenden in der Gemeinde wurde vorgeworfen: Ich habe aber den Eindruck gehabt, hier wird versucht, altes Unrecht aufzuarbeiten und dabei Neues begangen.*²²⁰

²¹⁷ Q178

²¹⁸ Q179

²¹⁹ Q180

²²⁰ Q181

*Ich hab's so satt, ich dachte, dass in diese Geschichte endlich mal ein bisschen Frieden reinkommt, aber nein, es kommt immer wieder ein Hammer, der alle Gemüter aufwühlt und aufhetzt, wie soll da in der Gemeinde wieder Frieden einziehen?*²²¹

Beziehungsabbruch, Drängen in die Außenseiterrolle

*Es ist schon einfach viel so Leichtigkeit und Fröhlichkeit irgendwie so ein Stück verloren gegangen. Dort, wo das halt einfach Spaß gemacht hat, sich mit den anderen sich zu treffen und Musik zu machen und zu singen.*²²²

*Unsere Tochter kam schon jahrelang nicht mehr Weihnachten nach Hause, da hat man als Eltern ganz schön zu schlucken, jetzt wissen wir natürlich, warum sie nicht gekommen ist.*²²³

Anfeindungen

*Da ging sie auf mich los, so habe ich die noch nie erlebt. „Jetzt habt ihr endlich, was ihr wollt“.*²²⁴

*Das war für die Eltern eine Situation, die haben dann gesagt, jetzt kriegen wir das sozusagen zu spüren. Die ganze geballte Unlust und Ablehnung des Dorfes, die trifft uns jetzt noch mit und wir sind diejenigen, die nach den Opfern vielleicht die am meisten ja Betroffenen und Niedergedrückten sind.*²²⁵

*Bloß, weil wir Angehörige sind, werden wir mit Dreck überschüttet und verleumdet.*²²⁶

²²¹ Q182

²²² Q183

²²³ Q184

²²⁴ Q185; Q186

²²⁵ Q187

²²⁶ Q188; Q189

Anhaltende Belastung

*Das hat auch in der Familie Kreise gezogen und das bis heute. Hat das auch das Verhältnis zu meinen anderen Kindern noch überfrachtet.*²²⁷

*[...] denn Kontakt war unvermeidlich innerhalb des kleinen Ortes, selbst nach Beendigung der Kurrendezeit. Aber dann sind die Begegnungen in der Kirchengemeinde. Das war ja dann trotzdem immer wieder so, dass man sich über den Weg gelaufen ist.*²²⁸

*Ich sehe mich ein Stück auch heute noch so als jemanden, dem es ja genauso passiert ist.*²²⁹

*Und das hat dann keine Beachtung mehr gefunden. Wie sie damit zurecht gekommen sind, was das für sie bedeutet hat.*²³⁰

*Also, es hatte Auswirkungen auf meine Familie. Ich war total kurz angebunden bei meinen Kindern. Also ich hatte so eine kurze Zündschnur. Ich war so angespannt, ich war schnell laut und wütend geworden.*²³¹

B.3.3.3 FOLGEN FÜR KIRCHGEMEINDE

Selbstverständlich waren und sind auch hier Mechanismen von Spaltung und Schuldverschiebung wirksam, zumal in Pobershau eine gewisse Pionierfunktion für Aufarbeitung innerhalb der EVLKS wahrgenommen wurde. Letztendlich sind durch den Aufarbeitungsprozess viele Veränderungen in Gemeinde und Kirchenvorstand angestoßen worden, die bis heute nachwirken.

²²⁷ Q190

²²⁸ Q191

²²⁹ Q192

²³⁰ Q193

²³¹ Q194

Spaltungstendenzen innerhalb der Gemeinde verstärkt

[...] natürlich sind auch Freundschaften zerbrochen.²³²

Pobershau war mir als Gemeinde immer so - da konntest du die Glocke anstellen und dann war die Kirche voll. Ich kenn dort noch Gottesdienst, da war die ganze Empore direkt neben der Kanzel nur Junge, ganz fitte Junge Gemeinde und viele, viele Dinge, die dort liefen und andererseits was jetzt hervorbricht, dass tiefe Gräben auch innerhalb des Ortes da sind, in irgendeiner Weise da waren, aber nie zur Sprache gekommen sind.²³³

Man hat im Moment in Pobershau das Gefühl, man hat einen Deckel von dem Topf genommen, unter dem sehr viel stinkige Brühe ist.²³⁴

Jetzt, über den Fall des sexuellen Missbrauchs trägt sich das mehr und mehr aus. Also es ist jetzt in Pobershau einigermaßen furchtbar.²³⁵

Der hat polarisiert, also nicht bloß dort, als das mit dem sexuellen Missbrauch dann auf die Tagesordnung kam, sondern hat auch vorneweg. Mit den Fällen spitzte sich die Situation zu.²³⁶

Das ist jetzt wieder ein neuer Bruch und der wird auch bleiben, also Leute, die sich jetzt abgewendet haben, es geht meinen Eltern zum Beispiel so. Also meine Mutter sagt: ‚Ich kann nicht mehr in diese Kirche gehen.‘²³⁷

Sie hätten am liebsten so getan, als wäre nichts gewesen, das war schon der erste große Konflikt, weil wir nicht verstehen konnten, wie man einfach so tun kann, als wäre nichts.²³⁸

²³² Q195

²³³ Q196

²³⁴ Q197

²³⁵ Q198

²³⁶ Q199

²³⁷ Q200

²³⁸ Q201

Folgen für den Pfarrer, der sich dem Aufarbeitungsprozess stellte

Das hat ihn am Ende so beansprucht, er hatte dann auch viele Ausfälle durch Krankheit, also, wo ich das Gefühl hatte, es nimmt ihn regelrecht aus dem Rennen. Ja, und da ist uns jemand verloren gegangen, wo ich sagen muss, er hatte viele Begabungen, keine Frage.²³⁹

Das tat mir leid für den [Ortspfarrer], weil im Grunde genommen immer, wenn ein Pfarrer so gehen muss, hat es auch die Tragik des Scheiterns. Und du gehst eben bei aller Verabschiedung, die herzlich war und wo sich viele in der Gemeinde, die ihn mochten und sich viel Mühe gegeben haben, ist es eben trotzdem so, es bleibt ja der Beigeschmack des Scheiterns, und das ist schade.²⁴⁰

B.3.3.4 FOLGEN FÜR FAMILIE DES BESCHULDIGTEN

Der Beschuldigte selbst und seine Ehefrau standen der UAKP für eine Anhörung nicht zur Verfügung. Der Beschuldigte entschied sich zur ausschließlichen Äußerung in einer schriftlichen Stellungnahme. Daher standen der UAKP hier nur Textdokumente zur Verfügung. Beobachtungen aus der Gemeinde und von anderen Familienmitgliedern beschreiben erhebliche Auswirkungen auf die Familie des Beschuldigten. Auch hier waren Spaltung und Verantwortungsverschiebung wesentliche Elemente. Zahllose Konflikte innerhalb der Familie entzündeten sich am unterschiedlichen Umgang mit den veröffentlichten Anschuldigungen (Ansprechen vs. Ignorieren; Glauben vs. Verleugnen; das Ausmaß Anerkennen vs. Bagatellisieren; Zeitenwende vs. zur Tagesordnung übergehen...). All dies lässt sich aber auch auf den Umgang der Gemeinde mit den Ereignissen übertragen. Das Thema steht auch zwischen den Familienmitgliedern.

Spaltung auch in der Familie des Beschuldigten:

Dass es auch in der Familie schwer auseinandergeht.²⁴¹

²³⁹ Q202

²⁴⁰ Q203

²⁴¹ Q204

*Aber das war für uns keine Option, so zu tun, als wäre alles wieder gut, das ging halt auch nicht.*²⁴²

*Sie hätten am liebsten so getan, als wäre nichts gewesen, das war schon der erste große Konflikt, weil wir nicht verstehen konnten, wie man einfach so tun kann, als wäre nichts.*²⁴³

*Für mich ist es jetzt eine Zeit, die alles kaputtgemacht hat, die das Liebesband zerschnitten hat.*²⁴⁴

Die vorstehenden Zitate zeigen, dass die Folgen sexualisierter Gewalt auch die Familie und das Umfeld des Beschuldigten massiv beeinträchtigen.

B.4 MISSBRAUCHSBEGÜNSTIGENDE FAKTOREN

B.4.1 MISSBRAUCHSBEGÜNSTIGENDE FAKTOREN NACH FINKELHOR

Missbrauchsbegünstigende Faktoren sollen hier unter Zuhilfenahme eines Modells von Finkelhor dargestellt werden.²⁴⁵ Finkelhor definiert in diesem Modell aus dem Jahr 1984 vier Vorbedingungen, die auf Seiten der Täter*innen erfüllt sein müssen, damit sexualisierte Gewalt gegen Kinder entstehen kann:

1. Es besteht eine Motivation zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder.
2. Innere Hemmschwellen müssen überwunden werden.
3. Äußere Hemmschwellen müssen überwunden werden.
4. Der Widerstand der Betroffenen muss überwunden werden.

²⁴² Q205

²⁴³ Q206

²⁴⁴ Q207

²⁴⁵ Vgl. Enders 2012, S. 65

B.4.1.1 ES BESTEHT EINE MOTIVATION ZU SEXUALISierter GEWALT GEGEN KINDER

Die Entstehung dieser Motivation ist ein komplexer innerpsychischer Vorgang, der in der Regel lange vor Auftreten der ersten übergriffigen Handlungen auftritt. Institutionen haben hier präventiv keine Einflussmöglichkeiten. Daher wird dieser Punkt hier nicht weiter ausgeführt werden.

B.4.1.2 INNERE HEMMSCHWELLEN MÜSSEN ÜBERWUNDEN WERDEN

Der eigene moralische Kompass sagt uns Erwachsenen klar, dass man Kinder nicht missbrauchen darf. Dies ist ein tief verinnerlichtes Wissen, das dazu führt, dass innere Widerstände gegen Missbrauchshandlungen gegen Kinder bestehen und die allermeisten Menschen nicht zu Täter*innen werden. Menschen, die eine Motivation zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder entwickelt haben, müssen daher diese inneren Widerstände abbauen und für sich Erklärungen finden, warum in ihrem spezifischen Fall die Sachlage eine andere ist, und durch eigene Entlastungsstrategien diese inneren Hemmnisse überwinden. Soziokulturelle Erklärungsmodelle gehen davon aus, dass die Überwindung innerer Hemmschwellen durch die Bagatellisierung sexueller Handlungen gegen Kinder und durch das Ausbleiben von Konsequenzen bzw. Strafe unterstützt wird.

Bagatellisierung

Das Mittragen oder Unterstützen von Haltungen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder verharmlosen, z.B. durch Negieren von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen gegen Kinder als schädlich („Das haben wir doch früher alle gemacht.“), ermutigt Täter*innen, innere Hemmschellen zu überwinden, und schafft ein Klima, in dem solche Handlungen als legitim und erlaubt gelten. Das massenhafte Vorkommen von Missbrauchsabbildungen kann insbesondere bei Menschen mit Motivation zu sexuellem Missbrauch den Gedanken unterstützen, „dass sexuelle Interessen an Kindern mindestens ein Stück weit Normalität“ sind.²⁴⁶ Mediale Darstellungen sexualisierter Gewalt als Penetration und unter Zuhilfenahme von roher Gewalt führen dazu, dass andere Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt nicht als Gewalt oder nicht als schädigend für Kinder wahrgenommen werden. Dieses verzerrte Bild vom „Kinderschänder“, dem man zudem sein Tun an der Nasenspitze ansehen kann, führt dazu, dass Taten jenseits von Penetration tendenziell verharmlost werden. Damit wird es Täter*innen erleichtert, innere Hemmschwellen zu überwinden. Die Bagatellisierung von sexuell übergriffigen Handlungen von Erwachsenen gegen Kinder mit dem Verweis auf „das haben wir früher alle gemacht“,

²⁴⁶ Bundschuh 2010, S. 42

Verweise auf die „Knabenliebe“ im alten Griechenland oder der Verweis auf andere Kulturen, in denen diese legitim sein sollen, unterstützen potentielle Täter*innen ebenfalls in der Überwindung innerer Hemmnisse. Von hier ist es nur noch ein kleiner Schritt zu der Annahme, dass nicht die Taten an sich das Problem sind, sondern deren kulturelle Deutung und Ächtung.

Ausbleiben von Konsequenzen/Strafen

Nur wenige Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder werden aufgedeckt. Auf einen Fall sexualisierter Gewalt, der bekannt wird, kommen 15 bis 20 Fälle, die im Dunkelfeld verbleiben.²⁴⁷ Die Wahrscheinlichkeit, erwischt und verurteilt zu werden, ist demzufolge äußerst gering. Aus Scham, Angst und fehlender Sprechfähigkeit sehen sich Kinder häufig nicht in der Lage, über erlebte sexualisierte Gewalt zu sprechen. Ihre Andeutungen werden häufig nicht gehört, überhört, oder ihnen wird nicht geglaubt. Institutionen, in denen in der Vergangenheit Missbrauchstaten aufgedeckt wurden, stellten den Schutz der Institution oft vor den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Täter wurden stillschweigend in eine andere Institution versetzt und konnten dort erneut sexualisierte Gewalt gegen Kinder begehen. „Fehlende Grenzsetzung und die Ermöglichung weiterer Taten an anderen Orten bei Versetzung befördern die Konstruktion von sexuellen Handlungen mit Kindern als gesellschaftlich mindestens unterschwellig toleriertes Verhalten.“²⁴⁸ Die Überwindung innerer Hemmschwellen von Täter*innen unterstützt die Annahme, dass einerseits die Betroffenen die Leidtragenden sind, und andererseits vielfaches Wegschauen und ausbleibende Konsequenzen für Täter*innen deren Unrechtsbewusstsein in keinsten Weise unterstützen.

B.4.1.3 ÄUßERE HEMMSCHWELLEN MÜSSEN ÜBERWUNDEN WERDEN

Nachdem innere Hemmnisse überwunden sind, müssen äußere Hindernisse überwunden und Gelegenheiten geschaffen werden, um allein mit Kindern sein zu können und Kontrolle über sie zu erlangen. „Befunde aus der Opfer- und Täterforschung stützen die Annahme, dass auf der individuellen Ebene u. a. ein Mangel an Überwachung und Beaufsichtigung des Kindes begünstigend sind.“²⁴⁹

²⁴⁷ Vgl. Bange & Körner 2002

²⁴⁸ Bundschuh 2010, S. 44

²⁴⁹ Bundschuh 2010, S. 46

Soziokulturelle Ansätze benennen u.a. das Vorhandensein von Ressourcen (Status, Macht, Geld, Einfluss, ideelle Angebote etc).²⁵⁰

Spezifische missbrauchsbegünstigende Rahmenbedingungen in Institutionen: zu abgeschottet, zu offen, fehlgeleitet und idealisiert

Hier soll der Fokus jedoch speziell auf spezifische Rahmenbedingungen in Institutionen gelegt werden, die es Täter*innen ermöglichen, Einflussnahme und Kontrolle über Kinder zu erlangen und unerkannt Missbrauchshandlungen zu begehen. In der Fachwelt besteht Einigkeit darüber, dass sowohl *weitgehend geschlossene als auch weitgehend offene Systeme* vielfältige Möglichkeiten für Täter*innen bieten, innerhalb dieser Strukturen sexualisierte Gewalt gegen Kinder auszuüben.

Je geschlossener bis abgeschotteter ein System ist, umso größer sind die Möglichkeiten, weitgehend unkontrolliert eigene, auch kinderfeindliche Normen durchzusetzen oder als „normal“ zu erklären. Häufig wird die Außenwelt als feindlich erklärt oder das Besondere der eigenen Einrichtung hervorgehoben. Für Kinder und Jugendliche in diesen Systemen ist die Möglichkeit, andere Impulse von außen zu erlangen, stark eingeschränkt bis nicht gegeben. Sie können ihre Erfahrungen dadurch nicht mitteilen und abgleichen. Sie erhalten auch keine Informationen, die es ihnen ermöglichen würden, das eigene erlittene Unrecht als solches zu erkennen. Häufig fühlen sie sich zu großer Loyalität verpflichtet und suchen Fehler und Schuld bei sich selbst.

Offene Systeme weisen kaum Grenzen zwischen innen und außen auf. Sie bieten „die Gelegenheit, dass quasi jede*r ins System reinkommt und wieder rausgehen kann. Menschen mit einer Motivation zu sexuellem Kindesmissbrauch können hier leicht in die Rolle einer engagierten Person schlüpfen mit umfassendem Zugang zu Kindern.“²⁵¹ Beispiele von Ehrenamtlichen, die sich unentbehrlich machen und für deren Einsatz große Dankbarkeit erfolgt, finden sich zahlreich, wenn es um sexualisierte Gewalt in Institutionen geht. „Sie legen die Vermutung nahe, dass die häufig vorzufindende Idealisierung des Ehrenamts mitunter auch dazu angetan ist, den Blick zu verstellen für nicht altruistische, sondern im Gegenteil sehr egoistische Motive.“²⁵² Solch offene Systeme zeichnen sich dadurch aus, dass es eine fehlende Klarheit bezüglich Regeln und Zuständigkeiten gibt, die es Täter*innen ermöglicht, Regeln aufzustellen, die sich an ihren eigenen Interessen orientieren.

²⁵⁰ ebd.

²⁵¹ Bundschuh 2010, S. 48

²⁵² ebd.

Auch hinsichtlich des Leitungsstils von Einrichtungen lassen sich missbrauchsbegünstigende Faktoren ausmachen. So sind sowohl ein autoritärer als auch ein unklarer Leitungsstil zu nennen.

Ein **autoritärer und rigider Leitungsstil** lässt sich besonders gut in geschlossenen Systemen umsetzen und zeichnet sich dadurch aus, dass Entscheidungen von oben nach unten, oft willkürlich und ohne Mitsprachemöglichkeiten für Mitarbeitende und Nutzer*innen getroffen werden. „Für die Leitung selbst verbinden sich mit diesem Leitungsstil nahezu unbegrenzte Möglichkeiten, zumal Angst und Ohnmacht für Mitarbeiter/innen und Kinder handlungsleitend sind.“²⁵³ Täter*innen gelingt es unter solcher Leitung, ein System von Abhängigkeiten aufzubauen, indem sie bspw. Fehler decken oder für Entlastung sorgen und sich dadurch Loyalität sichern, die sie später einfordern, wenn Verdachtsmomente gegen sie auftauchen.

In Institutionen mit **unterstrukturierter Leitung**²⁵⁴ erhalten Mitarbeitende kaum Orientierung für ihre Arbeit, es fehlen konkrete Konzepte, verbindliche Vorgaben für den konkreten Umgang mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Kontrolle der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung. Dadurch entstehen zahlreiche Freiräume für Menschen mit einer Motivation zu sexualisierter Gewalt, die das Leitungsvakuum nutzen, um zur heimlichen Leitung zu werden, eigene Regeln aufzustellen und Werte vorzugeben. Aufgrund unzureichender Strukturen wissen Mitarbeitende oder Nutzer*innen der Institution, die Verdacht schöpfen, nicht, an wen sie sich wenden können und „bleiben auf ihrem Verdacht und ihrer Unsicherheit sitzen.“²⁵⁵

Auch Institutionen, die in keines dieser Extreme fallen, sind nicht vor Täter*innen geschützt. Von Ballusseck (2010) weist darauf hin, dass insbesondere Einrichtungen oder Täterpersonen, die einen **hohen sozialen Status** aufweisen konnten, durch diesen vor Verdachtsmomenten geschützt waren und sexualisierte Gewalt gegen Kinder ausüben konnten.

²⁵³ Bundschuh 2010, S. 50

²⁵⁴ Conen 2005

²⁵⁵ Fastie 2004, S. 35

B.4.1.4 DER WIDERSTAND DER BETROFFENEN MUSS ÜBERWUNDEN WERDEN

Bezugnehmend auf das Modell von Finkelhor müssen Täter*innen, nachdem sie innere und äußere Hemmnisse zur Ausübung sexualisierter Gewalt aufgrund des Vorliegens einer Motivation zu ebendieser überwunden haben, den Widerstand von Kindern und Jugendlichen gegen Missbrauchshandlungen überwinden. Grundsätzlich können sich Kinder und Jugendliche aufgrund des Machtgefälles zwischen Erwachsenen und Kindern nur begrenzt gegen sexualisierte Gewalt durch Erwachsene wehren. Hinzukommen die ausgefeilten Strategien der Täter*innen (vgl. Kap. B.2), die dazu dienen, dass Betroffene kaum Möglichkeiten haben, sexualisierte Gewalt als solche frühzeitig zu erkennen und zu benennen und anschließend in Missbrauchshandlungen verstrickt werden, die es ihnen nahezu unmöglich erscheinen lassen, diesen zu entkommen.

Befunde aus Wissenschaft und Praxis legen nahe, dass es darüber hinaus Faktoren gibt, die das Risiko erhöhen, dass bestimmte Kinder und Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt werden. Täter*innen entwickeln eine feine Sensorik für **vulnerable Kinder**, d.h. Kinder, die bspw. aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihrer Lebensumstände besonders empfänglich für positive Angebote von Täter*innen sind oder weniger Widerstand gegen übergriffige Handlungen zeigen können. Diese Kinder und Jugendlichen werden dann gezielt ausgesucht. So haben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Kinder mit spezifischen Sozialisationserfahrungen, die durch Vernachlässigung, Gewalt oder Machtmissbrauch, aber auch durch Entgrenzung und daraus resultierende fehlende Orientierung, Fähigkeit und Erlaubnis, eigene Grenzen setzen zu dürfen, und fehlende Unterstützung geprägt sind, ein höheres Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Dies bedeutet nicht, dass Kinder, die keine dieser Erfahrungen aufweisen, nicht auch von Täter*innen ausgewählt werden.

Fehlende Wissens- und Wertevermittlung über Sexualität und sexualisierte Gewalt erleichtern es Täter*innen, den Widerstand der Betroffenen zu überwinden, da dies verhindert, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Verhaltensmuster als solche erkennen. Eine nach wie vor bestehende **Tabuisierung** führt dazu, dass es ihnen zudem nicht möglich ist, darüber mit Erwachsenen zu sprechen. „Täter/innen nutzen solche Erkenntnis- und Erfahrungslücken, um bei den Kindern Interesse zu wecken und ihnen ihre Deutungen aufzuzwingen.“²⁵⁶ Der Mangel an Informationen über Kinderrechte erschwert es ihnen zusätzlich, das extrem scham- und schuldbehaftete eigene Erleben öffentlich zu machen.

²⁵⁶ Bundschuh 2010, S. 57

Kinder sind Erwachsenen per se unterlegen (körperlich, geistig, seelisch). Daraus resultiert ein **Abhängigkeits- und Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen**, welches sich Erwachsene bewusst machen müssen. Unterbleibt dies, öffnen sich weite Spielräume für Täter*innen, die unter dem Deckmantel der Augenhöhe und Einvernehmlichkeit sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen ausüben können.

Fehlende Leitlinien für den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz

Gute pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert eine Ausbalancierung zweier für die Arbeit gleichermaßen notwendiger Pole: den Aufbau von Nähe und das Einhalten einer professionellen Distanz. „Verschiedene Expert/innen gehen auf der Grundlage bisheriger Praxiserfahrungen davon aus, dass die fehlende Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit einer Nähe-Distanz-Regulierung in der professionellen Beziehung und der entsprechende Mangel an einrichtungsinternen Regeln weitere Missbrauch begünstigende Faktoren sind.²⁵⁷ Wenn eine entsprechende Auseinandersetzung mit Fragen wie „Welcher Körperkontakt ist angemessen?“, „Welche privaten Informationen teile ich mit?“, „Kann ich Kinder allein nach Hause begleiten?“ ausbleibt und entsprechende Handlungsleitlinien fehlen, erhalten Kinder und Fachkräfte in Institutionen unterschiedliche Informationen und ihnen fehlt Orientierung, was erlaubt ist und was nicht. Dieses Vakuum wird von Täter*innen ausgenutzt, um selbst zu definieren, wo die Grenzen liegen und was „normal“ ist.

B.4.2 KONKRETISIERUNG IM VORLIEGENDEN FALL

Die Auswertung von Dokumenten und Anhörungen im Fall Pobershau in Bezug auf missbrauchsbegünstigende Faktoren ergab folgende Erkenntnisse:

B.4.2.1 BAGATELLISIERUNG DER TATEN

Die UAKP wurde mit zahlreichen Aussagen konfrontiert, in denen eine Bagatellisierung der Taten deutlich wurde. So schilderten Angehörte Situationen, in denen die Taten als nicht wirklich schlimm oder als „normal“ hingestellt wurden.

²⁵⁷ Bundschuh 2010, S. 56

„Naja, wir haben den Mädels doch auch an den Hintern gefasst“ oder irgend so was wie „das ist doch ganz normal.“²⁵⁸

So nach dem Motto „vergewaltigt hat er sie nicht, also war es doch nicht so schlimm“. Das ist so ein Denken, das vor 20 Jahren durchaus opportun war, da hat niemand was daran gefunden.²⁵⁹

Na ja, er hat doch niemand vergewaltigt.²⁶⁰

Derartige Aussagen machen deutlich, dass insbesondere der Mythos „sexualisierte Gewalt ist nur schlimm, wenn es um eine Vergewaltigung geht“ nach wie vor wirkt und dazu beiträgt, sexualisierte Gewalt als solche zu verkennen, zu verharmlosen, dadurch ausgelöstes Leid nicht wahrzunehmen und Täter in Schutz zu nehmen.

B.4.2.2 NICHTERNSTNEHMEN – AUSBLEIBEN VON KONSEQUENZEN/STRAFEN

Vereinzelte Angehörte berichteten, dass es Gerüchte in Bezug auf den Beschuldigten gab, denen aber nicht nachgegangen wurde. Andeutungen wurden nicht ernst genommen. Teilweise konnte eine Verschiebung der Verantwortung beobachtet werden. So wurde behauptet, dass eine Anzahl von jugendlichen Mädchen in den Beschuldigten verliebt waren, und unterstellt, diese hätten ein Interesse an Körperkontakt mit diesem gehabt und ihm nach erfolgter Zurückweisung schaden wollen.

Es war ja nicht so, dass das so gar nicht bekannt war, sondern es gab vereinzelt so Andeutungen, Gerüchte und die wurden aber abgetan. Das war so: „Na ja ihr habt euch ja in den verliebt und jetzt wollt ihr ihm eine reindrücken.“²⁶¹

²⁵⁸ Q208

²⁵⁹ Q209

²⁶⁰ Q210

²⁶¹ Q211; auch Q212

Bei der sind, glaube ich, auch Gerüchte angekommen und so, aber das hat halt nie irgendwie dazu geführt, dass jemand gesagt hat, „Hey, komm, wir nehmen das ernst und gehen es an.“²⁶²

Als Besonderheit von Missbrauchstaten im kirchlichen Kontext wurde der Umgang mit Schuld und Vergebung angeführt, der dazu führen kann, dass Konsequenzen ausbleiben und stattdessen unter dem Deckmantel von falsch verstandener Nächstenliebe (für die beschuldigte Person) und dem Glauben an Vergebung der Taten durch Gott Handlungen andauern.

Und das Wunderbare ist ja, du kannst dir jeden Sonntag einfach deine Schuld vergeben lassen und dann machst du morgen auch wieder weiter wie bisher.²⁶³

B.4.2.3 HOHER STATUS DES BESCHULDIGTEN

In vielfältigen Interviews, die die UAKP führte, wurde von dem Beschuldigten ein Bild gezeichnet, dass diesen als „Lichtgestalt“ beschrieb. Er wurde als jemand beschrieben, der immer lustig ist, immer Spaß macht, der ideale Vater ist.²⁶⁴ Er wurde als lieb, nett, harmlos wahrgenommen.²⁶⁵ Insbesondere sein musikalisches Talent als Musiker und seine Arbeit mit der Kurrende führten dazu, dass er hochangesehen im Ort war, seine gute Arbeit gesehen und anerkannt wurde. Dies bildete sich unter anderem in einer hohen Anzahl an Kurrendemitgliedern aus und führte zu uneingeschränktem Vertrauen dem Beschuldigten gegenüber. Er erhielt eine Art „Persilschein“, sowohl zur Zeit der Taten, aber auch im Zuge der Aufdeckung der Handlungen.

[Das war] eine absolut lebendige Kurrende, das war dort blühende Landschaft, was kirchenmusikalisch dort lief.²⁶⁶

²⁶² Q213

²⁶³ Q214

²⁶⁴ Vgl. Q215

²⁶⁵ Vgl. Q216

²⁶⁶ Q217

*Aber dass es dort auch viele gibt, die ihm überhaupt nichts übelnehmen können, sondern die immer meinen, also das kann eigentlich nicht sein, [der] macht so was nicht und wenn er irgendwas gemacht hat, dann war es bestimmt nicht so schlimm.*²⁶⁷

*Unser [Name des Beschuldigten] macht so was nicht, das kann ich mir nicht vorstellen. Also man hatte den Eindruck, dass sie dem Ganzen nicht glauben, doch nicht der [Beschuldigte], der Gute, der Stille, der Begabte, der Freundliche, der Fleißige.*²⁶⁸

*[Der Beschuldigte] ist ihr Idol, ihr Musiker und ich kann mir gut vorstellen, dass sie dem das durchgehen lassen. Ich glaube nicht, dass ein öffentliches Bekenntnis über das, was er gemacht hat, eine ehrliche Entschuldigung ihm zum Nachteil gereichen würde; ich glaube es nicht.*²⁶⁹

Diese Wahrnehmung seiner Person gipfelt in der wiederholt ausgedrückten Bemerkung, dass der Verlauf der Aufdeckung in der Kirchgemeinde anders verlaufen wäre, wenn nicht gerade er der Beschuldigte gewesen wäre, denn dieser war kein „normales Gemeindemitglied“.²⁷⁰ Damit verbunden wird eine „Scheu, diesen zu brandmarken“.²⁷¹

*Ich denke, dann wären nicht so viele gewesen. Die sich quasi auf seine Seite gestellt haben.*²⁷²

Dieses idealisierte Bild und das damit verbundene Nichtvorstellenskönnen der Anschuldigungen erstreckt sich auch auf die Familie des Beschuldigten. Innerhalb der Kirchgemeinde hat sie einen herausragenden Ruf. Eine hohe Anerkennung für die Lebensleistung der Eltern war in Gesprächen spürbar. Ebenso wurden die „wohl geratenen Kinder“ benannt, es wurde das Bild einer „heilen Familie“ gezeichnet. Das Vertrauen in die Person des Beschuldigten wurde dadurch weiter gestärkt.

²⁶⁷ Q218

²⁶⁸ Q219

²⁶⁹ Q220; ähnliche Aussagen Q221; Q222; Q223

²⁷⁰ Q224

²⁷¹ Q225

²⁷² Q226

*Wir waren die schöne Familie im Dorf; wir waren ein Herz und eine Seele.*²⁷³

[Sie waren] *die perfekte Familie.*²⁷⁴

B.4.2.4 (PERSÖNLICHE) VERFLECHTUNGEN/ENGE

Deutlich wurde der UAKP, dass – bedingt durch die dörfliche Struktur – vielfältige enge Verflechtungen zwischen den Betroffenen, dem Beschuldigten, den jeweiligen Angehörigen, der Kirchgemeinde und dem Dorf bestehen. Daraus resultiert einerseits große Nähe und Vertrauen. Man kennt sich von Kindertragen an, hat vielfältige gemeinsame Erfahrungen. Je näher man sich ist, umso schwerer vorstellbar ist, dass diese Person sexualisierte Gewalt ausüben könnte.²⁷⁵

*Wir waren ja selbst in dieser Gemeinde verankert.*²⁷⁶

Diese Nähe wurde gleichzeitig aber auch als Enge beschrieben, die zu Unvermögen und Angst führt, Dinge anzusprechen, weil niemand neutral und unbeteiligt ist,²⁷⁷ und weil man weiter mit den Menschen leben muss, ihnen häufig in unterschiedlichsten Kontexten begegnet. Gerüchte verbreiten sich schnell in der dörflichen Gemeinschaft. Aussagen können zu unkontrollierbaren Selbstläufern werden. Die Angst vor den Folgen und der Wunsch, die eigenen Angehörigen zu schützen, führt zu Schweigen, welches Täterschaft unterstützt.

[Deshalb] *wollte sie nicht, dass ich etwas sage.*²⁷⁸

*Wenn man jetzt sieht, wie es heute läuft, wäre das ja damals noch schlechter gelaufen.*²⁷⁹

²⁷³ Q227

²⁷⁴ Q228

²⁷⁵ Vgl. Q229; Q230; Q231; Q232

²⁷⁶ Q233

²⁷⁷ Q234

²⁷⁸ Q235, vgl. auch Q236

²⁷⁹ Q237

Man kann nicht sagen: „Okay, dann bin ich am Wochenende wieder weg. Ja, ich bin jetzt bloß noch für ein paar Stunden da“ oder so. Denn da habe ich ja noch da gewohnt und das wäre fatal gewesen.²⁸⁰

[... weil] man sonst ein Riesenfass aufmacht und eine Riesenlawine losgeht, und dass die überhaupt nicht zu kontrollieren ist.²⁸¹

[Ich bin weiter] in die Kurrende gegangen, sonst wäre es ja aufgefallen.²⁸²

B.4.2.5 FEHLENDE WAHRNEHMUNG UND TABUISIERUNG, DASS SEXUALISIERTE GEWALT GEGEN KINDER IM EIGENEN UMFELD PASSIEREN KANN

Sexualisierte Gewalt ist als Thema so unangenehm, dass zahlreiche Abwehrstrategien dazu führen, dass man sich nicht vorstellen kann (und will), dass diese im eigenen Umfeld passieren kann. Dies betrifft sowohl die eigene Familie, das Dorf als Lebensumfeld, aber auch die Kirchgemeinde als Ort, in dem man sich sicher, wohl und zu Hause fühlt. Das Thema wird ausgeblendet und überhört. Dies ermöglicht Täter*innen, vor den Augen und Ohren der Anderen unbemerkt Missbrauchshandlungen zu begehen. Es war außerhalb der Vorstellungskraft, dass in dieser Gemeinde Dinge passieren könnten, die zum Schaden des eigenen Kindes sind.

[Die Kirchgemeinde wurde als] heller Stern [wahrgenommen]²⁸³

Ich schicke mein Kind gutgläubig in einen Gemeindegreis in der Annahme, dass es dort gut aufgehoben ist.²⁸⁴

Die (Kirch-)Gemeinde Pobershau galt als eine der Vorzeigegemeinden in der Region, und dies erfüllte die Mitglieder mit Stolz. Je größer die Überzeugung und Wahrnehmung des eigenen Umfeldes als

²⁸⁰ Q238

²⁸¹ Q239

²⁸² Q240

²⁸³ Q241

²⁸⁴ Q242

etwas Besonderes und außerordentlich Gutes, umso schwerer fällt die Vorstellung, dass es auch eine andere Seite geben kann. Hinweise auf Fehler oder Missstände innerhalb dieser „heilen Welt“ werden intern schnell als Angriffe wahrgenommen. Dies erschwert das Wahrnehmen, Ansprechen und die Öffentlichmachung von Informationen, die dem hohen Bild von der Institution entgegenlaufen und führt dazu, dass diese nicht angesprochen werden.

*Das Selbstbild der Institution ist nach wie vor: Das kann doch bei uns nicht sein.*²⁸⁵

*Und die Pobershauer, die sind auf ihren Erholungsort und Bergdorf schon ein Stück stolz. [...] Ja, und da halten sie auch die Hände drüber. Umso schlimmer ist auch so ein Thema.*²⁸⁶

*[Das führt zu] Angst der Unglaubwürdigkeit und dann als Nestbeschmutzer dazustehen.*²⁸⁷

*[...] dass dafür auch keine Abweichler geduldet werden.*²⁸⁸

B.4.2.6 FEHLENDE STRUKTURELLE VORGABEN, EINBINDUNG UND KONTROLLE FÜR EHRENAMTLICHE MITARBEITENDE

Im Rahmen der Aufarbeitung wurde deutlich, wie fehlende Vorgaben und Kontrolle dazu führen konnten, dass der Beschuldigte im Rahmen seiner Tätigkeit unkontrolliert wirken und diese „Freiräume“ ausnutzen konnte. Es gab kein Reglement zum Verfahren, wer die Kurrende leitet und wie, und auch keine Überprüfung der Personen und von deren Arbeit. Das „Amt“ wurde untereinander weitergegeben, wer wollte und Zeit hatte, konnte das machen. Der Kirchenvorstand war nicht eingebunden und musste nicht zustimmen, er erfuhr meist eher durch Zufall, dass die Zuständigkeiten gewechselt hatten. Dies betraf nicht nur die Kurrende, sondern den gesamten Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit.

²⁸⁵ Q243

²⁸⁶ Q244

²⁸⁷ Q245

²⁸⁸ Q246

Man erfährt es spätestens dann, wenn man wegen irgendeiner Absprache die vermeintlichen Leute anruft und gesagt kriegt, das mache ich schon lange nicht mehr.²⁸⁹

In den Anhörungen wurden wiederholt Themen wie unklare Verantwortlichkeiten und Konfliktvermeidung angesprochen. Zahlreiche Konflikte wurden benannt, die seit Jahren schwelen und an denen u.a. deutlich wird, dass Entgrenzungen auch in anderen Bereichen (z.B. Agieren ohne Absprachen, Nichtbeachten von Zuständigkeiten) nicht oder nicht ausreichend angesprochen werden bzw. notwendige Konsequenzen ausbleiben. An dieser Stelle wurde die Leitung auf überörtlicher Ebene als wenig stringent erlebt und als eher konfliktscheu mit dem Ziel der schnellen Befriedung der Situation wahrgenommen.²⁹⁰ Die UAKP hat den Eindruck erhalten, dass diese Konfliktvermeidungskultur in dieser Gemeinde sehr ausgeprägt ist und seit Jahrzehnten gepflegt zu werden scheint. In Verbindung mit dem hohen Selbst- und Fremdbild der Gemeinde als etwas Besonderes erschwert dies das Ansprechen kritischer Situationen. Mangelnde Konsequenzen führen zusätzlich dazu, dass Intervention als nicht zielführend erscheint. Dadurch wird für (potentielle) Täter*innen der Raum zu Verschleierung eigener Taten, zu Manipulationen und zum Durchsetzen eigener Interessen geöffnet.

Die Sensibilisierung für das Thema Sexualisierte Gewalt und viele Vorgaben, die es heute im Zuge eines verbesserten Kinderschutzes in Institutionen gibt, waren zur Zeit der Taten nicht vorhanden. Eine Auseinandersetzung und Reflexion darüber, welche Art des (Körper-) Kontaktes von Erwachsenen mit Kindern noch angemessen ist, fand nicht statt.

Ich hab' das natürlich damals auch gar nicht so wahrgenommen, dass dort so eine falsch gefährlich herzliche Atmosphäre gewesen ist.²⁹¹

Im Ehrenamt ist es zumindest zu damaliger Zeit auch nicht üblich gewesen, polizeiliche Führungszeugnisse zu fordern.²⁹²

²⁸⁹ Q247

²⁹⁰ Q248

²⁹¹ Q249

²⁹² Q250

Die fehlenden strukturellen Vorgaben begünstigten in Verbindung mit dem uneingeschränkten Vertrauen und dem hohen Ansehen des Beschuldigten in der Kirchgemeinde, dass niemand mitbekam, dass dieser im Kontext seiner ehrenamtlichen Arbeit sexuelle Handlungen gegen Kinder begehen konnte.

B.4.2.7 TABUISIERUNG SEXUALITÄT/FEHLENDES WISSEN ÜBER SEXUALISIERTE GEWALT UND SCHAM

Zur Zeit der Taten, aber auch bis heute, sind Sexualität und sexualisierte Gewalt Themen, die in Pobershau, aber nicht nur da, tabuisiert werden und mit großen Schamgefühlen einhergehen. Den Betroffenen fehlten dadurch das Wissen, die sexuellen Übergriffe frühzeitig als solche zu erkennen, und die Möglichkeit, diese anderen mitzuteilen. Dies wurde auch in den Anhörungen deutlich. So gab es Berichte über besonders ausgeprägte Scham, enge Moralvorstellungen und Verbote in Bezug auf das Thema Sexualität, die dazu führen, dass man über Themen, die irgendwas mit Sexualität zu tun haben könnten, nicht spricht. Die Betroffenen der sexuellen Übergriffe durch den Beschuldigten sahen sich mit einer doppelten Tabuisierung konfrontiert, die sie zum Schweigen nötigte: man durfte nicht über Sexualität sprechen und man hatte keine Möglichkeiten, über erlebte sexualisierte Gewalt zu sprechen. Das Thema spielte in der Ausbildung damals keine Rolle, so dass die Erwachsenen, die mit dem Thema konfrontiert wurden, extrem verunsichert waren, wie sie damit umgehen sollten. Es fehlten Ideen und externe Unterstützung, und so blieb nur die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen das Beste zu tun.²⁹³

*Wie das so lief, auch zu den Rüstzeiten, da war ja das Thema Sex vor der Ehe Sünde. Das wurde ganz groß aufgezogen [...] Und es ist ja auch sehr auffällig, gerade in Pobershau, dass sehr viele sehr jung heiraten.*²⁹⁴

*Die durften halt noch nicht zusammenziehen, bevor sie nicht verheiratet sind. Also so was gibt es auch jetzt noch.*²⁹⁵

²⁹³ Vgl. Q251

²⁹⁴ Q252

²⁹⁵ Q253

*Man kann ja mal versuchen, irgendwie in Pobershau in einer Homosexuellenehe zu leben. Also das ist, das ist furchtbar da, das funktioniert da einfach nicht.*²⁹⁶

*Wenn man mit einem christlichen Glauben aufwächst, kriegt man ja Schamgefühl gefühlt mit Löffeln gefüttert. Da über Sexualität oder gar noch schiefgelaufene Sexualität zu sprechen, ganz schwierig.*²⁹⁷

*Ich habe mich zu Tode geschämt. Es war mir hochgradig unangenehm, das vor allem auch noch meinen Eltern erzählen zu müssen.*²⁹⁸

*Und das führt ja auch [...] zu diesem Verdecken von Dingen, da kann ich nicht offen drüber sprechen [...] Und dann darf man natürlich als Mädchen, wenn so was vorgekommen ist, erst recht nicht drüber sprechen. [...] Das ist quasi so eine doppelte Tabuisierung. Nicht nur die Tabuisierung des Themas sexualisierte Gewalt, sondern auch die Tabuisierung des Themas Sexualität. Also dieses verschärft die Tabuisierung, sozusagen das Schweigegebot.*²⁹⁹

B.4.2.8 AUSNUTZUNG VON VERTRAUEN UND ZUGANG ZUM KIND

In den Anhörungen der Betroffenen und deren Familien wurde deutlich, dass diese großes Vertrauen in den Beschuldigten, resultierend aus persönlichen und/oder beruflichen Vorerfahrungen und seinem hohen Status innerhalb der Kirchgemeinde hatten. Zeitliche und räumliche Gelegenheiten sowie familienorganisatorische Umstände führten dazu, dass der Beschuldigte Zugang zu den Betroffenen und damit Gelegenheit zu übergriffigen Handlungen erhielt.

*Wir waren ganz viele Wochenenden unterwegs. Wir hatten ja vollstes Vertrauen; der ist in unserem Haus ein und ausgegangen.*³⁰⁰

²⁹⁶ Q254

²⁹⁷ Q255

²⁹⁸ Q256

²⁹⁹ Q257

³⁰⁰ Q258

B.5 VERANTWORTLICHKEITEN UND STRUKTUREN

Zur besseren Einordnung des konkreten Falls in die Landschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland soll hier dargestellt werden, welche Entwicklung die Thematik sexualisierte Gewalt und der Umgang mit ihr in Institutionen der evangelischen Kirchen in Deutschland genommen hat.

Zunächst erfolgen allgemeine Ausführungen zur Thematik in den evangelischen Kirchen Deutschlands (B.5.1), danach folgt eine Darstellung der Rolle der EKD (B.5.2), um im Anschluss die Strukturen in der EVLKS zu beleuchten (B.5.3). Danach werden die Erkenntnisse zu Verantwortlichkeiten im vorliegenden Fall dargestellt (B.5.4).

B.5.1 SEXUALISIERTE GEWALT IN DEN EVANGELISCHEN KIRCHEN IN DEUTSCHLAND

Im Dunkeln liegt bis heute, wie sehr Menschen in den evangelischen Kirchen in Deutschland durch sexualisierte Gewalt betroffen sind. Es ist nicht ausgemacht, dass es in den evangelischen Kirchen im Vergleich zur katholischen Kirche weniger Fälle sexualisierter Gewalt gibt. Allerdings zeichnet sich ab, dass es in der katholischen wie in der evangelischen Kirche jeweils spezifische, sexualisierte Gewalt begünstigende Risikokonstellationen gibt. Noch immer andauernde Tabuisierung, Verleugnung und Bagatellisierung gehören zu den Umgangsformen, die eine Aufklärung sexualisierter Gewalt in den evangelischen Kirchen Deutschlands erschweren. Die Beobachtung, dass die Aufdeckung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche auch mit vermehrten Austritten aus der evangelischen Kirche assoziiert ist, nährt Befürchtungen über Folgen der Beschäftigung mit diesem Thema innerhalb der eigenen Institution. Das Narrativ, für den Missbrauchsskandal der katholischen Kirche „in Mithaftung“^{301,302} genommen zu werden,³⁰³ verkündet, dass der Vertrauensverlust in die Kirchen gerade auch mit der teils systematischen, teils aus hilfloser Überforderung resultierenden Verzögerung der Aufarbeitung in Zusammenhang gebracht werden kann.

Das Ausmaß sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden ist nach der Aufdeckung der ersten Fakten meist nur zu einem Bruchteil ersichtlich. Eine Relativierung des Ausmaßes ist nicht nur

³⁰¹ Latzel 2022

³⁰² Schwesig 2023

³⁰³ Witte 2023

*sachlich inadäquat, sondern wird zudem von Betroffenen als Bagatellisierung ihres Leids erlebt, verletzt sie erneut. Sie trägt zu einer Eskalation der Dynamik bei.*³⁰⁴

Die prominenten, der evangelischen Kirche nahe stehenden Reformpädagogen Gerold Becker und Hartmut von Hentig stehen exemplarisch für Täterschaft und Verharmlosung sexualisierter Gewalt. Jahrelang waren sowohl Becker (1993 – 1997) als auch von Hentig (1988 – 2000) im Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages. Auch der Sexualwissenschaftler Helmut Kentler (1928 – 2008) war auf Kirchentagen präsent. Zu Beginn der 1960er Jahre begann er seine Laufbahn als Jugendbildungsreferent an einer evangelischen Akademie. Seit drei Jahrzehnten ist öffentlich bekannt, dass Kentler offensiv pädosexuelle Handlungen propagierte und u.a. eine zweifelhafte Rolle als Taten verharmlosender Gerichtsgutachter spielte.³⁰⁵ Jetzt will die EKD eine Studie zum kritiklosen Umgang mit dem Sexualwissenschaftler in Auftrag geben.³⁰⁶

Gelegentlich erschien das Thema sexualisierte Gewalt in evangelischem Kontext in Medien wie z.B. dem SPIEGEL, der 2000 unter der Überschrift *Der Pfarrer und die Madln*³⁰⁷ über einen Missbrauchsfall in Simbach berichtete. Auch die Brüdergemeinde Korntal war bereits 2002 öffentlich mit einem Missbrauchsfall in einem Kinderheim konfrontiert.³⁰⁸ Ähnlich wie bei der Berichterstattung über Missbrauchsfälle in der Odenwaldschule, über die die Frankfurter Rundschau 1999 zuerst berichtete,³⁰⁹ blieb auch dieser Fall vorerst ohne öffentliche Resonanz – möglicherweise, weil in beiden Einrichtungen *männliche* Kinder und Jugendliche betroffen waren, deren Betroffenheit von sexualisierter Gewalt zu dieser Zeit noch blinder Fleck gesellschaftlicher Wahrnehmung zu sein schien.

Als 2010 das Berliner Canisius-Kolleg zum Ausgangspunkt des sogenannten Missbrauchsskandals in der katholischen Kirche wurde, kamen bald auch evangelische Einrichtungen in die Schlagzeilen. Ahrensburg (2010) und Korntal (2014) wurden zu Synonymen für die sexualisierte Gewalt in den evangelischen Kirchen und Heimen.

³⁰⁴ Enders & Bange in: Ladenburg et al. 2014, S. 272

³⁰⁵ Hentschel 1993

³⁰⁶ idea.de 2023

³⁰⁷ Brinkbäumer 2000, vgl. Schmideder 2002

³⁰⁸ Verena Mayer, Brüdergemeinde schweigt zu Missbrauch. Stuttgarter Zeitung, 07.08.2002, S. 24

³⁰⁹ Jörg Schindler, Der Lack ist ab. Frankfurter Rundschau, 17.11.1999

Welchen Stellenwert das Thema Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bis in die jüngste Zeit in der evangelischen Kirche hat, zeigte sich auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag im Juni 2019: Es gab genau *eine* Veranstaltung zum Thema sexualisierte Gewalt, die zudem zunächst ohne Betroffene geplant worden war. Dank ihrer Hartnäckigkeit saßen schließlich zwei Betroffene mit auf dem Podium in der Dortmunder Oper: Detlev Zander³¹⁰, der in einem Kinderheim der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal Opfer sexualisierter Gewalt wurde, und Kerstin Claus³¹¹, die berichtete, dass ihr Täter auch heute noch in Amt und Würden sei.³¹² Auf dem digitalen Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt 2021 gab es pandemiebedingt wenig Gelegenheit, zu diesem Thema ins Gespräch zu kommen. Für Betroffene wiederholte sich die Erfahrung, dass nur sehr wenig Zeit vorgesehen war, um sie zu hören.³¹³ Und auch beim Kirchentag in Nürnberg im Juni 2023 hatte sich dieses Bild noch nicht wesentlich geändert. Zum Thementag *Macht - Missbrauch - Verantwortung* gab es ein Podium zum Thema *Missbrauch beim Namen nennen. Woher kommt der Mut zum Wandel?*³¹⁴ Kurz zuvor hatte Kirchentagspräsident Thomas de Maiziére in einem Interview mit *Die Zeit* geäußert:

*Vermutlich hatte der sexuelle Missbrauch [in der evangelischen Kirche] wohl nicht das Ausmaß wie in der katholischen Kirche.*³¹⁵

Der Leiter des Forschungsverbunds *ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche*, Martin Wazlawik, entgegnete dazu auf dem Podium:

³¹⁰ Detlev Zander war Mitglied des Betroffenenbeirats der EKD und ist mit Nancy Janz gegenwärtig Sprecher der Betroffenengruppe im Beteiligungsforum der EKD

³¹¹ Die Journalistin Kerstin Claus ist seit April 2022 Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Zuvor war sie u.a. Mitglied im Betroffenenrat beim UBSKM, Gast der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UKASK) und Mitglied der von diesen initiierten AG „Aufarbeitung Kirchen“.

³¹² evangelisch.de 2019

³¹³ Vgl. Katharina Kracht, damals Mitglied im Betroffenenbeirat der EKD, dessen Arbeit kurz zuvor ausgesetzt worden war, in: Schäfers 2021

³¹⁴ Georg Löwisch bemerkt dazu: Andere relevante Themen wie sexueller Missbrauch in der evangelischen Kirche meidet das Publikum aber. Da zockelt einen ein aufgeheizter Shuttlebus in Halle 4a, in der fast niemand merkt, dass der Leiter einer aktuell laufenden Studie dem Kirchentag vorwirft, die Zustände zu beschönigen. (Christ & Welt, 14.06.2023)

³¹⁵ Die Zeit, 07.06.2023, S. 56

*Das wissen wir schlicht nicht. [...] Wir brauchen eine Dunkelfeldstudie.[...] Und solange es diese Frage „Wer? Wo? Wo ist mehr, wo ist weniger?“ gibt, - „Wo ist ein bisschen mehr, wo [...] weniger?“ - ist [es] 'ne zynische Frage. Weil hinter den Zahlen[...] verbergen sich Biographien...*³¹⁶

Die evangelische Kirche steht nach Ansicht des Bischofs der größten Landeskirche Deutschlands, Ralf Meister, noch ganz am Anfang der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in ihren Reihen. Er kritisierte, dass es beim Evangelischen Kirchentag in Nürnberg nur eine Handvoll Veranstaltungen zum Thema sexualisierter Missbrauch gegeben habe, die schlecht besucht gewesen seien. Das müsse sich beim nächsten Kirchentag 2025 in Hannover ändern.

*Da haben wir erst die ersten Schritte gemacht.*³¹⁷

B.5.2 DIE ROLLE DER EKD

*Die EKD übernimmt beim Thema „Sexueller Missbrauch“ Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen.*³¹⁸

Am 01.07.2019 startete in Ergänzung zu den landeskirchlichen Ansprechstellen die *Zentrale Anlaufstelle.help*.³¹⁹ Sie bietet für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie die Möglichkeit für einen Erstkontakt, um sich kostenlos und anonym orientierend beraten lassen zu können. Die EKD finanziert das Angebot der *unabhängigen Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde Heilbronn e.V.*

Seit dem 21.10.2019 ist die Gewaltschutzrichtlinie der EKD in Kraft, die aktuelle Fassung ist seit dem 01.01.2023 gültig.³²⁰

³¹⁶ Martin Wazlawik, 10.06.2023

³¹⁷ Ralf Meister, Bischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und seit 2018 leitender Bischof der VELKD, am 17.06.2023 bei einer Podiumsdiskussion beim Ökumenischen Kirchentag für Stadt- und Landkreis Osnabrück, vgl. dpa

³¹⁸ UBSKM/EKD 2012

³¹⁹ <https://www.anlaufstelle.help/>

³²⁰ Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Anzahl bekannt gewordener Fälle sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland hat sich seit 2018 mehr als verdoppelt. Im Unterschied zur katholischen Kirche...

*... entfallen zwei Drittel der bisher von den evangelischen Kirchen anerkannten Fälle auf diakonische Zusammenhänge mit einem Schwerpunkt auf Heimen.*³²¹

Die Verunsicherung in der Konfrontation mit der Wahrnehmung sexualisierter Gewalt drückt sich in der Veröffentlichung der Anzahl der Betroffenen durch die EKD aus: Bis zum 31.12.2021 haben die *Anerkennungskommissionen der Landeskirchen der EKD insgesamt 757 gestellte Anträge auf Anerkennungsleistungen gemeldet.*³²² Die EKD betont, dass dies nur einen Teil der bekannten Fälle abbilde. *Zur Arbeit der Meldestellen wird es eine entsprechende neue Erhebung der Fallzahlen geben.*³²³ Dass sich die EKD damit beeile, ist noch nicht zu erkennen. Diese Angaben sind auch im Mai 2023 noch aktuell; im Gegensatz dazu ist – bei aller berechtigten Kritik über ein intransparentes Verfahren – die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen der katholischen Kirche in Deutschland seit zwei Jahren in der Lage, zeitnah und monatlich Rechenschaft zu eingegangenen und bearbeiteten Anträgen zu geben.³²⁴

Einem *Letter of Intent*³²⁵ des Prälaten Martin Dutzmann in seiner Funktion als Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland an den damaligen UBSKM Johannes-Wilhelm Rörig vom 17.06.2020 zufolge werde eine gemeinsame Erklärung von EKD und UBSKM *über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Evangelischen Kirche in Deutschland* angestrebt. Die Bedeutung einer *betroffenenpartizipativen Aufarbeitungsstruktur* wird betont.³²⁶

³²¹ Justke & Sigl in: Zeitgeschichte in Hamburg 2021, S. 188

³²² Demgegenüber waren bereits Mitte 2020 deutschlandweit 867 Fälle aus der EKD und ihren Institutionen laut einer Meldung der kna bekannt. FAZ, 13.07.2020

³²³ <https://www.ekd.de/haufige-fragen-zu-sexualisierter-gewalt-64520.htm> [17.06.2023]

³²⁴ www.anerkennung-kirche.de/wir-fuer-sie/zahlen-und-fakten [29.05.2023]

³²⁵ www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Letter_of_Intent.pdf [29.05.2023]

³²⁶ Helge Staff, Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD: „Dieser Prozess genießt auf Seiten der EKD und der Landeskirchen höchste Priorität und es ist das Ziel, so schnell wie möglich die Erklärung abzuschließen, um endlich mit dem Aufbau der regionalen Aufarbeitungskommissionen beginnen zu können.“

B.5.2.1 BETROFFENENBETEILIGUNG

Die 12. Synode der EKD beschloss nach der Veröffentlichung der richtungsweisenden MHG-Studie für den Bereich der katholischen Deutschen Bischofskonferenz 2018 auf ihrer 5. Tagung in Würzburg am 14.11.2018 einen von Bischöfin Kirsten Fehrs vorgestellten 11-Punkte-Plan zur *Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche*.³²⁷ Gleich der erste Punkt lautet *Beteiligung Betroffener*.³²⁸ Im Jahr darauf sprach erstmals eine Betroffene, Kerstin Claus, vor der Synodalversammlung der EKD in Dresden und konstatierte:

*Nein, es ist nicht gut, weil es diese Kirche ist, die mich ebenso wie viele andere immer wieder neu belastet, weil sie nicht handelt, nicht angemessen Taten und täterschützende Strukturen aufdeckt und bis heute kaum gemeinsame Prozesse mit uns Betroffenen gestaltet [...]*³²⁹

Die Frage der Betroffenenpartizipation bestimmt seither die Agenda der EKD. Ein im September 2020 konstituierter Betroffenenbeirat wurde bereits im Mai 2021 wieder ausgesetzt und schließlich aufgelöst. Seit Juli 2022 sind nun an seiner Stelle acht Betroffene im Beteiligungsforum (BeFo) der EKD vertreten. Dieses neugeschaffene Gremium setzt sich aus Mitgliedern des ehemaligen Betroffenenbeirates und kirchlichen Beauftragten zusammen. Der bisherige Beauftragtenrat³³⁰ geht in der Gruppe der Beauftragten als Teil des BeFo auf. Dazu gehören neben den bisherigen Beauftragten auch Fachpersonen der Landeskirchen, die Präses der Synode der EKD und ein Mitglied des Vorstandes der Diakonie Deutschland. Für einen Beschluss im BeFo ist sowohl eine Mehrheit unter den Betroffenen als auch unter den kirchlichen Beauftragten notwendig.³³¹ Die beteiligten Betroffenen äußerten zum Auftakt des BeFo:

³²⁷ Fehrs 2018

³²⁸ EKD 2018

³²⁹ Claus 2019

³³⁰ Der Beauftragtenrat bestand aus drei Bischofspersonen und zwei leitenden Jurist*innen. Als kooptierte Mitglieder unterstützten der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, eine Vertreterin der Diakonie Deutschland und zwei Vertreterinnen der Fachebene in den Landeskirchen das Gremium. Sprecher des Beauftragtenrates war zuletzt Landesbischof Christoph Meyns. vgl. die Pressemeldung der EKD vom 13.12.2021

³³¹ Pressemitteilung der EKD, 28.06.2022

Das neue Beteiligungsmodell gibt uns Grund dazu, die Bemühungen der beteiligten Akteur*innen ernst zu nehmen. Gegenüber dem völlig unzulänglich vorbereiteten Betroffenenbeirat haben Betroffene in dem Modell des Beteiligungsforums eine deutlich einflussreichere und gestaltende Funktion. Sie können Schwerpunkte setzen und Projekte in die Wege leiten. Im Raum der Kirche soll es keine sie betreffenden Beschlüsse mehr ohne ihre substantielle Beteiligung und ohne ihre Einwilligung geben. Beschlussvorlagen bedürfen zwingend einer Mehrheit der Stimmen der Betroffenen. Ohne sie kommt es zu keinem Beschluss. Es werden Strukturen geschaffen, in denen weitere Betroffene themenzentriert als Expert*innen einbezogen werden können. Das Beteiligungsforum soll dabei als vorbereitende Instanz dienen, in der Beschlussvorlagen aus den offenen Arbeitsgruppen diskutiert und für beide Seiten, Betroffene und Kirchenvertreter*innen, beschlussfähig gemacht werden.

Zusammenfassend können wir sagen: Die EKD gibt Deutungshoheit und Macht ab. Aufarbeitung, Umgang und Prävention von sexualisierter Gewalt wird nicht mehr ohne Betroffene gehen. Ihre Rolle ist nicht mehr nur beratend, sondern gestaltend.³³²



© Kompass, Quelle: EKD (mit freundlicher Genehmigung)

³³² Presseerklärung der Betroffenenvertreter*innen im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD zum Start des neuen Beteiligungsforums vom 29.06.2022

B.5.2.2 AUFARBEITUNG

*Alle Landeskirchen schließen sich dem regionalen Verbund einer Aufarbeitungskommission an, die geschehenes Unrecht genau untersucht und Vorschläge für die Zukunft macht. Denn nur durch die genaue Untersuchung der Taten und der Umstände, die sie begünstigt haben, wird das Recht auf Aufarbeitung gewahrt und **lassen sich die bestehenden Präventionskonzepte und Schutzmaßnahmen verbessern**. [Hervorhebung nachträglich] Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den Landeskirchen die unabhängige Aufarbeitungsstudie ForuM initiiert, die in fünf Teilprojekten Fälle sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche seit 1945 untersucht. Die Perspektive und die Erfahrungen Betroffener fließen bei diesem Projekt direkt mit ein, da sie von Anfang an bei der Konzeption der Studie beteiligt waren.³³³*

Ein bemerkenswertes Aufarbeitungsprojekt mündete 2014 in den bereits oben erwähnten umfangreichen *Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Nordelbischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland*.³³⁴ Als Reaktion auf den Bericht präsentierte die Kirchenleitung Nordkirche damals einen ersten, vorläufigen 10-Punkte-Plan. Unter Punkt 5 wird u.a. die Bedeutung von Fortbildung und Qualifizierung in Bezug auf einen verantwortlichen Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis und die Einbeziehung einer Fachberatung vor der Meldung von Übergriffen an Strafverfolgungsbehörden einschließlich des Verbleibs der Entscheidungshoheit über eine Strafanzeige bei den Betroffenen hervorgehoben.

Verstärkte Orientierung an der Perspektive der Betroffenen und dem Opferschutz³³⁵

Demzufolge erscheint es angebracht, institutionelle Standards und Gepflogenheiten auf den Prüfstand zu stellen, wenn sie zu einem Verschweigen und der damit verbundenen Unterdrückung der Geschichten der Opfer sexualisierter Gewalt beitragen.

³³³ EKD

³³⁴ Ladenburger et al. 2014

Der Bericht gliedert sich in einen rechtlichen Teil, für den Petra Ladenburger und Martina Lörsh die Autorenschaft übernommen haben, und einen sozialpsychologischen Teil von Ursula Enders und Dirk Bange. Der zweite Teil enthält zahlreiche, weiter aktuelle Empfehlungen.

³³⁵ Nordkirche 2014

*Die Schweigepflichten aus dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis und der Verschwiegenheitsverpflichtung stehen in einem gewissen Spannungsfeld zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und zur Informationspflicht aus § 4 des KKG. Es ist in jedem Einzelfall eine Rollenklärung vorzunehmen und zu prüfen, ob das Gesagte tatsächlich im Rahmen der Seelsorge oder vielleicht doch nur bei Gelegenheit anvertraut wurde. Nicht jedes vertrauliche Gespräch ist ein Seelsorgegespräch.*³³⁶

Im Herbst 2020 hat der Forschungsverbund ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland – im Auftrag der EKD die Arbeit aufgenommen.

*Der Forschungsverbund hat das Ziel, eine Analyse evangelischer Strukturen und systemischer Bedingungen, die (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch begünstigen, vorzulegen. Somit soll eine empirische Basis für weitere Aufarbeitungsschritte der evangelischen Kirche und Diakonie gelegt werden.*³³⁷

Die Ergebnisse der ForuM-Studie, die im Teilprojekt A auch den Fall des 2013 verstorbenen, 30 Jahre lang im Kirchenbezirk Karl-Marx-Stadt II als Jugendwart tätigen Diakons Kurt Ströer beforstet, sollen im Herbst 2023 vorgestellt werden.³³⁸

B.5.2.3 ANERKENNUNG ERLITTENEN UNRECHTS

Erst in den beiden zurückliegenden Jahren erhielt die Zahlung sogenannter Anerkennungsleistungen eine ordentliche Verfasstheit. 2021 hat die Kirchenkonferenz der EKD eine *Musterordnung für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts*³³⁹ beschlossen. Das Verfahren zeigt Analogien zu dem in der katholischen Kirche sowohl in Bezug auf die Namensgebung der *Unabhängigen*

³³⁶ EKD & Diakonie 2014, S. 59

³³⁷ <https://www.forum-studie.de/> [18.06.2023]

³³⁸ Derzeit bleibt zu hoffen, dass der ambitionierte Zeitplan eingehalten werden kann, damit die Ergebnisse der ForuM-Studie auf der 4. Tagung der 13. Synode der EKD (12. - 15.11.2023) und der Herbsttagung der 28. Landessynode der EVLKS (17. - 20.11.2023) rezipiert werden können.

³³⁹ EKD 2021

Anerkennungskommissionen als auch hinsichtlich der Höhe der sogenannten Anerkennungsleistungen im Bereich von 5.000 € bis 50.000 €. Die Höhe der Leistung soll sich an von staatlichen Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldzahlungen in vergleichbaren Fällen orientieren.³⁴⁰

*Darüber hinaus suchen die Anerkennungskommissionen gemeinsam mit den betroffenen Menschen Wege der individuellen Anerkennung, die für das weitere Leben entlastend und bedeutsam sind.*³⁴¹

B.5.2.4 PRÄVENTION IN DEN EVANGELISCHEN KIRCHEN

So, wie es in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche gab, finden sich auch Belege für die Auseinandersetzung mit der Frage, wo die Grenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu ziehen seien.³⁴² Es gab bereits vor der Jahrtausendwende Präventionsschulungen in evangelischen Kinderheimen.

Mit der UN-Kinderrechtskonvention von 1990 und dem im selben Jahr beschlossenen Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesregierung waren Meilensteine für die Entwicklung des Kinderschutzes gesetzt. Im Jahr 2000 erst gelangte das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung in das Bürgerliche Gesetzbuch.

*Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.*³⁴³

Institutionen wie die Kirche standen dabei nicht im Fokus der Aufmerksamkeit. Zunächst gerieten Gewaltformen gegen Mädchen und Frauen in den Blick. Zahlreiche Publikationen erschienen zum Schutz vor sexueller Gewalt. Es mangelte jedoch an spezifischen Präventionsüberlegungen für die Kinder- und Jugendarbeit im kirchlichen Raum.

³⁴⁰ Vgl. § 5 Abs. 2b der Ordnung der UAK der EVLKS

³⁴¹ <https://www.ekd.de/haufige-fragen-zu-sexualisierter-gewalt-64520.htm> [19.06.2023]

³⁴² Bernd Rüdiger Sonnen, Sexualstrafrecht als Grenze moderner Freizeitpädagogik, 1978 erschienen im Auftrag des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Berlin-West)

³⁴³ § 1631 Abs. 2 BGB

In der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts gab es im Bereich der evangelischen Jugendarbeit zunehmend Literatur und Aktionen zum Thema Prävention und Umgang mit sexualisierter Gewalt³⁴⁴ sowie Veröffentlichungen zu sexuellem Missbrauch von Heimkindern.

Mit der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt am Canisius-Kolleg Ende Januar 2010, der daraufhin durch die Bundesregierung erfolgten Berufung von Christine Bergmann zur ersten Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs und der Einrichtung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch erhielt die Prävention vermehrt öffentliche Aufmerksamkeit und Stärkung durch den Gesetzgeber (Bundeskinderschutzgesetz 2012 u.a. mit Erweiterung des § 8a SGB VIII, Kinderschutzkooperationsgesetz mit Erweiterung des Zugangs zur zuerst 2005 eingeführten beratenden *insoweit erfahrenen Fachkraft* zur Gefährdungseinschätzung). Damit wurde die Voraussetzung für eine verbesserte fachliche Beratung zu Fragen des Kindeswohls geschaffen. Einrichtungen, die der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt bedürfen, sind zur Konzeptualisierung eines Schutzkonzeptes verpflichtet. Dies betrifft allerdings nur stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie Kindergärten und -heime. Schulen, Vereine oder auch die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchen im Freizeitbereich sind davon nicht erfasst. Allerdings regelt der ebenfalls 2012 eingeführte § 8b Abs. 2 SGB VIII den Anspruch auf Beratung:

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

Auf EKD-Ebene wurde 2011 die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K) eingerichtet. Sie vereint Mitarbeiter der Ansprech-, Fach- und Meldestellen der Landeskirchen und der Diakonie sowie anderer evangelischer Organisationen, die sich gegen sexualisierte Gewalt einsetzen. Ziel ist die Weiterentwicklung

³⁴⁴ Exemplarisch aej 2007

nachhaltiger Präventionsmaßnahmen und Handlungsstrategien und der Austausch zu best-practice-Lösungen.

2012 veröffentlichte die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers eine Aktualisierung ihrer *Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt* von 2005. In der sorgfältig erstellten Broschüre *Information - Kommunikation - Intervention* finden sich klare und bedenkenswerte Aussagen schon in den Überschriften.

*KOMMUNIKATION als wesentlicher Bestandteil der Prävention;
Prävention sexualisierter Gewalt ist eine Haltung.*³⁴⁵

Im Juli 2012 veröffentlichte das Kirchenamt der EKD die Broschüre *Hinschauen - Helfen – Handeln*.³⁴⁶ Unter diesem Namen besteht heute eine von der EKD betriebene Website, die vielfältige Informationen und Materialien zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und für die Erstellung eines Schutzkonzepts bereithält.

2014 veröffentlichte die EKD gemeinsam mit der Diakonie die Broschüren *Auf Grenzen achten*³⁴⁷ und *Das Risiko kennen - Vertrauen sichern*.³⁴⁸

Derzeit bauen die Gliedkirchen der EKD vielerorts mit mehr Personal als bisher ausgestattete, als Stabsstellen deklarierte Fachstellen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt auf. Die Fachstellen waren erstmals auf dem Evangelischen Kirchentag in Nürnberg mit einem eigenen Stand der Fachstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD auf dem Markt der Möglichkeiten vertreten.³⁴⁹ Die *Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte*

³⁴⁵ Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, *Information - Kommunikation - Intervention* (2012), S. 17, https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/praevention-lkh/Material_Praevention/elvka_leitlinien_rz0-941517fd16ec89d42f9d0bf4457bbd18.pdf [19.06.2023]

³⁴⁶ Die Broschüre ist verfügbar unter https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2012-08-28_broschuere_hinschauen_helfen_handeln.pdf [20.06.2023]

³⁴⁷ Die Broschüre ist verfügbar unter https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-09-08_broschuere_auf_grenzen_achten.pdf [19.06.2023]

³⁴⁸ Die Broschüre ist verfügbar unter https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf [20.06.2023]

³⁴⁹ Gemeinsamer Stand der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (ELKB) und der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev. Kirche in Deutschland (EKD), <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/kirchentag2023/> [18.06.2023]

*Gewalt - der Nordkirche soll zukünftig zehn Mitarbeiter*innen umfassen und definiert ihre Aufgaben in einer aktuellen Stellenanzeige wie folgt:*

*Die Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt - mit Sitz in Hamburg ist zentrale Ansprech- und Beratungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) bei Fragen zum Thema sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter*innen sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Fachstelle nimmt zudem die Geschäftsführung der Anerkennungskommission der Nordkirche wahr. Die Kommission bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Bereich der Nordkirche Hilfe in Form von Gesprächen und individuellen Unterstützungsleistungen an.³⁵⁰*

Zu den Standards für Prävention gehören Institutionelle Schutzkonzepte. Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts ist aufwendig und erfordert eine kontinuierliche Weiterentwicklung sowie eine möglichst breite Beteiligung aller Akteur*innen einschließlich der Kinder und Jugendlichen selbst.

Zum Gelingen des Prozesses ist die Begleitung durch eine Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt oder durch externe Fachleute aus dem jeweiligen Arbeitsfeld erforderlich. Eine kompetente externe Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes hilft, mögliche Muster und Dynamiken innerhalb der Institution zu erkennen, die in einem Schutzkonzept berücksichtigt werden sollten.³⁵¹

Enders/Bange berichten 2014 über die Schwierigkeiten bei der Etablierung von Standards für Institutionelle Schutzkonzepte:

Im Rahmen der Untersuchung wurde ein großes fachliches Defizit der Nordkirche hinsichtlich institutioneller Schutzkonzepte deutlich. So wurde kirchenintern wiederholt auf ein vermeintliches Institutionelles Schutzkonzept verwiesen, dass sich jedoch als ein Handlungskonzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen durch körperliche, psychische

³⁵⁰ Nordkirche. Die Quelle ist online nicht mehr verfügbar [20.08.2023]

³⁵¹ Fundierte Information dazu findet sich auf <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> [18.06.2023]

und sexualisierte Gewalt und Kindesvernachlässigung in der Familie und im außerfamiliärem [sic] Umfeld (entsprechend § 8a SGB VIII) herausstellte. Informationen über die Implementierung der für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt relevanten Kinderrechte in das Leitbild der Institutionen, institutionelle Regeln zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, zur Umsetzung einer Risikoanalyse unter Partizipation von Eltern und Kindern, zu Konzepten einer inklusiven Präventionsarbeit etc. enthielt das Handlungskonzept nicht. In dieses war lediglich ein Ablaufdiagramm zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in Institutionen eingearbeitet worden. Dieses enthielt zunächst keinen Hinweis auf das Recht von pädagogischen Fachkräften, sich im Falle einer Vermutung sexuell grenzverletzenden Fehlverhaltens von Kollegen zunächst bei einer externen Fachberatungsstelle beraten zu lassen.³⁵²

B.5.2.5 VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Ein „Erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.³⁵³

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) – soll sicherstellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptamtlich noch neben- oder ehrenamtlich Personen tätig werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind. Dazu wurde u.a. § 72a SGB VIII ausdifferenziert und erweitert.³⁵⁴ Die Kirchen sind gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 72a SGB VIII.

³⁵² Ursula Enders und Dirk Bange in: Zusammenfassung Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Nordelbischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (2014), S. 25

³⁵³ Bundesamt für Justiz

³⁵⁴ Vgl. https://ljrt.de/downloads/LJHA/FachlicheEmpfehlungen/Fachkraefte-Jugendhilfe/86-13_Fachliche-Empfehlungen_72a_sgb_viii.pdf [19.06.2023]

*Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe [...] sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis [...] wahrgenommen werden dürfen.*³⁵⁵

Da das Führungszeugnis nur rechtskräftige Verurteilungen enthält, ist seine Aussagekraft begrenzt. Es ist daher erforderlich, dass auch neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sich verpflichten, umgehend den Dienstgeber von einschlägigen Ermittlungen gegen ihre Person zu informieren.

*Gerade im laufenden Beschäftigungsverhältnis kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nicht abwarten, ob eine rechtskräftige Verurteilung gegen ihre/seine Mitarbeitenden vorliegt, sondern muss zum Beispiel im Dienstvertrag oder qua Dienstanweisung sicherstellen, dass er umgehend von einschlägigen Ermittlungen erfährt.*³⁵⁶

B.5.3 DIE STRUKTUREN FÜR PRÄVENTION, INTERVENTION, HILFEN UND AUFARBEITUNG IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS UND DES EVANGELISCHEN LANDESJUGENDPFARRAMTS

Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen.

*Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert.*³⁵⁷

³⁵⁵ Vgl. § 72a SGB VIII, Abs. 2 und 3

³⁵⁶ EKD & Diakonie 2014, S. 58

³⁵⁷ UBSKM/EKD 2012, Zeile 42-44

In der Folge der Aufdeckung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche und deren öffentlicher Skandalisierung im Jahr 2010 reagierte die EVLKS rasch. Bei der Gleichstellungsbeauftragten wurde eine Kontakt- und Informationsstelle für Fälle sexuellen Missbrauchs angesiedelt, die heute als Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt firmiert.³⁵⁸ Seit dem 01.06.2009 und bis heute hat eine Beauftragte der Ansprechstelle zunächst vollumfänglich diese Stelle inne, die ab April 2010 zusätzlich als *Kontakt- und Informationsstelle für Fälle sexuellen Missbrauchs* zunächst folgende Angebote machen sollte:

- *Vermittlung von Seelsorge*
- *Beratung zum Beschwerde- und Verfahrensweg*
- *Weiterleitung an Dienststellenleitung zur Einleitung einer Anhörung*
- *Benennung von Fachstellen zur Beratung*
- *Informationsmaterial*³⁵⁹

Eine von der EVLKS herausgegebene Broschüre mit Informationen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch³⁶⁰ war bereits 2010 online verfügbar. Seit September 2010 wurde von haupt- und nebenamtlich Tätigen ein Erweitertes Führungszeugnis verlangt – allerdings nur bei Neuanstellung. Im Oktober 2010 fand in Leipzig ein Fachtag *Sexueller Missbrauch in Institutionen* statt.³⁶¹

2012 wurde ein *Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt*³⁶² erstellt. Am 07.02.2012 gab es einen Beschluss des Landeskirchenamtes:

³⁵⁸ <https://www.evlks.de/handeln/hilfe-und-unterstuetzung/praevention-intervention-und-hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/ansprechpersonen> [22.06.2023]

³⁵⁹ <https://web.archive.org/web/20100413004103/http://www.evlks.de:80/kontakt/beauftragte/11914.html> [20.06.2023]

³⁶⁰ Informationen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch „Wiederauflage“ 2010, https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/LKA_BR_Missbrauch_NA_1.pdf [20.06.2023]

³⁶¹ Amtsblatt der EVLKS vom 15.10.2010, A192 - A193, https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt-2010-19.pdf

³⁶² https://web.archive.org/web/20211026135051/https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/C._Arbeitsfelder/handlungsleitfaden.pdf [20.06.2023]

*Die Landeskirche kann eine etwaige Beteiligung kirchlich Mitarbeitender nur mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns zur Kenntnis nehmen. Leid lässt sich nicht in finanziellen Kategorien darstellen. Vor diesem Hintergrund ist die Landeskirche bereit, Betroffenen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterstützung zu gewähren.*³⁶³

Bis 2014 wurden flächendeckend kurze Präventionsveranstaltungen für Pfarrer, Kantoren und Gemeindepädagogen in allen Kirchenbezirken über die Verhinderung und Aufklärung sexueller Straftaten durchgeführt.³⁶⁴ Im Kirchenbezirk Marienberg fand eine solche Schulung am 17.10.2012 statt.³⁶⁵

Parallel dazu leitete auf der Ebene der Landeskirche Heike Siebert, die zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als zehn Jahre lang im Landesjugendpfarramt arbeitete, seit 2011 die Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt als *Qualitätsbeauftragte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei sexueller Gewalt*. Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören die Koordination der Präventionsmaßnahmen im Bereich der Landeskirche und in der Evangelischen Jugend in Sachsen, die Risikoanalyse, die Kooperation mit den Fachstellen der Gliedkirchen und der EKD sowie der Fachgruppe der AEJ. Sie arbeitet mit den Präventionsbeauftragten der Ephorien zusammen und erarbeitet unter anderem die Konzepte für die Schulung von Mitarbeitenden.³⁶⁶

*Seit 2003 werden innerhalb der EVLKS Präventionskonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickelt und umgesetzt.*³⁶⁷

*Die Fachstelle Prävention sorgt für die Einbeziehung der Strukturen der Evangelischen Jugend in Sachsen und berücksichtigt dabei auch weitere Reg[e]lungen zum Kinderschutz und zur Kindeswohlgefährdung.*³⁶⁸

³⁶³ Beschluss über immaterielle und materielle Hilfe für Betroffene von sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende, 07.02.2012 zitiert nach Wallrabe (2014)

³⁶⁴ Andreas Roth, Unter Verdacht, Der Sonntag, 26.10.2014

³⁶⁵ Q261

³⁶⁶ Naumann 2021

³⁶⁷ Siebert 2022

³⁶⁸ <https://www.evlks.de/rahmenschutzkonzept/> [24.06.2023]

Heike Siebert erstellte 2011 die Arbeitshilfe „Auf dich vertrau ich...“³⁶⁹. Ein Verhaltenskodex zur Gewaltprävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde nach Abstimmung mit dem Landeskirchenamt am 14.09.2011 in der Landesjugendkammersitzung beschlossen.³⁷⁰

In der vom Landesjugendpfarramt koordinierten Kinder- und Jugendarbeit wurde seit 2012 ein Verhaltenskodex der evangelischen Jugend in Sachsen eingesetzt, der seit 2022 in einer aktualisierten Form vorliegt.³⁷¹

*Das besondere Vertrauensverhältnis, welches in kirchlichen Bezügen herrscht, kann fachliche Aufsicht und berufliche Distanz mitunter erschweren. Ein Gesamtkonzept zur Prävention, Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt, zugeschnitten für die jeweiligen Arbeitsgebiete und mit den Betroffenen weiterentwickelt, führt zu mehr Sicherheit im Umgang mit dieser schwierigen Thematik. Opferschutz steht im Mittelpunkt. Wünsche nach vorschneller Vergebung und nach „Schonung“ der Institution stehen im Widerspruch zu einer transparenten Aufklärung und zu einem nachhaltigen Schutz.*³⁷²

Seit 2020 werden für jeden Kirchenbezirk Präventionsbeauftragte benannt. Sie werden durch die Superintendenten berufen und von der Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt qualifiziert.

*Die Präventionsbeauftragten koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Bereich des Kirchenbezirks. Sie beraten bei der Erstellung von individuellen Schutzkonzepten und haben die Einbeziehung weiterer Reg[e]lungen im Blick, wie z.B. zum Kinderschutz/zur Kindeswohlgefährdung sowie zum Gewaltschutz.*³⁷³

³⁶⁹ Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens (Hrsg.), Heike Siebert, „Auf dich vertrau ich...“ Arbeitshilfe zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Dresden 2011

³⁷⁰ Heike Siebert,
https://www.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Ansreiben-zum-Verhaltenskodex-aktualisiert.pdf [20.08.2023]

³⁷¹ https://www.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Text-Verhaltenskodex-Ev.-Jugend.pdf [24.06.2023]

³⁷² Kathrin Wallrabe, Bericht über Maßnahmen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Prävention, Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt 2014

³⁷³ <https://www.evks.de/rahmenschutzkonzept/> [24.06.2023].

Im Internet findet sich mit Datum 26.02.2021 eine Tabelle *Struktur und Zuständigkeiten für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt*.³⁷⁴

Das Kirchengesetz zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens setzte die EKD-Richtlinie aus dem Jahr 2019 in unmittelbar geltendes Recht um. Sie trat am 11.09.2021 in Kraft.³⁷⁵

Zwischen Beauftragung der UAKP und ihrem Abschlussbericht trat am 01.07.2022 die Gewaltschutzverordnung³⁷⁶ in Kraft. Im Zusammenhang mit der Gewaltschutzverordnung wurde ein Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter in der EVLKS zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Der Verhaltenskodex ist an eine Schulung gebunden (Punkt 10 des Verhaltenskodex').³⁷⁷ Hinzu kommt eine Anerkennung der *Pflichten bei Übernahme einer haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens*.³⁷⁸

Im September 2022 wurde das *Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens* veröffentlicht.³⁷⁹ Damit liegt eine aktuelle Handreichung als Hilfe bei der Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes vor.

Vor der Landessynode gab Landeskirchenamtspräsident Hans-Peter Vollbach am 13.11.2022 einen *Zwischenbericht sexualisierte Gewalt*.

³⁷⁴

https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Struktur-Praevention-Intervention-sexualisierteGewalt.pdf [26.06.2023]

³⁷⁵ Amtsblatt A 210 / 2021, Gesetz vom 11.07.2021, veröffentlicht am 10.09.2021, https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt-2021-17.pdf [24.06.2023]

³⁷⁶ vollständig: Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutzverordnung – GewSchVO): Verordnung des Landeskirchenamtes vom 05.04.2022, veröffentlicht im Amtsblatt am 10.06.2022 A 106 - 107 / 2022, https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt-2022-11.pdf [24.06.2023]

³⁷⁷ https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Kodex-6-Seiter-final-121222.pdf [24.06.2023]

³⁷⁸ Amtsblatt A 109 / 2022

³⁷⁹

https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Rahmenschutzkonzept-EVLKS-web.pdf

Für die Prävention ist seit Jahresbeginn 2023 Frau Siebert in der gesamten Landeskirche eingesetzt. Sie leitete bereits seit 2011 die Präventionsarbeit im Landesjugendpfarramt.

Die Beauftragte der Ansprechstelle, Frau Wallrabe, ist neben ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte Melde- und Ansprechstelle der EVLKS. Seit 01.01.2023 werden Mitarbeitende der Landeskirche verpflichtet, Vorfälle sexualisierter Gewalt, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich zu melden. Die Melde- und Ansprechstelle soll Mitarbeitende beraten und Einrichtungen *bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes* unterstützen.³⁸⁰ Außerdem nimmt sie *Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.*³⁸¹

*Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.*³⁸²

Die Unabhängige Anerkennungskommission (UAK) wurde durch Beschluss des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens vom 09./16.06.2020 eingerichtet. Sie hat in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens über 48 Fälle beraten, davon 38 abschließend (Stand November 2022). Dabei versucht die Kommission, immaterielle Anliegen aufzunehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen.³⁸³

Aufgabe der Unabhängigen Anerkennungskommission ist es, frei von Weisungen, betroffenenorientiert durch die Zuerkennung unterstützender materieller und immaterieller Leistungen das erlittene Unrecht anzuerkennen.[... Die UAK] nimmt das Leid der Betroffenen

³⁸⁰ § 5, Abs. 2 u. 3 GewSchVO

³⁸¹ § 5, Abs. 4 GewSchVO

³⁸² § 7, Abs. 2 Gewaltschutzrichtlinie der EKD vom 18.10.2019, seit 11.09.2021 in Kraft gesetztes Kirchenrecht der EVLKS gem. § 1, Abs. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11.07.2021

³⁸³

https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Ordnung-UAK.pdf [22.06.2023]

*wahr, schenkt ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzt sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.*³⁸⁴

Irritierend ist die Fallzahlerfassung sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vor dem Hintergrund, dass die Unabhängige Kommission (jetzt: Unabhängige Anerkennungskommission - UAK) erst seit 2020 existiert, ist offensichtlich, dass Betroffene, die bislang keinen Antrag auf Anerkennungsleistungen gestellt haben, der Unabhängigen Anerkennungskommission auch nicht bekannt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso offenbar nur die Fälle kommuniziert werden, die der UAK bekannt geworden sind. Aus den Akten geht hervor, dass bereits im Juli 2020 mehr als 20 Beschuldigte in Einrichtungen der EVLKS bekannt waren, Fälle sexueller Belästigung oder von Hauptamtlichen anderer Gliedkirchen sowie weitere Fallkonstellationen nicht mitgezählt.³⁸⁵ Bisher ist die Frage völlig offen, wie über diese – der EVLKS bekannten – Fälle zukünftig in der Öffentlichkeit kommuniziert werden soll. Hieraus ergibt sich für die Landeskirche, aber auch für die EKD insgesamt und für die politischen Entscheidungsträger, fortbestehend Handlungsbedarf.

B.5.4 KONKRETISIERUNG IM VORLIEGENDEN FALL

B.5.4.1 STRUKTUREN FÜR AUFARBEITUNG

Das Fehlen einer Struktur in den 1990er-Jahren

Zum Zeitpunkt der Vorfälle in den 1990er-Jahren gab es in der Landeskirche keine fachlich spezialisierte Struktur, die für involvierte Personen (Betroffene, Angehörige, kirchliche Mitarbeiter*innen etc.) ansprechbar gewesen wäre.

Die Eltern einer Betroffenen versuchten daraufhin, die Klärung der Vorfälle durch eine *biblische Herangehensweise*³⁸⁶ intern in Angriff zu nehmen.

³⁸⁴ Hans-Peter Vollbach, Zwischenbericht sexualisierte Gewalt vom 13. November 2022 vor der Landessynode, https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Landessynode/2022-Herbst/Sonntag-13-11-22/Zwischenbericht-sexualisierte-Gewalt-13.-November-2022.pdf [25.06.2023]

³⁸⁵ Q262

³⁸⁶ Q263

Die UAKP hat keine Hinweise dazu gefunden, dass der damalige Ortspfarrer während seiner Amtszeit in Pobershau 1997 bis 2002 Kenntnis über die Taten erlangt hat, die dem Beschuldigten vorgehalten werden oder von dem hier so genannten Kellergespräch wusste.

2019 im Mai fiel ich aus allen Wolken, als diese Vorwürfe laut wurden, und ich konnte mir das eigentlich nicht erklären.³⁸⁷

Die Frage nach Verantwortlichen im Landeskirchenamt für die Zeit der ersten Aufdeckung vor der Jahrtausendwende lässt sich rasch beantworten: es findet sich kein Hinweis, dass irgendein Kirchenmitarbeiter außer den direkt Beteiligten davon Kenntnis gehabt hätte. Gleichwohl lässt sich ableiten, wie mutmaßlich eine Reaktion ausgefallen wäre, hätte es diese Kenntnis gegeben. Im nur sechs Kilometer entfernten Marienberg sah sich der inzwischen verstorbene Kirchenmusikdirektor G. 1999 wegen verschiedener sexueller Übergriffe während einer Rüstzeit polizeilichen Ermittlungen ausgesetzt, die 2001 zu einer Verurteilung in einem Fall sexuellen Missbrauchs führten. Gegen das erstinstanzliche Urteil gingen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch G. in Berufung. G. starb, bevor es zu einem Urteil in der 2. Instanz kam. Das Landeskirchenamt erhielt ausweislich einer Aktennotiz am 02.09.1999 Auskunft, dass gegen G. ein einschlägiges Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war. Die Aktennotiz ist mit Datum 06.09.1999 von dem ebenfalls inzwischen verstorbenen Landeskirchenmusikdirektor Stier paraphiert. Die Aktennotiz vermerkt unter Punkt 4:

Polizei weist daraufhin, dass bei ähnlichen Vorkommnissen in Schulen der Beschuldigte sofort vom Dienst beurlaubt wird. Die Kirche kann und soll aber selbst entscheiden und besser etwas Ruhe in die Sache kommen lassen.³⁸⁸

Außer dem folgenden Aktenvermerk in G.s Personalakte vom 16.09.1999 erhielt die UAKP mehrere Hinweise drauf, dass im Fall G. möglicherweise bereits zuvor eine Versetzung aufgrund von ähnlichen Beschuldigungen stattgefunden hatte. Dieser Umstand war spätestens seit 1999 aktenkundig:

[Er] weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit den jetzt gegen den KMD G. erhobenen Vorwürfen von verschiedenen Personen mündlich und auch schriftlich geltend gemacht worden sei, dass sich [G.] ähnliche Verfehlungen auch bereits früher habe zuschulden kommen lassen.

³⁸⁷ Q264

³⁸⁸ Landeskirchliches Archiv Dresden, Bestand 2, Nummer 7900, Blatt 150

Weil es keine in der Öffentlichkeit gegen ihn erhobenen Vorwürfe gegeben habe, seien die Dinge wieder in Vergessenheit geraten. ³⁸⁹

Nach Einschätzung der Aufarbeitungskommission liegt hier ein Fehlverhalten des verantwortlichen Oberlandeskirchenrats vor. Er hat es unterlassen, auf eine Beurlaubung des Beschuldigten hinzuwirken, bis der Sachverhalt geklärt sein würde. Dies war ausweislich der Aktennotiz auch im Jahr 1999 eine zu erwartende Konsequenz angesichts der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einschlägiger (Sexual-)Straftaten. Insbesondere nachdem bekannt war, dass es bereits Hinweise auf vorangehende Übergriffe gab, wäre eine Intervention zwingend erforderlich gewesen. Die Entlassung des G. erfolgte dann erst während des Strafverfahrens durch den Kirchenvorstand.

Die Bedeutung für den Fall Pobershau ergibt sich u.a. durch folgende Zusammenhänge

- Der Beschuldigte in Pobershau war mit G. bekannt; sie duzten sich.
- Der Beschuldigte in Pobershau übernahm nach Hinweisen einer Quelle den Jugendchor in Marienberg. ³⁹⁰
- In mehreren Anhörungen wurde G. als unschuldig belastetes Opfer dargestellt bis hin zu der Mutmaßung, er habe sich deshalb suizidiert, um zugleich die Sorge um den Beschuldigten in Pobershau auszudrücken, dass er ebenso zu einer Verzweiflungstat fähig wäre.
- Es ist schwer vermittelbar, wenn mit einer Latenz von 20 Jahren ein ehrenamtlich tätiger Kirchenmusiker seines Amtes enthoben wird, während ein hauptberuflicher Kirchenmusiker seine Tätigkeit fortführen darf, solange seine strafrechtlich relevanten Verfehlungen nicht öffentlich bekannt werden.

Der damalige Ortspfarrer äußerte sich in Bezug auf den Fall G. in der Anhörung:

[2001], wo das dann öffentlich wurde, da haben wir also auch im Kreis der Pfarrer intensiv schon drüber gesprochen. Auch im Kreis der Kirchgemeinde Pobershau, wie kann man so etwas verhindern und es wurde gesagt, also, sobald der geringste Verdacht besteht, dass so etwas im

³⁸⁹ ebd., Blatt 151

³⁹⁰ Die UAKP geht davon aus, dass diese Information den Tatsachen entspricht, jedoch ist es bis zum Abschlussbericht nicht gelungen, diese Aussage durch ein zweites Zeugnis zu validieren.

*Raum steht, dann muss die betreffende Person sofort von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden.*³⁹¹

Unzureichende strukturelle Vorgaben nach der Aufdeckung 2018/2019

Zwar existierte zum Zeitpunkt der Aufdeckung 2018 ein Handlungsleitfaden, nach dem der oder die jeweilige Vorsitzende und Stellvertreter*in des Kirchenvorstandes bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt verantwortlich für die Einleitung von Maßnahmen gegen einen ehrenamtlich Mitarbeitenden sei.³⁹² Allerdings fehlen in dem Leitfaden gänzlich die Interventionsstrategien bezüglich der Information auf Gemeindeebene. Dafür fühlte sich im Landeskirchenamt allem Anschein nach niemand zuständig. Die Rolle der Ansprechstelle wurde vor Ort und von den Betroffenen nicht als hilfreich erlebt.

*Das war so was Praktisches und so was hätte ich mir von [der Mitarbeiterin der Ansprechstelle] gewünscht, zum Beispiel auch einfach darüber informiert zu werden: diese Möglichkeiten gibt es.*³⁹³

Der Ortspfarrer zum Zeitpunkt der Aufdeckung erfuhr nach Aktenlage zuerst am 04.12.2018 von einem Vater einer Betroffenen von den zu diesem Zeitpunkt etwa 20 Jahre zurückliegenden Ereignissen. Er beriet sich daraufhin mit seinem Seelsorger. Am 07.12.2018 nahm er Kontakt zu einer Betroffenen auf. Am 10.12.2018 führte er ein Telefonat mit dem Beratungstelefon sexueller Missbrauch. Aus der Beratung folgte nach Rücksprache mit der Betroffenen die Vereinbarung eines Termins in der Fachberatung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen *Shukura* in Dresden, an der er am 21.01.2019 gemeinsam mit der Betroffenen teilnahm.

Am 25.01.2019 informierte er telefonisch den Superintendenten, führte ein langes Gespräch mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes. Auf eine Information des gesamten Kirchenvorstandes wurde bewusst verzichtet, aufgrund verschiedener persönlicher Verflechtungen von Teilen des Kirchenvorstandes sowohl mit den Betroffenen als auch dem Beschuldigten. Anschließend informierte der Ortspfarrer die Betroffene. Am 29.01.2019 führte er gemeinsam mit einer Betroffenen und dem

³⁹¹ Q265

³⁹² Vgl. EVLKS 2012

³⁹³ Q266

Superintendenten ein Gespräch im Landeskirchenamt mit der Mitarbeiterin der Ansprechstelle. Dieses wurde von der beteiligten Betroffenen und vom Ortspfarrer als nicht hilfreich wahrgenommen.

Mein erster Termin bei der Kirche bei [der Mitarbeiterin der Ansprechstelle] war auch mit [dem Ortspfarrer], weil diese gern wissen wollte, wie denn jetzt unser aktueller Stand ist und was wir denn jetzt schon so gemacht haben und wie unser weiterer Plan ist. Sie hatte nichts dazu beizutragen, es gab keine, es gab keine Idee, kein: „So wird es gemacht“, kein: „diese Leute sind da zu beteiligen“ oder „wir müssen uns an den wenden“ oder „folgendes Vorgehen ist nichts“. Wir sind das erste Mal bei ihr gewesen, um ihr zu erzählen, was jetzt unser Plan ist, und sie hat es quasi abgenickt und war gespannt darauf, wie das weitergeht. [...] Ich habe den ersten Termin bei der Landeskirche als von deren Seite sehr hilflos empfunden, schon interessiert an dem, was wir da gerade tun, aber, ja, hilflos.³⁹⁴

Der Ortspfarrer zeigte sich in dem Aufklärungsprozess sehr engagiert und hat sich an die Vorgaben des damaligen Handlungsleitfadens gehalten. Hervorzuheben sind die ausführliche und detaillierte Dokumentation, die notwendige Parteilichkeit für die Betroffenen, die Klarheit und Schnelligkeit seines Handelns, die vielseitigen Bemühungen, interne und externe Unterstützung und Hilfe zu erlangen sowie die Transparenz seines Vorgehens gegenüber Betroffenen und Vorgesetzten. Der UAKP ist es in diesem Zusammenhang wichtig, auch darauf hinzuweisen, dass der Ortspfarrer dem Beschuldigten ein Gesprächsangebot gemacht hat, das aber von diesem nicht angenommen worden war.

Der Superintendent wurde nach Aktenlage am 25.01.2019 vom Ortspfarrer über die aufgedeckten Vorfälle in Pobershau telefonisch informiert. Er reagierte umgehend und setzte seinerseits seine Vorgesetzten im Landeskirchenamt in Kenntnis. Der Superintendent und der Ortspfarrer vereinbarten eine Rollenaufteilung bzgl. der Ansprechbarkeit für Betroffene einerseits (Ortspfarrer) und Beschuldigtem andererseits (Superintendent). Diese Aufgabenteilung wurde allerdings nicht nach außen kommuniziert. Gemeinsam mit dem Ortspfarrer konfrontierte der Superintendent den Beschuldigten am 02.05.2019 und enthob ihn noch vor dem Beschluss des Kirchenvorstandes, der später am selben Tag einstimmig erfolgte, seines Dienstes. Die Ehefrau des Beschuldigten war zwar im Haus anwesend, aber nicht bei dem Gespräch, um dem Beschuldigten selbst deren Information über die Anschuldigungen zu überlassen. Wiederholte Gesprächsangebote des Superintendenten

³⁹⁴ Q267

gegenüber dem Beschuldigten im weiteren Verlauf wurden von diesem nicht angenommen. Die Konfrontation blieb somit die einzige persönliche Begegnung im Rahmen der Aufdeckung.

B.5.4.2 KOMMUNIKATIVE DEFIZITE

Die öffentliche Bekanntgabe der Suspendierung des Beschuldigten erfolgte am 05.05.2019 durch den Kirchenvorstand in den Abkündigungen des Sonntagsgottesdienstes, in dem weder der Ortspfarrer noch der Superintendent anwesend waren; zugleich wurde auf eine Gemeindeveranstaltung am kommenden Abend verwiesen, in welcher weitergehende Informationen zu erwarten seien.

Nach Auffassung der UAKP wurden die Auswirkungen der Veröffentlichung in der Gemeinde von allen Beteiligten unterschätzt. Die Kommunikation hätte einer Unterstützung durch das Landeskirchenamt bedurft; mindestens hätte die Veröffentlichung in der Kirchgemeinde durch eine*n Mitarbeiter*in auf einer höheren Dienstebene erfolgen müssen. Dies verstärkte nach Auffassung der UAKP den Eindruck, dass die Aufdeckung vor Ort unabgestimmt und unfachlich erfolgte und könnte außerdem dazu geführt haben, dass sich Gemeindemitglieder zur Einmischung genötigt fühlten. Hier fiel den Akteur*innen vor Ort auf die Füße, dass es dazu in den damaligen Handlungsleitlinien keine entsprechenden Vorgaben gab. Dadurch erlebte sich nicht nur der Kirchenvorstand alleingelassen und mit der Situation überfordert. Auch im Landeskirchenamt war die Zuständigkeit nicht klar definiert. Zwar fanden mit Ortspfarrer und Betroffenen, später auch mit Vertreter*innen des Kirchenvorstandes, Gespräche statt, doch nie ein Aufsuchen der Gemeinde durch Vertreter*innen des Landeskirchenamtes.

Eine weitere Eskalation fand durch die Ablehnung eines Ersuchens der Betroffenen um Finanzierung eines Rechtsbeistandes durch die EVLKS statt. Entgegen eines positiven Votums der Mitarbeiterin der Ansprechstelle wurde dies abschlägig beschieden. Die fehlende Bereitschaft, die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung zu übernehmen, erscheint im Nachgang unklug³⁹⁵ und aus der Betroffenenperspektive unangebracht, auch wenn sie juristisch korrekt gewesen sein mag. Hierbei ist anzumerken, dass es sich um Kosten in Höhe von 190 € netto handelte.³⁹⁶ Die Formulierung der Ablehnung zeugte von wenig Sensibilität für die Vorfälle und die Befindlichkeit der Betroffenen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine überwiegend juristische Argumentation Betroffenen in ihrem Kontakt mit der Institution gerecht werden kann.

³⁹⁵ Schreiben aus dem Landeskirchenamt an Betroffene vom 18.11.2021

³⁹⁶ Vgl. Q268

Eine Information an die Medien in Fällen sexualisierter Gewalt erfolgte grundsätzlich reaktiv, d.h. immer dann, wenn Handlungsdruck durch vorangehende oder angekündigte öffentliche Berichterstattung entstanden ist.

Eine angemessene Information der Öffentlichkeit (auf Anfrage oder aktiver Zugang/je nach Falllage) unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet. Das Landeskirchenamt unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit und ist über geplante und erfolgte Veröffentlichungen zu informieren.³⁹⁷

Nach der Aufdeckung der Fälle fand eine Information der Öffentlichkeit in der Gemeinde am 05.05.2019 und 06.05.2019 in mündlicher Form statt. Die erste Reportage erschien im Spiegel am 11.07.2020.³⁹⁸ Die EVLKS veröffentlichte die erste Pressemitteilung zu den Vorfällen am Nachmittag des 10.07.2020 in Kenntnis der bevorstehenden Veröffentlichung durch den Spiegel und laut einem schriftlichen Vermerk *ohne Absprache mit der Ansprechstelle*.³⁹⁹

B.5.4.3 FEHLENDE UND MANGELNDE AUSSTATTUNG MIT RESSOURCEN

Prävention braucht fachliche Expertise und Partizipation. Aber sie braucht gleichfalls finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen.

Auf Ebene der Kirchenbezirke gibt es zur Unterstützung der Gemeinden Präventionsbeauftragte. Der Bezirkskatechet ist das beispielsweise seit einem Jahr für den Kirchenbezirk Marienberg. Die Beauftragung sei aber bislang weder mit einem Zeit- oder Anstellungsbudget noch mit einer Ausbildung verbunden gewesen – obwohl Letzteres geplant sei, fügt er hinzu. Ein Schutzkonzept von einer Gemeinde in seiner Ephorie liege ihm bislang nicht vor, sagt er.⁴⁰⁰

³⁹⁷ EVLKS 2012

³⁹⁸ Bohr 2020

³⁹⁹ Q269

⁴⁰⁰ Der Sonntag, 10.10.2021, S. 5

Sie ist Präventionsbeauftragte für den Kirchenbezirk Marienberg, schult Ehren- und Hauptamtliche zu diesem Thema und unterstützt Gemeinden auf dem Weg zum Schutzkonzept. Eigentlich macht sie das nur neben ihrer Arbeit als religionspädagogische Fachberaterin für den Kita-Bereich in den Kirchenbezirken Chemnitz und Marienberg. Doch die Beauftragung sei „sehr arbeitsintensiv“ und nehme bis zu einem Drittel ihrer Arbeitszeit in Anspruch.⁴⁰¹

Eigene Ressourcen benötigt auch die Ansprechstelle für sexuellen Missbrauch. Zum Zeitpunkt der Anhörung (August 2022) arbeitete die Beauftragte auf einer 0,75-VK- Stelle in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechstelle. Diese war 2010 als Kontakt- und Informationsstelle für sexuellen Missbrauch *on top*⁴⁰² als zusätzliche Aufgabe zu einer damals als Vollzeitstelle für die Gleichstellungsbeauftragte konzipierten Anstellung gekommen.

Es gibt keine Geschäftsstelle [für die Anerkennungskommission].⁴⁰³

Ich hätte es besser gefunden [...], wenn wir das ähnlich gemacht hätten wie andere Landeskirchen, dass man so eine Stabsstelle „Sexualisierte Gewalt“ macht, und ich hätte Personal dafür bekommen und könnte das fachlich ein Stückchen ordnen und leiten und auch ein bisschen bündeln, weil ich über die Fälle Bescheid weiß. Ich weiß, wann die Presse was sagt. Was könnte man an die Pressestelle geben? Ich könnte auch unser Kollegium anders beraten. Das ist aber jetzt so ein bisschen wieder auf alle aufgeteilt, weil auch die Aufarbeitung macht jetzt eine andere Juristin. Also diese Aufarbeitung auf EKD-Ebene, die große Aufarbeitungsstudie läuft ja jetzt parallel auch noch mal.⁴⁰⁴

B.6 DYNAMIK IN DER KIRCHGEMEINDE NACH AUFDECKUNG DER VORFÄLLE

Institutionen, in denen es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, sind mit massiven negativen Gefühlen konfrontiert wie beispielsweise Scham, Schuld oder Hilflosigkeit. Es finden sich daher

⁴⁰¹ Naumann 2023

⁴⁰² Q270

⁴⁰³ Q271

⁴⁰⁴ Q272

typische, auf die Institution bezogene Abwehrmechanismen⁴⁰⁵; dies gilt gleichermaßen auch für eine Kirchgemeinde als Institution.

B.6.1 LEUGNUNG ALS ABWEHRMECHANISMUS

Als ein solcher Abwehrmechanismus ist zunächst die Leugnung entsprechender Vorfälle zu nennen. Diese kann einerseits absolut erfolgen („so etwas gibt es bei uns nicht“), sie kann andererseits relativierend erfolgen, indem die Vorfälle bagatellisiert werden („das war doch nicht so schlimm“, „das haben wir doch früher auch alle gemacht“). Unwissenheit und hartnäckige Mythen können die Bagatellisierung begünstigen – etwa die Aussage „kleine sexuelle ‚Spielereien‘ hinterlassen keine Schäden“.⁴⁰⁶

Konkretisierung im vorliegenden Fall

Formen der Leugnung finden sich etwa in folgenden Äußerungen, die im Rahmen der Anhörungen gemacht wurden:

*Aber diese Zweifel, die sind mir schon gekommen und kommen mir manchmal leise bis heute.*⁴⁰⁷

*Nun weiß ich nicht. Es steht Aussage gegen Aussage.*⁴⁰⁸

*Viele haben an dem Montag bei der Gemeindeveranstaltung daran gezweifelt; wir haben nicht gezweifelt. Viele konnten es nicht glauben. [Eine nahestehende Person] glaubt es bis heute nicht. Sie sagt immer: „Da war doch nichts, da wird viel mehr draus gemacht, als wirklich war.“ Und von [einer männlichen Person] kommt immer nur der Satz: „Ihr habt wohl nie irgendwo rangegriffen?“*⁴⁰⁹

⁴⁰⁵ Vgl. dazu ausführlicher Gründer und Stemmer-Lück 2013

⁴⁰⁶ Vgl. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

⁴⁰⁷ Q273

⁴⁰⁸ Q274

⁴⁰⁹ Q275

B.6.2 SPALTUNG ALS ABWEHRMECHANISMUS

Darüber hinaus finden immer Spaltungsmechanismen statt. Diese gründen darin, dass die verschiedenen „Gesichter“ der Täterperson und die daraus resultierenden Gefühle („Der engagierte, sympathische Mensch“ vs. „der übergriffige Täter“) nicht integriert werden können. Diese Spaltung überträgt sich auf die gesamte Institution und äußert sich in einem harten, sich immer mehr verfestigenden Konflikt „wir gegen die“. Es liegt auf der Hand, dass die oben aufgezeigten Formen der Leugnung typischerweise Spaltung nach sich ziehen. Sowohl die betroffene Person als auch die Täterperson mit ihren jeweiligen Angehörigen, Freunden und Unterstützer*innen sind Teil der institutionellen Gruppe. Selbst bei Vorhandensein klarer Informationen oder Geständnisse zweifeln Gruppenmitglieder diese Fakten an oder bagatellisieren sie.⁴¹⁰ Dies führt zu Spaltungen in der Gruppe; bisher gute Beziehungen brechen auseinander.⁴¹¹

In der Regel findet eine Auseinandersetzung mit der Person des Täters statt. Hier überwiegen die Sorge, diesem Unrecht zu tun, und die aktive Suche nach entlastenden Argumenten. Die Auseinandersetzung mit der Spaltung lenkt von der eigentlichen Tat ab und verschiebt Verantwortlichkeiten.⁴¹² Die Personen, welche die Tatvorwürfe öffentlich machen, stehen dabei im Zentrum der Auseinandersetzung. Ihnen wird häufig Verleumdung oder Nestbeschmutzung vorgeworfen. Im Sinne einer Schuldverschiebung werden die negativen Konsequenzen der Taten häufig den Aufdecker*innen oder den Betroffenen untergeschoben. Der eigentlich Verantwortliche, die Täterperson, wird als vor dem Aufdeckungswillen zu schützende Person aus der Schusslinie genommen.

Konkretisierung im vorliegenden Fall

So ließen sich fünf von elf Personen aus dem Kirchenvorstand nicht mehr zur Wiederwahl aufstellen bzw. sind aus dem Kirchenvorstand ausgetreten.⁴¹³

⁴¹⁰ Enders 2012

⁴¹¹ Gründer und Stemmer-Lück 2013

⁴¹² Enders 2012, 2013

⁴¹³ Q276

[Es] wurde uns entgegengeschmettert: der Teufel hat Einzug gehalten in Pobershau.⁴¹⁴

Gar nicht mal wenige, die sagen, das stimmt ja nicht und das haben die sich ausgedacht und der arme [Beschuldigte], was dem hier widerfährt.⁴¹⁵

Was uns dann aber noch mehr entsetzt hat, das war der brutale Umgang mit den Angehörigen [erg.: des Beschuldigten]. [...] Die Kälte und Brutalität, mit der die Angehörigen behandelt wurden, die hat uns entsetzt [...]. Die Feindseligkeit, die [...] ging sehr stark vom [Ortspfarrer] aus.⁴¹⁶

Als weiteres Spaltungsphänomen kann auch der Weggang des Ortspfarrers begriffen werden. Nachdem am 04.12.2018 im Anschluss an ein Seelsorgegespräch die beunruhigende Aufdeckung gegenüber dem Ortspfarrer erfolgt war, beendete dieser seinen Dienst in der Gemeinde genau zwei Jahre später – am 04.12.2020 – mit seinem Umzug; die Spaltung innerhalb der Gemeinde war damit allerdings keinesfalls beendet.

Vorrangiger Schutz des Beschuldigten im Sinne einer Täter-Opfer-Verschiebung geht vorliegend etwa aus folgender Äußerung hervor:

Ja, was geschieht jetzt mit [dem Beschuldigten]? Nimmt er sich das Leben?⁴¹⁷

Noch deutlicher wird diese Verschiebung in einem Brief, dessen darstellender Teil ausschließlich Sekundärinformationen verarbeitet und eine Vielzahl zugunsten des Beschuldigten verkürzter oder fehlerhafter Sachinformationen enthält; dieser wurde von drei Gemeindegliedern an das Landeskirchenamt verfasst und an letzteres sowie einen erweiterten Verteilerkreis versandt. Die dort enthaltene Darstellung der Vorfälle sexualisierter Gewalt mit der Beschreibung

⁴¹⁴ Q277

⁴¹⁵ Q278

⁴¹⁶ Q279

⁴¹⁷ Q280

*mehrere Mädchen der Kurrende an den sekundären Geschlechtsmerkmalen, getrennt durch Kleidung, berührt [...] beim Toben mit den Kindern nach den Proben, wobei die Initiative zum Toben oder Spielen nicht [vom Beschuldigten] ausging.*⁴¹⁸

stellt sich aus Sicht der Kommission nach sorgfältiger Aufarbeitung und Auswertung eines breit angelegten Quellenmaterials als eindeutig fehlerhaft dar. In diesem Brief werden ferner Täter zentrierte vermeintliche strafrechtliche, zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Folgen für Betroffene und/oder Aufdecker*innen der Vorfälle aufgezeigt, weil dem Beschuldigten strafrechtliches, zivilrechtliches und arbeitsrechtliches Unrecht angetan worden sei.

*Es bleibt dem [Beschuldigten] überlassen, ob er dagegen Anzeige erstattet.*⁴¹⁹

Die hierin zum Ausdruck kommenden Entlastungsbemühungen zugunsten des Beschuldigten lassen sich zwanglos in das soeben dargestellte Spaltungs-Phänomen als Abwehrmechanismus einordnen und können am besten als Ausdruck eines solchen Mechanismus verstanden werden. Diese Einordnung von einer Metaebene aus kann dazu helfen, Spaltungen nicht weiter zu vertiefen, indem ein weiteres Mal der einen oder der anderen Seite Recht gegeben wird, sondern sie als ein Phänomen aufzulösen, welches eine durchaus nicht ungewöhnliche Folge sexualisierter Gewalt darstellt. Mit dieser Einordnung wird keiner Seite das Wort geredet, sondern ein wertvoller Lösungsansatz aufgezeigt.

Bedauerlicherweise kann die Abwehr im oben genannten Sinne Folgen nach sich ziehen, die von der Parteinahme – hier zugunsten des Beschuldigten – gar nicht gewollt waren. So schätzt eine durchaus wohlwollend um den Beschuldigten bemühte Person ein:

*Wir hatten am Anfang den Eindruck, vielleicht wäre der [Beschuldigte] sogar bereit gewesen, weitere Schritte zu unternehmen.*⁴²⁰

⁴¹⁸ Q281

⁴¹⁹ Q282

⁴²⁰ Q283

Gemeint waren weitere Schritte der Verantwortungsübernahme durch den Beschuldigten; genau diese wurden jedoch möglicherweise durch die vertiefte Spaltung, die Entlastungsbemühungen und die leicht aufzugreifende Täter-Opfer-Umkehr gerade verhindert.

B.6.3 WUT, SPRACHLOSIGKEIT UND KOLLEKTIVE ÜBERFORDERUNG

Wut aufeinander, die Aufdecker*innen und die Betroffenen, Sprachlosigkeit und der Eindruck kollektiver Überforderung stellen weitere Phänomene dar, welche die nach einer Aufdeckung anzutreffende Dynamik kennzeichnen.

Die Taten stellen eine Zäsur da – danach ist es irreversibel anders als davor. Sie konfrontieren mit eigenem Nicht-Wahrhaben-Können oder -Wollen und daraus resultierenden Schuldgefühlen und mit dem Ende einer (erhofften) heilen Welt. Daraus kann Wut entstehen, die sich nicht selten gegen die Aufdecker*innen und/oder Betroffenen und deren Angehörigen richtet, weil diese als Ursache für die aktuelle Verunsicherung und Unruhe ausgemacht werden, getreu dem Motto: der Überbringer der Nachricht wird geköpft. Nicht selten wirken auch die vom Täter und/oder dessen Umfeld gestreuten Bewertungen weiter („das war doch nur eine Lappalie“), werden übernommen oder knüpfen an eigene diesbezügliche Haltungen an. Damit führt die Aufdeckung auch zur Infragestellung eigener Bewertungen von Handlungen, die als übergriffig oder „normal“ eingeordnet werden. Diese unangenehme Konfrontation wird nicht selten durch Wutgefühle abgewehrt.

Konkretisierung im vorliegenden Fall

*Mir hat das unendlich leidgetan, dass [der Ortspfarrer] dann auch ein bisschen zum Sündenbock gemacht worden ist für gestörte Harmonie. Sie war natürlich gestört, aber da konnte er vom Fall her nichts dafür.*⁴²¹

Das Reden über sexualisierte Gewalt stellt nach wie vor ein Tabu dar. Institutionen, in denen es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, erleben dies als einen Makel, welcher nach Möglichkeit unter der Decke gehalten werden soll. Das Thema soll maximal intern geregelt werden, denn man fühlt sich dem guten Ruf der Institution häufig mehr verpflichtet als dem Wohl der Betroffenen. Darüber hinaus

⁴²¹ Q284

besteht große Unsicherheit, wie das Thema angemessen angesprochen werden kann, ohne neue Verletzungen hervorzurufen. Dies führt häufig zu Verschweigen innerhalb der Institution, aber auch innerhalb der betroffenen Familien, und zwar sowohl auf Seiten der Betroffenen wie auch der Täter. Das Thema steht als Elefant im Raum, der nicht benannt werden darf, und verhindert Nähe, Auseinandersetzung und mögliche Wiederannäherung nach Spaltung.

Im vorliegenden Fall wird die als Phänomen begriffene Sprachlosigkeit etwa durch folgende Zitate deutlich:

Wenn man weiter rein zoomt und sich die Details anguckt, da muss man schon sagen, ja da hätten wir Dinge besser machen können. Beispielsweise die Kommunikation hinterher. Wir haben veröffentlicht, wir haben bekannt gegeben und dann gab es aber keine Ansprechpartner.⁴²²

Man hätte den Konflikten nicht aus dem Weg gehen sollen, sondern versuchen sollen, diese zu lösen. Sicherlich hätte ich auch nicht gleich eine Lösung gehabt, aber hätte man miteinander geredet und festgestellt, damit hast du ein Stück recht, damit hab ich ein Stück recht.⁴²³

Aus Betroffenenensicht wird die Sprachlosigkeit etwa wie folgt benannt:

Ich hätte mir vielleicht auch mal eine E-Mail gewünscht von anderen Leuten aus der Gemeinde. [...] Ich hätte mir einfach mal von denen eine E-Mail gewünscht.⁴²⁴

Die notwendige Auseinandersetzung mit Taten sexualisierter Gewalt innerhalb von Institutionen trifft diese in der Regel unvorbereitet und führt zu einer massiven Krise der Institution und einem Erleben von absoluter Überforderung. Zahlreiche widersprüchliche Erwartungen, Bedürfnisse und Informationen treffen die Verantwortungsträger*innen. Insbesondere wenn klare Handlungsvorgaben fehlen, bleibt nur die Möglichkeit, sich nach eigenem Wissen und Gewissen „durchzukämpfen“. Die aktuellen Belastungen gehen an die eigene Substanz und verursachen häufig einen hohen

⁴²² Q285

⁴²³ Q286

⁴²⁴ Q287

Krankenstand.⁴²⁵ Die Überforderung kann zu falschen Entscheidungen und Prioritätensetzungen führen, die nicht selten darin münden, dass Betroffene und deren Unterstützer*innen in ihrer Not nicht gesehen werden. Stattdessen orientieren sich die Bestrebungen der Institution häufig an einer schnellen Klärung und Befriedung der aktuellen Krise, was jedoch nicht im Interesse der Aufklärung und Aufarbeitung sein kann.

Konkretisierung im vorliegenden Fall

Der Ortspfarrer nahm sich nach der Aufdeckung nicht nur als überfordert wahr, sondern wurde – ebenso wie andere kirchliche Instanzen – auch von anderen als überfordert wahrgenommen,⁴²⁶ wie folgende Äußerung plastisch schildert:

Also wir sind damals sofort zum damaligen Bischof und zum Präsidenten des Landeskirchenamtes gegangen. Die waren dort genauso hilflos. Also der Präsident, der ja Volljurist ist, der hat damals gesagt, [...] es ist verjährt, das hat er schon so eingeschätzt, das war sein erster Satz. Aber danach kam eben, als der Bischof sagte, das war damals [Name des ehemaligen Bischofs], die Betroffenheit, dass so was möglich ist und uns jetzt auch ereilt hat, das war ja vorneweg immer nur ein katholisches Thema.⁴²⁷

B.6.4 ÜBERLAGERNDER KONFLIKT ALS BESONDERHEIT DES VORLIEGENDEN FALLES

Im Rahmen der Aufarbeitung ist die Kommission sehr bald auf einen bzw. mehrere Konflikte der ehemaligen Kirchgemeinde Pobershau gestoßen, die dort bereits seit vielen Jahren angelegt waren und vom Ortspfarrer, der für die Aufdeckung der Vorfälle sexualisierter Gewalt gesorgt hat, vorgefunden wurden. So wird der Gemeindepfarrer zur Zeit der Vorfälle von 1997 bis 1999 einerseits als sehr traditionsbewusst im Sinne eines erzgebirgischen Traditionalismus beschrieben, der die spezifische erzgebirgische Frömmigkeit extrem bedient habe.⁴²⁸ Ferner wird aus dieser Zeit eine besonders eng geführte Moral beschrieben, die etwa auf kirchlichen Zeiten jeweils weitergegeben wurde und beispielsweise in dem Slogan „Sex vor der Ehe ist Sünde“ ihren Ausdruck findet, weshalb

⁴²⁵ Enders 2002, 2012

⁴²⁶ Q288; Q289; Q290

⁴²⁷ Q291

⁴²⁸ Q292

als Auffälligkeit beschrieben wird, dass in Pobershau sehr früh geheiratet wurde.⁴²⁹ Eine kirchenrechtliche Ausprägung findet diese anspruchsvolle Moral darin, dass Pfarrer der EVLKS – nicht nur im Erzgebirge – nach einer Scheidung regelmäßig versetzt werden. Dies galt auch für den Gemeindepfarrer zur Zeit der Vorfälle von 1997 bis 1999, der nach Trennung von seiner Ehefrau eine außereheliche Beziehung mit einer anderen Frau aus der Kirchengemeinde führte und nach seiner Scheidung die Kirchengemeinde Pobershau verlassen musste. Er beschreibt, dass der Beschuldigte in dieser Hinsicht mit ihm streng ins Gericht gegangen sei.

*Wie kannst du so etwas machen, das geht doch gar nicht, wie könnt ihr so etwas machen?*⁴³⁰

Bereits mit der Versetzung wird eine gewisse Lagerbildung beschrieben, beispielsweise habe es einerseits Unterschriftenaktionen gegeben, andererseits sei gesagt worden:

*[...] also dieser Pfarrer geht gar nicht, das darf überhaupt nicht sein.*⁴³¹

Der Ortspfarrer zur Zeit der Aufdeckung wird dagegen als weniger traditionell eingestellter Gemeindepfarrer beschrieben – er sei etwa für moderneres Liedgut und freiere Gottesdienstformen offen gewesen.⁴³² Von Personen aus beiden Lagern wird ebenso wie von Außenstehenden beschrieben, dass dieser Konflikt zwischen Traditionsbewusstsein einerseits und Formenfreiheit andererseits unabhängig von der Aufdeckung der Vorfälle sexualisierter Gewalt vorhanden und sein Zu-Tage-Treten unvermeidbar gewesen sei.⁴³³

Dieser Konflikt wurde im Zuge der Aufdeckung zum Teil instrumentalisiert⁴³⁴, zum Teil wurden umgekehrt Spaltungsmechanismen zur Stärkung der eigenen Position genutzt.⁴³⁵

⁴²⁹ Q293

⁴³⁰ Q294

⁴³¹ Q295

⁴³² Q296

⁴³³ Q297; Q298; Q299; Q300; Q301; Q302

⁴³⁴ Q303

⁴³⁵ Q304; Q305; Q306

*Da geht es auch ganz gewaltig um Machtfragen.*⁴³⁶

Folge war eine teilweise besonders markante Polemik, wie sie beispielsweise in dem oben genannten Brief auffällt. Der Gemeindepfarrer zur Zeit der Vorfälle von 1997 bis 1999 hat bis heute Sympathisanten, die teilweise weiterhin seine Gottesdienste außerhalb von Pobershau besuchen,⁴³⁷ außerdem habe er jedenfalls bis zum Beginn der Aufarbeitungstätigkeit auf Anfrage Kasualien (Beerdigungen etc.) in Pobershau als seiner ehemaligen Gemeinde übernommen, ohne diese abzusprechen.

Letztlich lassen sich die Phänomene dieses Vorkonflikts in den Überschneidungen mit den in diesem Abschnitt geschilderten Phänomenen in Einklang bringen, d.h. sie können in ihren Überschneidungen mit dem Aufdeckungsfall in die Phänomene eingeordnet werden, welche die Dynamik nach einer Aufdeckung von Vorfällen sexualisierter Gewalt mit sich bringen. Soweit der beschriebene Vorkonflikt bereits zu einer latenten oder überwunden geglaubten Spaltung geführt hatte, lag es etwa auf der Hand, dass die nach der Aufdeckung aufgetretenen Spaltungstendenzen durch das erneute Aufflammen des alten Konflikts verstärkt werden würden.

*Es gab einen Vorkonflikt, ja und das kam noch drauf.*⁴³⁸

Nichts anderes gilt für unreflektierte Vergebungsforderungen oder das Streben nach schneller Versöhnung – von theologischen Verzerrungen bzw. Fehlprägungen einmal abgesehen, deren Einordnung nicht zuerst Sache der Kommission ist. Solche Forderungen waren im vorliegenden Fall bestens geeignet, ohnehin vorhandene Spaltungstendenzen zu vertiefen. Sie waren ebenfalls geeignet, möglichst bald die Harmonie einer verlorenen heilen Welt herzustellen.

⁴³⁶ Q307

⁴³⁷ Q308; Q309

⁴³⁸ Q310

C. EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION AN DIE EVLKS

Seit Aufnahme der Aufarbeitungstätigkeit der UAKP im Januar 2022 hat die EVLKS zahlreiche Maßnahmen vorgenommen, die dem Ziel *Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt* dienen sollen. Die UAKP erkennt darin, dass die Kirchenleitung die Präsenz des Themas auch in der Landeskirche und dessen Bedeutung für die eigene Institution anerkennt. Mit der Gewaltschutzverordnung besteht innerhalb der Landeskirche eine innerkirchliche Rechtsgrundlage, auf der Vereinbarungen und Vorgaben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu realisieren sind. Die UAKP begrüßt das zwischenzeitlich vorliegende Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens⁴³⁹, welches eine Grundlage zur Wahrnehmung der Verantwortung zu Intervention, Prävention und Hilfe zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt bietet.

Resultierend aus den Erfahrungen im Fall der Kirchgemeinde Pobershau sowie bestärkend, aufbauend oder in Ergänzung bestehender Maßnahmen der EVLKS empfiehlt die Kommission folgende Punkte zur Sicherung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt.

Wahrnehmung und fortgesetzte Enttabuisierung des Themas sexualisierte Gewalt als Teil kirchlicher und gesellschaftlicher Realität; Bagatellisierungstendenzen entgegenwirken

- Anerkennung der Tatsache, dass sexuelle Gewalt auch heute in Einrichtungen der EVLKS möglich ist
- Angebote zur Entwicklung von einem Verständnis für Folgen sexualisierter Gewalt auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle (Grenzüberschreitungen) und Wissen um Täterstrategien
- Reflexion eigener Einstellungen bei kirchlichen Mitarbeitenden, ehrenamtlich Aktiven und sonstigen Gemeindemitgliedern

Strukturelle Verortung des Themas innerhalb der Landeskirche und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen

- Intervention, Prävention und Aufarbeitung als eigene Aufgabenfelder mit jeweils eigenen Strukturen, koordiniert durch ein übergeordnetes Fachreferat sexualisierte Gewalt mit entsprechender Infrastruktur

⁴³⁹ Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 09/22

- Klärung und Kommunikation der jeweiligen Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Klarheit der eigenen Rolle individueller Akteur*innen; Vermeidung von Doppelfunktionen
- Ausreichende und nachhaltige personelle, zeitliche und materielle Ausstattung; hierzu empfiehlt die UAKP insbesondere, dass Personen ausschließlich mit einer dieser Aufgaben betraut werden und diese nicht als zusätzliche Aufgabe „on top“ erledigen müssen; diese Arbeit sollte zudem im Team (mindestens zwei pro Aufgabenbereich) stattfinden
- Die Beauftragten aller Bereiche benötigen Qualifikation, Austausch und Weiterbildung sowie Zeitressourcen, die der Größe des Aufgabenfeldes angemessen sind

Betroffenenorientierte Intervention strukturell verankern und lokal implementieren

- Trennung von Fallverantwortung und Fallmanagement. Keine Übernahme von Fallverantwortung durch eine Person, die zuvor Personalverantwortung für den Beschuldigten hatte oder für die Gemeinde zuständig ist.
- Empathische, betroffenenorientierte Perspektive und Berücksichtigung der Bedürfnisse Betroffener
- Von besonderer Bedeutung ist eine respektvolle, zeitnahe und transparente Kommunikation mit Betroffenen und deren sozialem Umfeld.
- Etablierung unabhängiger Ansprechpersonen, an die sich Betroffene institutioneller sexualisierter Gewalt oder Personen mit einem entsprechenden Verdacht wenden können, um diesen zu melden und erste Hilfe zu bekommen.
- Aufbau von regionalen Interventionsteams, zu denen auch externe Fachleute gehören.
- Entwicklung von Kriterien und Standards für eine klare Strategie der Öffentlichkeitsarbeit bei Verdacht auf institutionelle sexualisierte Gewalt, die die Bedürfnisse Betroffener berücksichtigt.

Vermittlung von Präventionszielen für Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende und Kirchgemeinden

- Zeitnahe Umsetzung des Rahmenschutzkonzeptes in einrichtungsspezifische Institutionelle Schutzkonzepte mit Festlegung konkreter Zuständigkeiten innerhalb der jeweiligen Gemeinde
- Angebote für Kirchgemeinden bspw. in Form von Informationsveranstaltungen für Gemeindemitglieder (Gemeindeabend, Präventionstag etc.), in Predigttexten, Bibelarbeiten etc., um eine aktive Auseinandersetzung im alltäglichen Gemeindeleben zu ermöglichen

- Thematisierung von sexualisierter Gewalt, Kinderrechten und Hilfemöglichkeiten basierend auf klassischen Präventionsthemen ⁴⁴⁰, bspw. im Konfirmandenunterricht, der Jungen Gemeinde, der kirchlichen Pfadfinder*innenarbeit

Proaktive Aufarbeitung von institutioneller sexualisierter Gewalt

- Proaktive Aufarbeitung der in der Landeskirche bereits bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt
- Aktive Aufforderung an mögliche Betroffene, sich an die Ansprechstelle der EVLKS oder ggf. an eine unabhängige Ansprechstelle zu wenden
- Strukturierte Erfassung und zeitnahe Veröffentlichung der Fallzahl aller bekannt gewordener Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS; Entwicklung verbindlicher Kriterien für die Information der Öffentlichkeit
- Umsetzung der Aufarbeitung entsprechend der Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ⁴⁴¹ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
- Entwicklung einer Leitlinie für Aufarbeitungsprozesse

Täter*innenarbeit

- Entwicklung von Konzepten für eine strukturierte Täter*innenarbeit

Theologisch-Seelsorgerliche Auseinandersetzung mit den Themen Schuld, Vergebung und Macht

- Eine sichtbare klare Positionierung der Landeskirche dahingehend, dass der verständliche Wunsch nach Klärung und Vergebung niemals dazu führen darf, dass Betroffene sich dazu genötigt fühlen oder ihnen die Schuld für andauernde Konflikte innerhalb der Gemeinde zugeschoben wird.
- Eine theologische Auseinandersetzung über den Umgang mit Schuld und Vergebung
- Aufnahme des Themas sexualisierte Gewalt in die Curricula kirchlicher Ausbildungen (Pfarrer*innen, Kirchgemeindeglieder*innen, Kirchenmusiker*innen, Seelsorger*innen etc.)

⁴⁴⁰ Informationen dazu finden sich bspw. auf der Webseite von Shukura www.awo-shukura.de oder auf der Webseite der UBSKM www.beauftragte-missbrauch.de

⁴⁴¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. 2020

D. TRANSPARENZERKLÄRUNG

Christiane Hentschker-Bringt ist seit 24.01.2019 als Fachberaterin mit dem Fall vertraut.

Dr. med. Julia Schellong ist 2021 als Mitglied der Unabhängigen Anerkennungskommission mit den Anträgen der Betroffenen befasst gewesen.

Dr. med. Gregor Mennicken hat auf Wunsch der Betroffenen, die Anträge auf Anerkennungsleistungen gestellt hatten, diese ehrenamtlich bei der Vorbereitung der Anhörung vor der Anerkennungskommission und der Anhörung selbst begleitet und ist dadurch seit dem Frühjahr 2021 mit dem Fall befasst.

Jörn Zimmermann war vor der Berufung in die Aufarbeitungskommission nicht mit dem Fall befasst.

Die Berufung in die Unabhängige Aufarbeitungskommission Pobershau (UAKP) erfolgte durch eine Steuerungsgruppe, der u.a. drei Betroffene und Dr. med. Julia Schellong angehörten.

Nach der Aufnahme der Tätigkeit der UAKP fungierte die Steuerungsgruppe als Beirat der Aufarbeitungskommission. Frau Dr. med. Julia Schellong nahm als Mitglied und Bindeglied zwischen beiden Gruppen regelmäßig an den Sitzungen des Beirats teil.

E. LITERATUR

Bei online frei verfügbaren Quellen steht in eckigen Klammern das Datum des letzten Zugriffs.

aej (2007). Kinderrechte gegen Gewalt und Mißbrauch. Die Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe in der Evangelischen Jugend.
https://www.aej.de/fileadmin/user_upload/Die_aej/Publikationen/PDF/aej_Kinderrechte_gegen_Gewalt_und_Missbrauch.pdf [25.08.2023]

Albrecht, Hans Jörg (2011). Sexualstrafrecht - Reformen und Ergebnisse, RdJB, 148 ff.

American Psychiatric Association, DSM-5 Task Force (2013). Diagnostic and statistical manual of mental disorders: DSM-5™ (5th ed.). Washington DC: American Psychiatric Publishing, Inc.
<https://doi.org/10.1176/appi.books.9780890425596>, 70

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) [Hrsg.] (2004). Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen: Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Hannover: AFET

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen (AGJF) e.V. [Hrsg.] (2022). Corax - Fachmagazin für Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen, Institutioneller Kinderschutz. #3/22. Chemnitz: AGJF

von Balluseck, Hilde (2010). Macht und Sexualität in pädagogischen Beziehungen.
<https://www.erzieherin.de/macht-und-sexualitaet-in-paedagogischen-beziehungen.php>
 [04.09.2023]

Bange, Dirk; Körner, Wilhelm [Hrsg.] (2002). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe

Bange, Dirk (2011). Eltern von sexuell missbrauchten Kindern: Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen: Hogrefe

Bentivegna, Francesca; Patalay, Praveetha (2022). The impact of sexual violence in mid-adolescence on mental health: a UK population-based longitudinal study. *Lancet Psychiatry*. 2022 Nov;9(11):874-883. doi: 10.1016/S2215-0366(22)00271-1. Epub 2022 Oct 4. PMID: 36206779; PMCID: PMC9630148. [https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S2215-0366\(22\)00271-1](https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S2215-0366(22)00271-1) [25.08.2023]

Blank, Nicolai; Krapp, Karin; Lange, Christiane; Luise, Sophie (Pseudonym); Janz, Nancy; Nicklas-Beck, Elsa Manuela; Schwarz, Matthias; Zander, Detlev [Betroffenenvertreter*innen im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt] (2022). Presseerklärung der Betroffenenvertreter*innen im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD zum Start des neuen Beteiligungsforums. <https://eulemagazin.de/wp-content/uploads/f977041e-70fd-4588-9558-b85a4886e6fe-orginal.pdf> [03.09.2023]

Bohr, Felix (2020). Die Sündenfälle. In: DER SPIEGEL 29/2020, 11.07.2020, S. 48-49

Bondestam, Fredrik; Lundqvist, Maja (2020). Sexual harassment in higher education – a systematic review, European Journal of Higher Education. 2020 10:4, 397-419, DOI: 10.1080/21568235.2020.1729833. <https://www.tandfonline.com/doi/epdf/10.1080/21568235.2020.1729833?needAccess=true&role=button> [25.08.2023]

Brinkbäumer, Klaus (2000). Der Pfarrer und die MadIn. In: DER SPIEGEL 44/2000, 29.10.2000, S. 134, 136,138. <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/17704725> [25.08.2023]

Bundesamt für Justiz.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland_node.html#AnkerDokument24518 [25.08.2023]

Bundschuh, Claudia (2010). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand - Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 42 ff. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf [25.08.2023]

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V.. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/sexualisierte-gewalt/mythen.html> [25.08.2023]

Clarke, Venetia; Goddard, Andrea; Wellings, Kaye; Hirve, Eaeena; Casanovas, Marta; Bewley, Susan; Viner, Russell; Kramer, Tami; Khadr, Sophie (2021). Medium-term health and social outcomes in adolescents following sexual assault: a prospective mixed-methods cohort study. Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol (2021). DOI: 10.1007/s00127-021-02127-4 <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00127-021-02127-4.pdf> [25.08.2023]

Claus, Kerstin (2019). Sie werden ihre Deutungshoheit aufgeben müssen. Rede auf der EKD-Synode am 15.11.2019. <https://eulemagazin.de/bericht-auf-der-ekd-synode-sie-werden-ihre-deutungshoheit-aufgeben-muessen/> [03.09.2023]

Conen, Marie-Luise (2005). Institutionelle Strukturen und sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In Amann, Gabriele; Wipplinger, Rudolph (Hrsg.). Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. 3. Auflage. Tübingen: Dgvt-Verlag, S. 795-807

Dreßing, Harald; Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Horten, Barbara; Kruse, Andreas; Schmitt, Eric; Bannenberg, Britta; Whittaker, Konrad; Salize, Hans-Joachim (2017). Sexual abuse of minors within the Catholic Church and other institutions: A literature review. *Neuropsychiatrie* 31 (2), 45-55. DOI: 10.1007/s40211-017-0223-4. PMID: 28405901

Dutzmann, Martin (2020). Letter of Intent.
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Letter_of_Intent.pdf [03.09.2023]

EKD (Evangelische Kirche in Deutschland). Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. <https://ekd.de/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt-73962.htm> [03.09.2023]

EKD. Häufige Fragen. <https://www.ekd.de/haufige-fragen-zu-sexualisierter-gewalt-64520.htm> [03.09.2023]

EKD & Diakonie (2014). Auf Grenzen achten. https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-09-08_broschuere_auf_grenzen_achten.pdf [20.08.2023]

EKD (2021a). Musterordnung für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts.
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Musterordnung_fuer_Verfahren_zur_Anerkennung_erlittenen_Unrechts.pdf [03.09.2023]

EKD (2021b). Evangelische Kirche sorgt für vergleichbare Verfahren. Pressemitteilung 128-2021.
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/210928_pm_128_Kirchenkonferenz_beschließt_Musterordnung_zur_Anerkennung_erlittenen_Unrechts_bei_sexualisierter_Gewalt.pdf [03.09.2023]

EKD (2021c). Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt neu zusammengesetzt. Pressemitteilung 180-2021. https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/211213

pm_180_Beauftragtenrat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt neu zusammengesetzt.pdf
[03.09.2023]

EKD (2022). Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt startet. Pressemitteilung.

[https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/220628_pm_Beteiligungsforum_Sexualisierte
Gewalt_startet.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/220628_pm_Beteiligungsforum_Sexualisierte_Gewalt_startet.pdf) [03.09.2023]

EKD (2023). Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

<https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf> [04.09.2023]

Enders, Ursula (2002). Institutionen und sexueller Missbrauch: Täterstrategien und Reaktionsweisen.

In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch.

Enders, Ursula (2003). Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen.

https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf
[21.08.2023]

Enders, Ursula (2012a). Wenn die eigene Einrichtung zum Tatort wurde. In: Enders, Ursula (Hrsg.):

Grenzen achten, Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Köln: Kiepenheuer & Witsch

Enders, Ursula [Hrsg.] (2012b). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen.

Köln: Kiepenheuer & Witsch

Enders, Ursula (2013). Umgang mit sexuellem Missbrauch in Institutionen. In: Prävention von

sexuellem Missbrauch. KJPP Universitätsklinikum Ulm. [https://elearning-
kinderschutz.de/projekte/praevention-missbrauch/](https://elearning-kinderschutz.de/projekte/praevention-missbrauch/)

Enders, Ursula; Bange, Dirk (2014). Sozialwissenschaftlicher Teil der Untersuchung -

Zusammenfassung. In: Ladenburger, Petra et al. (2014a). Zusammenfassung Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Nordelbischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Erb, Volker (2012). Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. München: Beck

Juristischer Verlag (zitiert: Bearbeiter in MüKo-StGB)

Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens [Hrsg.]; Siebert, Heike (2011). Arbeitshilfe zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

EVLKS. Information zu Aufgabe und Arbeitsweise der Unabhängigen Anerkennungskommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt, S. 1.

https://www.evls.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Arbeitsweise-Unabhaengige-Kommission.pdf [04.09.2023]

EVLKS (2012). Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt.

https://web.archive.org/web/20220410095152/https://www.evls.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/C._Arbeitsfelder/handlungsleitfaden.pdf [18.09.2023]

Fastie, Friesa (2004). Vom Tabu zur Professionalität. Grundsätzliche Aspekte von Fehlverhalten – Herausforderungen für Führungskräfte. In: AFET- Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (Hrsg.). Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Hannover: AFET, S. 16-44.

Fehrs, Kristin (2018). Bericht zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche. <https://www.ekd.de/bericht-kirsten-fehrs-sexualisierte-gewalt-40324.htm> [03.09.2023]

Finkelhor, David (1984). Child sexual abuse: new theory and research. New York: Free Press. Vgl. auch: Vier-Faktoren-Modell. In: Enders, Ursula [Hrsg.] (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 65

Fischer, Thomas (2022). Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 69. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag

Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) (2022). Zeitgeschichte in Hamburg 2021, Hamburg: FZH 2022. https://www.zeitgeschichte-hamburg.de/contao/files/fzh/pdf/FZH_Jb_2021_001-286.pdf [29.05.2023]

Gale, Sara; Mordukhovich, Irina; Newlan, Sami; McNeely, Eileen (2019). The Impact of Workplace Harassment on Health in a Working Cohort. Front Psychol. 10:1–10.
https://www.researchgate.net/publication/333355806_The_Impact_of_Workplace_Harassme

nt_on_Health_in_a_Working_Cohort/link/5ce82a68299bf14d95b76133/download
[03.09.2023]

Galovski, Tara E.; McSweeney, Lauren B.; Woolley, Mercedes G.; Alpert, Elizabeth; Nillni, Yael I. (2023). The Relative Impact of Different Types of Military Sexual Trauma on Long-Term PTSD, Depression, and Suicidality. *J Interpers Violence*. DOI: 10.1177/08862605231168823. PMID: 37102588.

García-Pérez, Selene; Pastor-Moreno, Guadalupe; Ruiz-Pérez, Isabel; Henares-Montiel, Jesús (2023). Relationship between Sexual Violence and the Health of Spanish Women - A National Population-Based Study. *Int J Environ Res Public Health*. 20(4):3365. DOI: 10.3390/ijerph20043365. PMID: 36834058; PMCID: PMC9965326.

Gerke, Jelena; Gfrörer, Thomas; Mattstedt, Frederike-Kristina; Hoffmann, Ulrike; Fegert, Jörg M.; Rassenhofer, Miriam (2023). Long-term mental health consequences of female- versus male-perpetrated child sexual abuse. *Child Abuse Negl*. 143:106240. DOI: 10.1016/j.chiabu.2023.106240. PMID: 37235997.

Glück, Tobias M.; Knefel, Matthias; Lueger-Schuster, Brigitte (2017). A network analysis of anger, shame, proposed ICD-11 post-traumatic stress disorder, and different types of childhood trauma in foster care settings in a sample of adult survivors. *Eur J Psychotraumatol*. 8(sup3):1372543. DOI: 10.1080/20008198.2017.1372543. PMID: 29038691; PMCID: PMC5632767.
https://www.researchgate.net/publication/319920595_A_network_analysis_of_anger_shame_proposed_ICD-11_post-traumatic_stress_disorder_and_different_types_of_childhood_trauma_in_foster_care_settings_in_a_sample_of_adult_survivors/link/59d729690f7e9b42a6af16a1/download [03.09.2023]

Gründer, Mechthild; Stemmer-Lück, Magdalena (2013). Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention. Stuttgart: Kohlhammer

Hentschel, Gitti (1993). Die neue Form der Täterentlastung. *taz* 24.09.1993.
<https://taz.de/!1599466/> [03.09.2023]

Holgate, Alina (1989). Sexual harassment as a determinant of women's fear of rape. *Aust J Sex Marriage And Fam*. 10(1):21–28

Hughes, Karen; Ford, Kat; Kadel, Rajendra; Sharp, Catherine A.; Bellis, Mark A. (2020). Health and financial burden of adverse childhood experiences in England and Wales: a combined primary data study of five surveys. *BMJ Open*. 10(6):e036374. DOI: 10.1136/bmjopen-2019-036374. PMID: 32513892; PMCID: PMC7282338. https://research-information.bris.ac.uk/ws/portalfiles/portal/239803000/Hughes_et_al_2020_ACE_buden_paper_final.pdf [03.09.2023]

idea (2023). Fall Kentler: EKD gibt Studie in Auftrag. 01.02.2023. <https://www.idea.de/artikel/fall-kentler-ekd-gibt-studie-in-auftrag> [04.09.2023]

Junger, Marianne (1987). Women's experience of sexual harassment. *Br J Criminol*. 27(4):358–383

Justke, Sebastian; Sigl, Johanna (2022). Evangelische Spezifika? Die ForuM-Studie. in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg. *Zeitgeschichte in Hamburg 2021*, Hamburg: FZH

Kim, Kihyun; Ryou, Bee; Choi, Jihyeon; Kim, Jae-Won (2021). Profile Analysis of Sexual Assault Experiences among Adult Women and Their Implications for Mental Health. *Psychiatry Investig*. 18:312–323. DOI: 10.30773/pi.2020.0141. <https://www.psychiatryinvestigation.org/upload/pdf/pi-2020-0141.pdf> [04.09.2023]

kna (Katholische Nachrichten-Agentur) (2020). Missbrauchsbeauftragter droht mit Gesprächsabbruch. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 13.07.2020, S. 5

Ladenburger, Petra; Lörsch, Martina; Enders, Ursula; Bange, Dirk (2014a). Zusammenfassung Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Nordelbischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. https://kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Zusammenfassung.pdf [03.09.2023]

Ladenburger, Petra; Lörsch, Martina; Enders, Ursula; Bange, Dirk (2014b). Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Nordelbischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg/Köln/Bonn 2014. https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf [03.09.2023]

Latzel, Thorsten (2022). „Wir werden in Mithaftung genommen.“ Interview mit der Rheinischen Post. RP 19.12.2022, S. 25. vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/evangelische-kirche-woelki-austritte-101.htm> [03.09.2023]

Levin, Andrew P. ; Kleinman, Stuart B.; Adler, John S. (2014). DSM-5 and Posttraumatic Stress Disorder. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law Online* 42 (2) 146-158

Löwisch, Georg (2023). Der Heilige Geist meidet die Messe. *Christ & Welt* 15.06.2023, S. 2

Lueger-Schuster, Brigitte; Kantor, Viktoria; Weindl, Dina; Knefel, Matthias; Moy, Yvonne; Butollo, Asisa; Jagsch, Reinhold; Glück, Tobias (2014). Institutional abuse of children in the Austrian Catholic Church: types of abuse and impact on adult survivors' current mental health. *Child Abuse Negl.* 38(1):52-64. DOI: 10.1016/j.chiabu.2013.07.013. PMID: 24018068.

de Maizière, Thomas (2023). „Work-Live-Balance? Abstrus!“ Interview von Georg Löwisch mit Thomas de Maizière. In: *Die Zeit* 25/2023, 07.06.2023, S. 56

Mayer, Verena (2002). Brüdergemeinde schweigt zu Missbrauch. *Stuttgarter Zeitung* 07.08.2002, S. 24

Meister, Ralf (2023). Am 17.06.2023 bei einer Podiumsdiskussion beim Ökumenischen Kirchentag für Stadt- und Landkreis Osnabrück. dpa-infocom, dpa:230617-99-90274/2

Moeller, Tamerra P.; Bachmann, Gloria A.; Moeller, James R. (1993). The combined effects of physical, sexual, and emotional abuse during childhood: long-term health consequences for women. *Child Abuse Negl.* 17(5):623-40. DOI: 10.1016/0145-2134(93)90084-i. PMID: 8221217.

Naumann, Uwe (2021). Klärung im Blick. *Der Sonntag*, Nr. 41 vom 10.10.2021, S. 5

Naumann, Uwe (2023). Schutzraum Gemeinde. *Der Sonntag*, Nr. 24 vom 18.06.2023, S. 5

Nordkirche (2014). Nordkirche zieht Konsequenzen aus dem „Schlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“. https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/nordkirche-vorlaeufiger-10-punkte-plan.pdf [04.09.2023]

- Östergren, Per-Olof; Canivet, Catarina; Agardh, Anette (2022).** One-year incidence of sexual harassment and the contribution to poor mental health in the adult general population. *Eur J Public Health*. 32(3):360-365. DOI: 10.1093/eurpub/ckab225. PMID: 35092279; PMCID: PMC9159336. <https://academic.oup.com/eurpub/article/32/3/360/6517172> [04.09.2023]
- Pauer, Verena (2023).** Kirchen verzeichnen sprunghaften Anstieg an Austritten. *Schwäbische Zeitung*, 01.02.2023, S. 15
- Rassenhofer, Miriam; Zimmer, Andreas; Spröber, Nina; Fegert, Jörg M. (2015).** Child sexual abuse in the Roman Catholic Church in Germany: comparison of victim-impact data collected through church-sponsored and government-sponsored programs. *Child Abuse Negl*. 40:60-7. DOI: 10.1016/j.chiabu.2014.11.013. PMID: 25528952.
- Renzikowski, Joachim (2012).** Rn. 91; Rn 100. In: Erb, Volker (2012). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 3. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag
- Rinehart, Sarah J.; Espelage, Dorothy L.; Bub, Kristen L. (2020).** Longitudinal Effects of Gendered Harassment Perpetration and Victimization on Mental Health Outcomes in Adolescence. *J Interpers Violence*. 35(23-24):5997-6016. DOI: 10.1177/0886260517723746. PMID: 29294881.
- Roth, Andreas (2014).** Unter Verdacht. *Der Sonntag* 26.10.2014. <https://www.sonntag-sachsen.de/2014/43/unter-verdacht> [04.09.2023]
- Schachtschabel, Petra (2018).** Dynamiken in pädagogischen Teams nach sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter*innen in der eigenen Einrichtung: Schlussfolgerungen für die Teamsupervision. Unveröffentlichte Abschlussarbeit im Zertifikatsstudiengang „Supervision und Coaching“, Hochschule Mittweida (FH)
- Schäfers, Burkhard (2021).** Machtgefälle, auch im Live-Stream. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/oekumenischer-kirchentag-zu-missbrauch-machtgefalle-auch-100.html> [03.09.2023]
- Schindler, Jörg (1999).** Der Lack ist ab. *Frankfurter Rundschau* 17.11.1999
- Schmideder, Heidi (2002).** Die Mädchen des Pfarrers. Sexueller Missbrauch in der kirchlichen Jugendarbeit. Chronik einer Aufdeckung. München: Verlag Frauenoffensive

Schwesig, Frithjof (2023). In: Verena Pauer, Kirchen verzeichnen sprunghaften Anstieg an Austritten. Schwäbische Zeitung, 01.02.2023, S. 15

Siebert, Heike (2011). Anschreiben zum Verhaltenskodex.

https://www.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Anschreiben-zum-Verhaltenskodex-aktualisiert.pdf [04.09.2023]

Siebert, Heike (2022). Die Zeit heilt keine Wunden. In: Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen (AGJF) e.V., Corax - Fachmagazin für Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen, Institutioneller Kinderschutz. #3/22.

Sonnen, Bernd Rüdiger (1978). Sexualstrafrecht als Grenze moderner Freizeitpädagogik. Berlin-West: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg

Spröber, Nina; Schneider, Thekla; Rassenhofer, Miriam; Seitz, Alexander; Liebhardt, Hubert; König,

Lilith; Fegert, Jörg M. (2014). Child sexual abuse in religiously affiliated and secular institutions: a retrospective descriptive analysis of data provided by victims in a government-sponsored reappraisal program in Germany. BMC Public Health. 14:282. DOI: 10.1186/1471-2458-14-282. PMID: 24669770; PMCID: PMC3995507.

<https://bmcpublichealth.biomedcentral.com/counter/pdf/10.1186/1471-2458-14-282.pdf> [04.09.2023]

UBSKM, EKD (2012). Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch. Zeile 41-42.

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Vereinbarung_EKD_UBSKM_18_06_2012.pdf [04.09.2023]

UKASK. Folgen & Bewältigung im Erwachsenenalter.

<https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/folgen-bewaeltigung/> [04.09.2023]

UKASK (2019). Bilanzbericht 2019. Bd. I, S. 192-196. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf [19.08.2023];

https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-II.pdf [19.08.2023]

- UKASK (2020).** Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. S. 6.
https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf [19.08.2023]
- Unrath, Christine (2020).** „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu beschützen.“
<https://www.kirche-auf-sendung.de/es-braucht-ein-ganzes-dorf-um-ein-kind-zu-beschuetzen/>
 [20.08.2023]
- Walsh, Kate; Fortier, Michelle A.; DiLillo, David (2010).** Adult coping with child sexual abuse: a theoretical and empirical review. *Aggress Violent Beh.* 15:1–13. doi: 10.1016/j.avb.2009.06.009.
<https://digitalcommons.unl.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1395&context=psychfacpub>
 [04.09.2023]
- Willness, Chelsea R.; Steel, Piers; Lee, Kibeom (2007).** A meta-analysis of the antecedents and consequences of workplace sexual harassment. *Pers Psychol.* 60:127–162.
https://www.researchgate.net/profile/Piers-Steel/publication/229573693_A_meta-analysis_of_the_antecedents_and_consequences_of_workplace_sexual_harassment/links/59fe43ee458515d0706acce3/A-meta-analysis-of-the-antecedents-and-consequences-of-workplace-sexual-harassment.pdf [04.09.2023]
- Witte, Stefanie (2023).** Schaden die Skandale der Katholiken den Protestanten? *Neue Osnabrücker Zeitung* 22.05.2023, S. 7
- Wolter, Jürgen (2016).** Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 9. Aufl., Köln: Heymann (zitiert: Bearbeiter in SK)
- Wolter, Jürgen (2017).** Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 9. Aufl., Köln: Heymann (zitiert: Bearbeiter in SK)
- Woodzicka, Julie A.; LaFrance, Marianne (2005).** The Effects of Subtle Sexual Harassment on Women's Performance in a Job Interview. *Sex Roles.* 53(1/2):67–77.
https://www.researchgate.net/profile/Marianne-Lafrance2/publication/227076252_The_Effects_of_Subtle_Sexual_Harassment_on_Women's_Performance_in_a_Job_Interview/links/5613e72008ae4ce3cc635ae2/The-Effects-of-Subtle-Sexual-Harassment-on-Womens-Performance-in-a-Job-Interview.pdf [04.09.2023]

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Andresen, Sabine; Deckers, Daniel; Kriegel, Kirsti [Hrsg.] (2022).** Das Schweigen beenden. Beiträge zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Das-Schweigen-beenden_Beitraege-zur-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_BF.pdf [04.09.2023]
- Bezjak, Garonne (2015).** Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176. Berlin: Duncker & Humblot
- Claussen, Johann Hinrich (Hg.) (2022).** Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen. Freiburg: Herder
- ForuM.** ForuM-Studie. <https://www.forum-studie.de/> [04.09.2023]
- Hofmann, Freia (2006).** Panische Gefühle: Sexuelle Übergriffe im Instrumentalunterricht. Mainz: Schott Music
- Großbölting Thomas (2022).** Die schuldigen Hirten: Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche. Freiburg: Herder
- Kracht, Katharina; Kailouli, Nadia (2023).** einbiszwei – der Podcast über sexuelle Gewalt. Folge 57. Ich habe jahrelang gedacht, ich sei die Einzige. Und wenn es nach der evangelischen Kirche ginge, würde ich das wahrscheinlich immer noch denken. <https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/podcast-einbiszwei/folge-57-mit-katharina-kracht> [04.09.2023]
- Kowalski, Marlene (2018).** Fallanalyse „Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der katholischen und evangelischen Kirche“. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/06/Fallanalyse-Sexueller-Kindesmissbrauch-im-Kontext-der-katholischen-und-evangelischen-Kirche.pdf> [05.09.2023]
- Lange, Christiane; Stahl, Andreas; Kerstner, Erika [Hrsg.] (2023).** Entstellter Himmel: Berichte über sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Freiburg: Herder

Mertes, Klaus (2021). Den Kreislauf des Scheiterns durchbrechen. Damit die Aufarbeitung des Missbrauchs am Ende nicht wieder am Anfang steht. Düsseldorf: Patmos

Prüller-Jagenteufel, Gunter; Treitler, Wolfgang [Hrsg.] (2021). Verbrechen und Verantwortung. Sexueller Missbrauch von Minderjährigen in kirchlichen Einrichtungen. Freiburg: Herder

UKASK. <https://www.geschichten-die-zaehlen.de/> [04.09.2023]